

- a. Streit mit Lindau.
 b. Streit mit Bünden.
 c. Streit mit Rorschach.
 d. Die Schifffahrt Rheineggs, ein Lehen dieser Stadt.
20. Zölle und Weggelder. 269—297.
 a. Hemmnisse in der Zufuhr aus dem Oestreichischen.
 b. Zoll zu Zuzach, an der Ostalbenbrücke und zu Höchst.
 c. Zolleremtion der fünf obern Höfe vom Zoll zu Zuzach und an der Ostalbenbrücke.
 d. Zoll zu Rheinegg und Staad.
 e. Zoll zu Geisau.
 f. Zoll zu Zuzach, Anstand mit Appenzell.
 g. Weggelder zu St. Margaretha.
21. Verkehrsmittel wegen Weinlauf und Rebbaun mit der Stadt St. Gallen. 298—300.
22. Kriegssachen. 301—304.
 a. Schützenwesen.
 b. Werbung.
23. Kirchenfachen. 305—313.
 a. Katholische Pfarreien.
 b. Stiftung für junge Leute, welche sich dem Kirchendienste widmen.
 c. Gemischte Ehen.
 d. Aecess Außerrhodens zu den evangelischen Pfarrspründen.
24. Locales. 314—464.
 A. Bernang.
 a. Parität.
 b. Schule.
 c. Kirche.
 B. Bernang und Marbach.
 C. Thal.
 a. Collatur der katholischen Pfarrei.
- b. Kirchenrechnung.
 c. Siechengut.
 d. Beschwerde der Katholischen über zu große ihnen auferlegte Kosten.
 e. Besetzung der evangelischen Pfarrei.
 f. Gemeinsamer Gebrauch der Kirche.
- D. Altstätten.
 a. Parität in Besetzung der Aemter.
 b. Katholische Pfarrspründe.
 c. Holzprezel in den Wältern Altstättens.
- E. Hof St. Margaretha.
 a. Hagelschaden.
 b. Evangelische Pfarrei.
 c. Hofschreiberstelle.
- F. Rheinegg.
 a. Des Landvogts und des Landschreibers Wohnung.
 b. Markt.
 c. Thurm.
- G. Rheinegg und Thal.
 a. Collatur.
 b. Gemeinsame Güter, Weidgang, Trieb und Tratt.
 c. Zehnteneinzug.
 d. Belehnung des Pfarrers.
- H. Rheinegg, Thal [und Luzenberg].
 I. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margaretha.
 K. Wibnan und Haslach.
 L. Kriesern und Oberried.
 M. Diepoldsau.
 N. Buchen und Staad.
 a. Caplanei unsrer I. Frauen.
 b. Evangelische Kirche.
- O. Balgach.
25. Personelles. 465—486.

1. Beerdigung von Beamten.

- a. Landvögte.
- Art. 1. **1712.** Appenzell-Außerrhoden. Johannes Schüss, Alt-Statthalter und des Raths. Absch. 1, § 19.
 " 2. **1714.** Zürich. Johann Rudolf Werdmüller, des kleinen Raths. Absch. 46, § 12.
 " 3. **1716.** Bern. Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 80, § 25.
 " 4. **1718.** Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, des innern Raths. Absch. 122, § 7.
 " 5. **1720.** Uri. Karl Balthasar Lusser, Seckelmeister. Absch. 154, § 11.
 " 6. **1722.** Schwyz. Franz Dominic Betschart, des Raths. Absch. 190, § 23.
 " 7. **1724.** Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann. Absch. 221, § 9.
 " 8. **1726.** Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Alt-Landammann. Absch. 248, § 19.

- Art. 9. **1728.** Appenzell. Karl Joseph Schüss, Alt-Landammann und des Rath's. Absch. 281, § 33.
- " 10. **1730.** Zug. Joseph Anton Heinrich, des Rath's. Absch. 312, § 19.
- " 11. **1732.** Zürich. Kaspar von Muralt, des kleinen Rath's. Absch. 341, § 35.
- " 12. **1734.** Bern. Franz Ludwig Müller, des großen Rath's. Absch. 374, § 44.
- " 13. **1736.** Lucern. Alphons Ignatius Dulliker, des innern Rath's. Absch. 407, § 40.
- " 14. **1738.** Uri. Joseph Florian Scolar, Amtstatthalter. Absch. 439, § 37.
- " 15. **1740.** Schwyz. Michel Xaver Reichmuth, des Rath's. Absch. 471, § 25.
- " 16. **1742.** Glarus. Johann Heinrich Martin, Alt-Landammann. Absch. 496, § 30.

b. Landschreiber.

- 1712.** [Sebastian Högger, Vicarius, von St. Gallen. *)]
- " 17. **1714.** Zürich. Hans Balthasar Keller. *)
- " 18. **1732.** Bern. N. Tischfelli. *)
- " 19. **1734.** Zürich. Hans Ulrich Ziegler. Absch. 374, § 45.

2. Amtsrechnung.

[Evangeliſche Orte: Art. 54.]

Art.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			Absch.	§.
		Gld.	Krz.	Den.	Gld.	Krz.	Den.		
Art. 20.	1713.	—	—	—	—	—	—	23,	§ 17. **)
" 21.	1714.	—	—	—	—	—	—	46,	§ 13. **)
" 22.	1715.	—	—	—	—	—	—	62,	§ 16. **)
" 23.	1716.	997	32	2	795	45	3	80,	§ 21.
" 24.	1717.	848	44	1	3382	5	—	106,	§ 29.
" 25.	1718.	1009	21	3	1009	21	3	122,	§ 8.
" 26.	1719.	934	20	1	841	18	1	135,	§ 1.
" 27.	1720.	1144	23	3	985	54	1	154,	§ 11.
" 28.	1721.	795	—	1	765	50	2	175,	§ 13.
" 29.	1722.	936	22	—	1030	21	1	190,	§ 24.
" 30.	1723.	799	25	1	829	6	2	207,	§ 24.
" 31.	1724.	1045	1	2	999	20	2	221,	§ 9.
" 32.	1725.	797	56	—	684	4	—	232,	§ 33.
" 33.	1726.	967	42	3	1102	54	3	248,	§ 18.
" 34.	1727.	672	11	3	1229	3	3	265,	§ 1.

*) Anm. Die Beerdigung dieser Landschreiber kommt in den Abschieden nicht vor. Keller wurde 1714 gewählt; Tischfelli wird als Landschreiber im Jahr 1725 (Absch. 234, § 39) und 1732 (Absch. 343, § 30) genannt.

**) Anm. Der Bestand der Rechnung ist nicht angegeben. Aus dem Abschied von 1714, § 13. geht hervor, daß der Landvogt dem regierenden Orten 254 Gld. 29 Krz. schuldig geblieben ist.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Krz.	Den.	Gld.	Krz.	Den.	
Art. 35.	1728.	1804	55	—	2027	36	—	Abfch. 281, § 32.
" 36.	1729.	872	9	1	955	30	2	" 298, § 21.
" 37.	1730.	985	58	—	979	40	3	" 312, § 18.
" 38.	1731.	1013	49	3	1039	28	—	" 324, § 24.
" 39.	1732.	967	30	2	1284	3	2	" 344, § 34.
" 40.	1733.	823	7	3	1096	53	3	" 354, § 33.
" 41.	1734.	1150	3	—	1282	19	—	" 374, § 41.
" 42.	1735.	1016	37	—	992	40	1	" 392, § 39.
" 43.	1736.	1033	6	3	2078	3	2	" 407, § 37.
" 44.	1737.	1037	57	—	1000	53	—	" 422, § 24.
" 45.	1738.	885	25	—	1077	9	—	" 439, § 36.
" 46.	1739.	1767	27	2	1207	19	2	" 454, § 30.
" 47.	1740.	5547	37	3	1722	34	2	" 471, § 24.
" 48.	1741.	1500	37	2½	1555	33	3	" 480, § 28.
" 49.	1742.	1937	49	1½	2000	41	1½	" 496, § 29.
" 50.	1743.	1425	8	½	1405	16	3	" 505, § 28.

Art. 51. **1713.** Dem Landvogt wird befohlen, auf künftige Rechnung zu schreiben, was die Orte ihm schuldig geblieben, und was er an Ausgaben für sich und den Landschreiber nicht in Rechnung gebracht habe. Absch. 23, § 17. || 52. **1714.** Es wird verordnet, daß nach altem Brauch die Rechnung im Beisein des Landvogts ausgemacht werde, damit derselbe den regierenden Orten über alles und jedes Auskunft zu geben im Stande sei; für jede nur allgemein angegebene Ausgabe soll der Landvogt eine Specification bei Handen haben. Der neu in die Rechnung eingeführte Titel der Reiseausgaben des Landschreibers, der Sanitätsordnung und Gefangenen halber soll wegfallen; dem gewesenen Landschreiber Högger werden, aber ohne Consequenz, 40 Gld. Belohnung gegeben. Landvogt Martin stellt den Orten nach Abzahlung einiger Posten die noch schuldige Summe von 51 Gld. 37 Kr. zur Disposition. Absch. 46, § 13. || 53. **1715.** Auf Lucerns Antrag, daß die 400 Gld. Capital, so verbaut worden, nach frühern Abschieden wiederum ersetzt und an Capital gelegt werden möchten, wird gut erachtet, daß obige 51 Gld. 37 Kr. dem diesmaligen Landvogt Werdmüller überschickt und nebst den 184 Gld. 8 Kr. 3 Den., so Werdmüller bei seiner diesmaligen Rechnung schuldig geblieben, an Capital zu Handen der regierenden Orte gelegt werden sollen. Ferner soll künftig so lange bei der Rechnung die Summe, welche ein Landvogt schuldig bleibt, an Capital gelegt werden, bis jene 400 Gld. Capital zu Handen der regierenden Orte ersetzt sein werden. Absch. 62, § 20. || 54. **1716.** Auf der evangelischen Konferenz spricht Appenzell-Außerrhoden den Wunsch aus, daß in Zukunft die rheinthalische Rechnung früher möchte vorgenommen werden. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 82, § 26. || 55. **1718.** Die Landvögte sollen künftig Bußen und Strafen „ganz und lediglich“ in den Rechnungen aussetzen, die Kosten aber und anderes ordentlich davon scheiden. Absch. 122, § 8. || 56. **1719.** Dem Landvogt wird befohlen, den Vorschuß der Rechnung zu Wiederersetzung der 400 Gld. Capital, welche zu Reparierung der Stalderbrücke unter dem Landvogt Zurlauben angewendet worden, anzulegen. Absch. 135, § 1. || 57. **1719.** Der Landvogt wird auf die Anzeige, daß er einen jährlichen Ausfall von 30 Gld. auf den Grundzinsen habe, beauftragt, mit

dem Landschreiber zu untersuchen, wo der Fehler hafte und darüber zu berichten. Absch. 135, § 3. || 58. **1720.** Von den fehlenden 30 Gld. Zinsen mangeln noch 14 Gld. 44 Kr., worin auch der Brief von Widnau und Haslach per 3 Gld. 30 Kr. jährlichen Abgangs begriffen ist; ferner fallen jährlich im Siechenfeldacker 10 Gld. und eine im Urbar nicht enthaltene Mühle zinsf. jährlich 10 Gld. Bei diesem Anlasse wird dem Landschreiber aufgetragen, die noch abgehenden Capitalien sowohl, als die 236 Gld. von Landvogt Martin, und was mehr sein möchte, zu verzeichnen und anzugeben, wie es verwendet worden sei. Indessen soll der alte Landvogt dem neuen sowohl die von Stadtmann Geißer abgelösten 136 Gld. Capital, als die 185 Gld. 29 Kr. 3 Den., welche er bei dieser seiner Rechnung schuldig bleibt, sammt der wegen des Hofes Widnau und Haslach confirmierten Buße von 50 Thlr. hinterlegen. Absch. 154, § 14. || 59. **1721.** Der Landvogt zeigt an, daß er obige Posten „in richtigen Stand gebracht“, und daß er dazu noch einen Vorschuß von Gld. 29. 10 Kr. von seiner dermaligen Rechnung in Händen habe. Der Landschreiber wird beauftragt, alles ordentlich zu verzeichnen. Absch. 175, § 14. || 60. **1722.** Der Landvogt zeigt an, daß er „an das laut Urbar per 400 Gld. abgelöste und bereits im ferndrigen Abschied angezeichnete Capital 272 Gld. ergänzt und solche dem Adrian Schneider von Altstätten geliehen habe“, wofür ein Brief in der Kanzlei liege. Es wird den Landvögten befohlen, auf die Ergänzung dieses Capitals so viel als möglich bedacht zu sein, und dem Landschreiber, das Ergänzte dem Urbar einzuverleiben. Absch. 190, § 25. || 61. **1726.** Da der Landvogt die den Orten schuldig gebliebenen 113 Gld. 52 Kr. 3 Den. nicht an das nach dem Abschied von 1722 zu ergänzende Capital von 400 Gld., woran bereits 272 bezahlt worden, bezahlt hat, so wird beschloffen, daß die Landvögte künftig den Vorschuß ihrer Rechnung dazu zu verwenden haben, bis das Capital ergänzt sei. Absch. 248, § 21. || 62. **1731.** Künftig sollen die Abzüge und die Unkosten wegen Gefangener specifiert in Rechnung gebracht werden. Absch. 324, § 25. || 63. **1734.** Dem Landschreiber wird aufgetragen, ein Capital von 272 Gld. sicher anzulegen. Absch. 374, § 42. || 64. **1735.** Die Bußen und Ausgaben bei den Bußen-gerichten sind in Zukunft zu specifiieren. Ferner soll wegen der fehlenden Bodenzinsen im Betrag von 8 Gulden Nachforschung gehalten werden. Die 272 Gld. sind sofort anzulegen. Absch. 392, § 40, 41. || 65. **1736.** Die in der Rechnung von 1735 und 1736 figurierenden Baukosten nehmen Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell-Zürcherthoden ad referendum. Obiger Bodenzins von 8 Gld. liegt nach angestellten Nachforschungen im Widnauischen und Haslachischen. Die Kanzlei zu Baden wird beauftragt, von einem daselbst befindlichen alten rheinthalischen Urbar eine Abschrift einzusenden, damit diese Bodenzinsen ausfindig gemacht werden können. Absch. 407, § 31, 42. || 66. **1736.** Der Landvogt hatte 290 Gld. an Zinsen angelegt; die zwei Obligationen sind im Amtshaus zu verwahren. Absch. 407, § 41. || 67. **1737.** Zene 8 Gld. Bodenzinse sind noch nicht ausfindig gemacht. Die Nachforschungen sind fortzusetzen. Absch. 422, § 25. || 68. **1737.** Obige beide Obligationen sind in das Urbar einzutragen. Absch. 422, § 26. || 69. **1739.** Die Differenzen der dießjährigen Amtsrechnung gegenüber den frühern werden von einer Commission untersucht, der Landvogt soll künftiges Jahr Bericht darüber geben. Absch. 454, § 31. || 70. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß ein Schreibfehler der Kanzlei der Differenz zu Grunde liege. Absch. 471, § 34. || 71. **1743.** Der Landvogt berichtet, daß 10 Gld. Bodenzins von dem vertauschten Siechenfeld sich nicht mehr finden. Er wird beauftragt, ferner darnach zu suchen. Absch. 505, § 30.

3. Landschreiberei.

[Zürich, Bern, Glarus und Appenzell-Außerrhoden: Art. 75–77, 80. Zürich und Bern: Art. 79.]

a. Access zur Landschreiberei.

Art. 72. **1713.** Appenzell-Innerrhoden verlangt, daß die Landschreiberei nicht ohne seinen Consens besetzt werde, da der Landsfriede es nichts angehe. Die übrigen Gesandten nehmen den schriftlich eingegebenen Anzug ad referendum. Absch. 23, § 1. || 73. **1714.** Glarus sowohl, als Appenzell behalten sich in Betreff der Landschreiberei im Rheinthal ihre Rechte vor und wollen durch die „Verlöffenheiten“ in nichts etwas vergeben haben. Die übrigen Gesandten erklären, daß sie ihnen nichts benommen haben wollen. Absch. 46, § 15. || 74. **1736.** Aus Anlaß der Repartition von Baukosten für die Landschreiberei verlangt evangelisch Glarus zu wissen, ob und was für einen Antheil an denselben Appenzell-Außerrhoden verlange, damit die Quote könne bestimmt werden. Der Gesandte Außerrhodens ist aber bereits abgereist, so daß die Frage unbeantwortet bleibt. Absch. 410, § 18. || 75. **1740.** Außerrhoden stellt das Begehren, daß ihm in Zukunft der sechste Theil an der Landschreiberei gegeben, und daß auf nächste Conferenz deswegen instruiert werden möchte. Zürich will Appenzell sein Recht zukommen lassen und läßt es bei Art. 23 des evangelischen Abschieds von 1734 bewenden; ebenso Bern; es nimmt das Begehren ad referendum. Glarus findet dasselbe billig, will Appenzell in Verhältniß zu seinen Regierungsjahren entsprechen und hält mit Bern eine Berathung für nothwendig. Absch. 464, § 3. || 76. **1740.** Außerrhoden wiederholt dieses Begehren und formuliert es so, daß, wenn Zürich und Bern jedes 20 Jahre, Glarus 10 Jahre die Landschreiberei bedient hätten, Appenzell dann auch 10 Jahre sie besetze, mit dem Beifügen, daß es dann die ihm nach solcher Eintheilung zukommenden Unkosten abführen werde. Zürich will Appenzell in dieser Sache wie Glarus halten. Zwar habe man es der frühern Unkosten entzogen, jetzt aber sollen dieselben so repartiert werden, daß Zürich und Bern $\frac{1}{6}$, Glarus und Appenzell je $\frac{1}{6}$ übernehmen. Bern hingegen will Appenzell die Landschreiberei nach den Regierungsjahren zukommen lassen, nämlich den achten Tour und zwar so, daß dann Appenzell an die Kosten, welche, seitdem die Landschreiberei den Orten zugestellt worden, ergangen sind, nach seinem Antheil contribuieren. Ebenso ist Glarus instruiert und fügt noch bei, daß nach Verfluß der 50 Zürich, Bern und Glarus zukommenden Jahre, $7\frac{1}{2}$ Jahre Appenzell gehören sollen oder nach 70 Jahren 10 Jahre; immerhin aber soll es einen Achtel der Kosten tragen. Appenzell wünscht, daß Zürichs Instruction den gn. Herren und Obern empfohlen werde. Absch. 473, § 19. || 77. **1741.** Zürich und Bern eröffnen ihre Instruction dahin, daß sie jedes $\frac{2}{6}$ an die Landschreiberei ansprechen, daß Glarus den fünften und Appenzell den sechsten Sechstel, zu 10 Jahren gerechnet, haben soll, daß in gleicher Weise die künftigen Unkosten getragen und auch die gegenwärtig vorhandenen Baukosten repartiert werden sollen. Die glarnerische Gesandtschaft, für diese Vertheilung nicht begwältigt, nimmt Zürichs und Berns Vorschlag ad referendum et recommendandum. Außerrhoden verdannt diese Erklärungen. Absch. 482, § 18.

b. Canzlei.

Art. 78. **1729.** Hoffschreiber Cünzler zu St. Margaretha stellt das Ansuchen, man möchte ihm wegen der vielen Geschäfte in der Canzlei Rheinthal die Stelle eines Substituten anvertrauen. Das Ansuchen wird in Berücksichtigung der Treue desselben ad recommendandum genommen. Absch. 299, § 28.

c. Landschreiber Tschiffeli.

Art. 79. **1732.** Landschreiber Tschiffeli schlägt vor, den Nutzen eines Stück Landes gegen eine gewisse Summe für einige Jahre der Stadt Rheinegg zu überlassen und dieselbe zur Aufhebung des sonst von einem

Landschreiber an den andern schuldigen Auskaufs zu verwenden. Der darüber zu errichtende Tractat soll den beiden Ständen Zürich und Bern zur Ratification zugesandt werden. Absch. 343, § 30.

d. Competenz des Landschreibers.

Art. 80. **1741.** Landschreiber Ziegler glaubt berechtigt zu sein, bei Besetzung der katholischen und reformirten Pfarreien zu Thal und der Pfarrei Rheinegg von Seite des Landvogts durch seine Canzlei Patente oder Belehnungsbriefe ausfertigen zu lassen, da sich Spuren solcher Briefe aus frühern Zeiten vorfinden. Es wird unthunlich erachtet, diese Sache vor gemeine Session zu bringen, dem Landschreiber aber aufgetragen, nachzuforschen, ob dieß wirklich zu den Rechtsamen des Landschreibers gehört habe, so wie auch in einem Memorial anzugeben, wenn ihm etwas Anderes aufstoße, das seinen Rechtsamen Abbruch thue. Absch. 482, § 21.

4. Landammann.

[Katholische Orte: Art. 81, 82.]

Art. 81. **1712.** Um das katholische Interesse im Rheinthal zu wahren, wird zu einem Landammann der jüngere Bessler constituiert; der gewesene Landschreiber Bessler hat einstweilen die Stelle zu versehen und seinen jüngern Bruder zu instruieren, bis derselbe zur Verwaltung der Stelle tauglich sein wird. Absch. 2, § 10. || 82. **1715.** Bessler, erwählter Landammann im Rheinthal, richtet auf der katholischen Conferenz zu Lucern an die das Thurgau regierenden Orte das Ansuchen um Installierung und Assignation eines Salariums und empfiehlt sich denselben. Absch. 58, § 11.

5. Appenzells Regierungsantheil.

[Evangelische Orte: Art. 83.]

Art. 83. **1716.** Appenzell-Außerrhodon wünscht in der evangelischen Conferenz seines Standes Rechte im Rheinthal und seinen achten Theil gewahrt zu sehen, verlangt wegen der dortigen Regierung mehr Erläuterung und einen Antheil an den jetzt den Evangelischen zugetheilten Ehrenstellen. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 82, § 26.

6. Suldigung.

Art. 84. **1712.** Beim Antritt der Landvogtei durch den Landvogt Schüss werden die Untertanen des zuletzt geschworenen Eides entlassen. Dieser Landvogt soll mit demjenigen Committierten, welchen die katholischen Orte verordnen werden, den Landsfrieden einführen. Absch. 1, § 19.

7. Marchensachen.

a. Marchen gegen des Abts von St. Gallen Lande bei Wartensee und Wartegg.

Art. 85. **1720.** In Betreff eines Streites wegen der Marchen zwischen dem Schloß Wartensee und Wartegg, welche zwischen dem Rheinthal und den Abt-sanctgallischen Landen die Grenze bilden, wird beschloffen, die Marchbriefe in Baden nachzusehen und den Bestimmungen derselben zu folgen. Sind keine derselben vorhanden, so soll die einstweilen getroffene Uebereinkunft, welche specificiert beim Abschied liegt, ad referendum

genommen werden. Absch. 154, § 15. || 86. **1721.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug und beide Appenzell wollen, daß noch einmal in Baden wegen dieser Marchen nachgesucht werde. Sollte innerhalb dreier Monate wiederum nichts gefunden werden, so soll das Project vom vorigen Jahre ratificiert sein und sollen die Marchsteine gesetzt werden. Schwyz referiert. Glarus ist ohne Instruction, stellt aber die Zustimmung seiner Obern in Aussicht. Absch. 175, § 15. || 87. **1723.** Das obige die Marchen bestimmende Instrument wird dem Abschied beigelegt; die Genehmigung desselben sollen die einzelnen Orte nach Zürich berichten. Absch. 207, § 27. || 88. **1724.** Die Ratification wird allseits erteilt und die Form, in welcher das Instrument ausgefertigt werden soll, bestimmt. Absch. 221, § 15.

b. Marchen zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen bei Staad.

Art. 89. **1727.** Dem obigen Instrumente will der Abt von St. Gallen auch die Beschreibung der Marchen zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen bei Staad beigelegt wissen. Der Landvogt hatte auch bereits die Marchen daselbst untersucht und einen Aufsatß darüber eingegeben. Derselbe wird ad referendum genommen, der Landvogt beauftragt bei der rheinthalischen Weide, „im Spect“ genannt, die March im See, die nicht mehr sich finde, durch einen eingeschlagenen Pfahl zu ersetzen und die Distanz abzumessen. Absch. 265, § 2. || 90. **1728.** Der Landvogt hat die Ausmarchung zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen vorgenommen; dieselbe ist bereits vom Abt von St. Gallen angenommen und wird von den Gesandten gutgeheißen und dem Hauptinstrumente beigelegt. Absch. 281, § 34.

c. Die Marchen in den Camoren.

Art. 91. **1732.** Der Landvogt wird beauftragt, einen zwischen Altstätten und Appenzell waltenden Streit wegen der Marchen in den sogenannten beiden Camoren in Güte beizulegen und, wenn das nicht möglich ist, fünfziges Jahr Bericht darüber zu erstatten. Absch. 341, § 40. || 92. **1733.** Der Landvogt hatte eine Zusammenkunft von Abgeordneten zur Beilegung dieses Streites an den Platz der streitigen Marchen berufen; von Innerrhoden allein erschienen die Abgeordneten. Die von Appenzell setzten dann allein den schon zum dritten Male ausgerissenen Marchstein wieder an den alten Ort. Appenzell macht sich nun anheischig, denselben anders zu setzen, wenn es ihn an einen unrichtigen Ort gesetzt habe; weiter sich in die Sache einzulassen ist es nicht instruiert. Der Landvogt wird nochmals beauftragt, beide Theile in Güte zu vereinbaren; ist das nicht möglich, so soll der gesetzte Marchstein von Appenzell oder, wenn das sich dessen weigere, vom Landvogt herausgethan werden. Absch. 354, § 38. || 93. **1734.** Eine Vereinigung in dieser Sache kam während des verstorbenen Jahres nicht zu Stande. Aus einem Briefe von 1492 geht hervor, daß die hohen und niedern Gerichte in den Camoren nach Altstätten gehören; ein Brief von 1708, welcher übrigens niemals ratificiert worden, behalte denselben ausdrücklich vor. Da aber Innerrhoden schriftlich anzeigt, daß es neue Documente gefunden, welche in der Sache klar reden, so wird beschloffen, diese Schriften den Principalen zu übergeben, welche dann ihre Ansichten Zürich einschicken sollen. Die Kosten soll der Unrecht habende Theil tragen. Absch. 374, § 46. || 94. **1735.** Der Marchstein in den Camoren ist noch nicht gesetzt. Dem Landvogt wird befohlen, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben und die Sachen wohl und gründlich zu erdauern, den interessierten Theilen bei Zeiten den Tag zu bestimmen, an welchem sie ihre Abgeordneten dahin schicken sollen. Indessen wird Innerrhoden durch ein Schreiben ermahnt, daselbst sich einzufinden. Absch. 392, § 43. || 95. **1736.** Der Landvogt hatte

einen Tag zum Augenschein anberaumt; die Abgeordneten Innerrhodens fanden sich ein, der Landvogt wegen schlechten Wetters nicht. Dafür liegt nun ein Riß der Gegend vor. Innerrhodens Gesandtschaft ist nicht instruiert, da ihrem Stand der Riß nicht mitgetheilt worden war. Altstätten bittet um eine Entscheidung, da aus dem Brief von 1492 klar hervorgehe, daß die untern sowohl, als die obern Camoren mit hohen und niedern Gerichten nach Altstätten zu Händen der regierenden Orte gehören. Unter solchen Umständen wird Innerrhodens der Riß zugestellt, dem Landvogt aufgetragen, einen Augenschein zu nehmen, wenn Innerrhodens Anstände habe, und dieses ersucht, mit den erforderlichen Documenten auf künftiges Syndicat sich zu versehen. Absch. 407, § 43. || 96. **1737.** Eine zu Oberried wegen dieser Marchstreitigkeiten gehaltene Conferenz war ohne Erfolg geblieben. Altstätten hofft, daß man es im Hinblick auf die Kundschaft von 1437, die Instrumente von 1492 und 1515, die Kundschaften von 1541 und die Abschiede von 1542 und 1544 bei seinem Possess schützen werde, und protestiert wider alle fernern Kosten. Nachdem Innerrhodens auf eine gütliche Beilegung vor dem Landvogte mit Zusiehung der interessierten Theile angetragen und erklärt hatte, daß es zu einem Rechtsstand nicht instruiert sei, ferner daß in jüngster Zeit Brieffschaften zum Vorschein gekommen seien, welche bis dahin unbekannt gewesen seien, wird ihm noch zum letzten Male ein Termin auf folgendes Syndicat gestattet, auf welchem dann unter jeder Bedingung werde abgesprochen werden. Absch. 422, § 32. || 97. **1738.** Der Landvogt zeigt an, daß ein Augenschein stattgefunden habe, und daß man dabei unter Ratificationsvorbehalt so nahe sich vereinigt habe, daß die Differenz nur noch etwa sieben Zucharien betreffe, über welche die hohe und niedere Judicatur Appenzell zufallen würde mit Vorbehalt der freien Nugnießung von Seite Altstätens. Es wird für gut erachtet, diesen Vergleich in die Orte zu schicken nebst dem Bericht, ob sich die Interessierten damit zufrieden gegeben hätten. Der Gesandte des Abts erklärt, daß, wenn die noch streitige March auf Hohen-Altstätten dieses Jahr nicht könne vereinigt werden, der Abt diese Streitigkeit, so wie auch jene zu rechtlicher Entscheidung vor das Syndicat bringen werde. Absch. 439, § 39. || 98. **1739.** Der Landvogt legt den Vergleich vor, nach welchem ungefähr sieben Zucharten rauhes Land an Innerrhodens noch cediert werden. Innerrhodens und der Abt von St. Gallen nebst Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ratificieren ihn. Zug behält seinen gn. Herren und Oberrn ihre Rechte vor, da nach dem Vergleich der sogenannte Zarpfen zuwider dem Spruch von 1492, dessen Confirmation von 1515 und der Erkenntnis von 1544 an Appenzell mit hohen und niedern Gerichten hingegeben, dem Gotteshaus St. Gallen die Lehenschaft sammt allen daran hangenden Rechten reserviert worden sei, als wodurch die regierenden Orte präjudiciert würden. Glarus will vorerst seine Hoheiten von Zugs Ansichten in Kenntniß setzen. Absch. 454, § 36.

8. Territorialverlegung.

Art. 99. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß kaiserliche Soldaten von Bregenz das Marktschiff, welches zu Rheinegg schon gelandet und dafelbst angebunden war, gewaltthätiger Weise losgebunden und auf die andere Seite des Rheins geführt hätten. Es wird beschloffen, durch ein Schreiben den Botschafter zu ersuchen, dem Commandanten die Weisung zukommen zu lassen, daß künftig nichts mehr der Art geschehe. Der Botschafter verspricht Satisfaction und Abhülfe. Absch. 365, § 17. || 100. **1734.** Der Landvogt giebt über obigen Vorfall einen Bericht ein. Derselbe wird dem kaiserlichen Botschafter mit dem Ansuchen um Satisfaction übermittelt. Absch. 370, § 44. || 101. **1735.** Ein auf Contrebande beordertes Jagdschiff hatte einen Bürger von Rheinegg ein geladenes Schiff im Rheine an einem Orte arretiert, wo es zur Arretierung keine

Befugniß hatte, und 18 Malter Frucht weggenommen. Der Landvogt wird mit Untersuchung der Sache beauftragt, auch wem das Territorium gehöre, wo die Arrestation erfolgt sei. Absch. 392, § 44. || 102. **1736.** Der Landvogt berichtet, „daß dieses Jagdschiff von dem schwäbischen Kreise dependiere, mithin Ihre fürstliche Gnaden der Enden die hohe Judicatur nicht anspreche.“ Es wird beschloffen, diesen Vorfall an die Stadt Lindau zu ahnden und die Früchte zu reclamieren. Absch. 407, § 44. || 103. **1737.** Zürich wird beauftragt, sich über diesen Vorfall näher zu erkundigen. Absch. 422, § 28.

9. Hintersäßenachen.

Art. 104. **1733.** Die vom Hofe Thal sprechen das Hintersäßengeld von Hans Jakob Zundermayer, welcher einen Hintersäßen auf seine Mühle gethan hatte, an, während dieser behauptet, daß Landvogt Schüss die Erläuterung gegeben, daß diejenigen Hintersäßen, welche auf Ehehaften sitzen, des Hintersäßengeldes befreit seien. Bei diesem Anlaß beschwert sich Außerrhoden, daß seine in dem Hofe Thal sitzenden Landleute gegen alte Uebung ein Hintersäßengeld zu bezahlen hätten, während die hinter Appenzell sitzenden Rheinthalser dessen befreit seien. Es wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, ob ein Landvogt befugt sei, dergleichen Satzungen und Ordnungen zu machen. Das Begehren des Zundermayer wird „eingestellt.“ Absch. 354, § 40.

10. Gemeindegüter.

Art. 105. **1728.** Rheinegg und Thal hatten zu Bestreitung der sogenannten Untergangskosten die Gemeindegüter „das Mülli, Endtli und Bruechelt“ verkauft. Für die Zukunft wird der Verkauf von Gemeindegütern untersagt und zugleich auch dem Landvogteiamt verboten, dergleichen Verkäufe zu bewilligen. Absch. 281, § 38.

11. Polizeiliches.

[Fünf katholische Orte: Art. 108. Katholische Orte: Art. 121.]

a. Handelspolizeiliches.

Art. 106. **1717.** Der Landvogt bringt das Ansuchen der rheinthalischen Handelsleute vor, man möchte den fremden Krämern verbieten, auf den Wochenmärkten feil zu haben, und ebendieselbe Elle im ganzen Rheinthal einzuführen. Es wird gut befunden, daß die Handelsleute sich vor Session selbst anmelden sollen, sowie diejenigen, welche etwas gegen deren Begehren einzuwenden hätten; unterdessen aber bleibt es beim Alten. Absch. 106, § 34.

b. Das Landmandat.

Art. 107. **1719.** Auf des Landvogts Anfrage, ob er zur Revision des Landmandats, welche von sechs zu sechs Jahren vorgenommen werde, nach St. Gallen gehen solle, um mit den Hofrathen des Abts auf deren Aufforderung dieselbe vorzunehmen, oder ob diese Revision unmittelbar seinen Herren zustehet, können die Gesandten aus Mangel an Instruction nicht antworten, nehmen daher den Anzug ad referendum. Absch. 135, § 2. || 108. **1720.** Die V katholischen Orte wollen das rheinthalische Landmandat nicht mehr erneuert und publiciert wissen, da sie es unpassend finden, daß die niedern Gerichtsherrn mit dem Landesherrn ein Mandat machen; was strafbar ist, soll vom gebührlchen Richter abgestraft werden. Absch. 150, § 7. || 109. **1720.**

Das Ansuchen des Landvogts, daß es sehr wünschenswerth wäre, das sogenannte große Landmandat zu revidiren und zu publiciren, zumal da er von Seite des Abtes dafür mehrmals „angelangt“ worden sei, wird ad referendum genommen, in der Meinung, daß bis auf dessen landsfriedensmäßige Abänderung selbiges nicht publicirt werden solle. Absch. 154, § 12. || 110. **1721.** Das alte Landmandat bleibt bei seinem dermaligen Bestande. Absch. 175, § 18. || 111. **1723.** Das früher gemachte Project des Landmandats wird zu künftiger Instruction dem Abschiede beigelegt. Absch. 207, § 27. || 112. **1724.** Der Abt von St. Gallen läßt den Wunsch ausdrücken, daß das voriges Jahr ad referendum und zur Revidierung genommene Landmandat bald möglichst publicirt werden möchte, da Unordnung und Ungehorsam überhand nehmen. Aus Mangel an Instruction nehmen die Gesandtschaften dieses Anbringen in den Abschied. Absch. 221, § 19. || 113. **1725.** Die Revision des Landmandats wird wegen beschränkter Zeit auf folgendes Syndicat verschoben. Absch. 232, § 45. || 114. **1726.** Ebenso. Absch. 248, § 31. || 115. **1727.** Ebenso. Absch. 265, § 21. || 116. **1728.** Der Abt schlägt vor, die Revision des Landmandats durch den Landvogt und die sanctgallischen Beamten vornehmen zu lassen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 47. || 117. **1729.** Aus Mangel an Zeit wird der Antrag auf Revision des Landmandats ad referendum genommen. Absch. 298, § 30. || 118. **1730.** Ebenso; doch soll künftiges Jahr dieses Geschäft das erste sein. Absch. 312, § 23. || 119. **1731.** Das Landmandat wird von einer Commission revidirt und den gn. Herren und Obern hinterbracht. Die Ratification soll Zürich eingesandt werden. Absch. 324, § 28. || 120. **1732.** Die Gesandtschaft des Abtes wünscht über das ad referendum genommene Landmandat die Gedanken der Gesandten zu vernehmen. Die zürcherische Gesandtschaft ist nicht instruiert, setzt aber hinzu, daß dies weniger zu Hinderung des Geschäftes, als bloß aus Vergessenheit geschehen sei. Die übrigen Orte nebst dem Abte ratificiren. Absch. 341, § 42. || 121. **1732.** Der Abt von St. Gallen läßt die katholischen Orte um ihre Meinung über das vorjährige Project des Landmandats anfragen; sollten sie es nicht passend zur Publication halten, so möchte doch den Landvögten dann aufgetragen werden, in Civilsachen nichts allein, sondern mit Zuzug der Obovögte vorzunehmen und keine nöthigen Mandate einseitig publiciren zu lassen. Die Gesandten finden für gut, wenn die protestirenden Orte auf der Publication des Landmandats beharren, solches in seiner Anständigkeit auch zur Publication gelangen zu lassen. Absch. 342, § 6. || 122. **1733.** Die Gesandtschaft des Abtes wünscht die Ratification des Landmandats von Seite Zürichs. Dieses entgegnet, daß darin der Landsfriede in Ansehung der Feiertage und Feste nicht hinlänglich exprimirt sei; es werde die Erlaubniß zur Publication ertheilen, wenn beigelegt werde, daß, was im großen Landmandate wegen der Feste und Feiertage und anderes die Religion Ansehendes enthalten sei, nach Anweisung des Landsfriedens verstanden und gemeint sein solle. Auch Bern trägt Bedenken, die Ratification zu ertheilen. Die übrigen Gesandtschaften lassen es bei der voriges Jahr ausgesprochenen Ratification bewenden. Absch. 354, § 39.

c. Gewerbspolizeiliches.

Art. 123. **1722.** Die Rothgerber des obern und niedern Rheinthal's (siebzehn an der Zahl) beschwerten sich: 1) daß die Metzger und Andere ihnen durch Fürkauf die rohen Häute selbst auf dem lebendigen Vieh vertheuern und bitten um Abhülfe; 2) bitten sie um Erlaubniß, eine Ordnung und Junft zur Unterhaltung des Handwerks und zum bessern Fortkommen ihrer auf- und abgedungenen und in die Fremde reisenden Gesellen zu machen. In Beziehung auf das erste Ansuchen wird geantwortet, daß es bei den alten Landsatzungen und Ordnungen zu verbleiben habe; dem zweiten Ansuchen wird von allen Gesandtschaften, außer der glarnerischen,

entsprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, eine solche Ordnung zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun; letztere referiert. Absch. 190, § 29. || 124. **1723.** Die Rothgerber des obern und untern Rheinthal's legen den Entwurf einer Ordnung für ihr Handwerk vor; derselbe wird mit angebrachten Aenderungen ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Absch. 207, § 41. || 125. **1724.** Die Handwerksordnung der Rothgerber wird ratificiert, jedoch mit der Bedingung, daß durch dieselbe niemandes Regalien, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Rechten und Freiheiten zu nahe getreten werde, und mit dem Vorbehalt, sie zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun. Beide Appenzell behalten sich den freien Handel und Wandel vor. Zug's Gesandtschaft äußert einige Bedenken gegen diese Ordnung, stellt aber dennoch die Ratification ihres Ortes in Aussicht. Bern bemerkt bei diesem Anlasse, daß, wenn dergleichen oder andere Leute solcherlei Gnaden von den regierenden Orten auszuwirken Willens seien, dieselben sich künftig beim Landvogt anmelden und dieser das Ansuchen in die Orte berichten soll. Absch. 221, § 10.

d. Scharfrichter.

Art. 126. **1731.** Der Scharfrichter verlangt für Ablösung einer Person, welche sich erhängt hat, alles, was sie auf sich hat und 30 Gld., so viel er im Canton Appenzell habe. Der Landvogt wird beauftragt, dessen Gründe zu untersuchen und zu berichten. Absch. 324, § 26.

12. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Die fünf katholischen Orte nebst Innerrhoden und Abt St. Gallen: Art. 142. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 155.]

A. Mit der Grafschaft Hohenems.

a. Eingriffe des Landvogts in die Rechte von Hohenems.

Art. 127. **1713.** Die kaiserlichen Administrationsräthe der Grafschaft Hohenems beschwerten sich über Eingriffe des frühern Landvogts in ihre Rechte. Dem Landvogt wird ein aus dem hohenemsischen Urbarium von 1613 den Hof Widnau und Haslach betreffender Auszug zugesandt mit dem Auftrag, die Sache zu untersuchen und zu berichten. Den Administrationsräthen wird geantwortet, daß an den ihnen zukommenden Rechten ihnen kein Abbruch geschehen solle. Absch. 23, § 18. || 128. **1715.** Der Rentmeister des gräflichen Hauses Hohenems beschwert sich über angebliche Eingriffe in die niedern Gerichte der Grafschaft von Seite des Landvogts. Es wird ihm in einem freundlichen Schreiben die Unbegründetheit seiner Klage dargethan. Absch. 62, § 21.

b. Wegen Appellation derer von Widnau und Haslach von Hohenems an das Landvogteiamt.

Art. 129. **1731.** Der Landvogt berichtet, daß das hohenemsische Haus, welches zu Widnau Gerichtsherr sei, in einer Civilstreitigkeit, die sich daselbst erhoben und per viam appellationis nach Hohenems gewachsen sei, dem verlierenden Theile nicht gestatten wolle, an das Landvogteiamt zu appellieren, während Beispiele einer solchen Appellation an das Landvogteiamt vorhanden seien. Der Landvogt erhält den Auftrag, diese Beispiele nachzuschlagen und Hohenems darüber aufzuklären und, gelingt ihm das nicht, ein begründetes Factum in die Orte zu schicken. Absch. 324, § 27. || 130. **1732.** Ein Schreiben von den hohenemsischen Räten und dem Oberamte verlangt Aufrechterhaltung ihrer Rechte und namentlich, daß die Gesandten nicht zugeben möchten, daß

die Streitsachen, welche die von Widnau und Haslach an das gräfliche Haus Hohenems appelliert, weiter an das Landvogteiamt gezogen werden, da dieß ihren uralten Gerechtigkeiten und Hofrechten und dem von den Orten 1593 erteilten Revers zuwiderlaufe. Der Landvogt, welcher die Sache untersucht hat, berichtet, daß zwar 1711 und 1714 zwei Fälle vorgekommen seien, welche gegen Hohenems zu sprechen scheinen; ursprünglich hätten aber Widnau, Lustnau und Haslach nur einen Hof gebildet, von welchem die Appellation nach Hohenems und nicht weiter gegangen sei. Nachdem aber Hohenems die Theilung des Hofes zugegeben und Widnau und Haslach ein eigenes Gericht gegeben habe, sei klar vorbehalten worden, daß es künftig in allem andern gehalten werden solle, wie damals, als sie ein ungetheilter Hof gewesen seien. Die Sache wird in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, seine Untersuchungen weiter fortzusetzen und in die Orte zu berichten. Absch. 341, § 37. || 131. **1733.** Der Oberamtmann von Hohenems beschwert sich, daß einige Anwälde einen von Widnau und Haslach nach Hohenems appellierten Proceß vor das Syndicat ziehen wollen, während vor 1593 die Höfe Lustnau, Widnau und Haslach nur ein Hof gewesen seien und Widnau und Haslach an das Gericht zu Lustnau gehört hätten, von welchem die Appellation an Hohenems und nicht weiter gehe, und 1593 der Graf von Hohenems unter der Bedingung die Theilung des Hofes zugegeben habe, daß ihm an seinem Rechte nichts benommen werde, und daß es so bleiben solle, als wenn es noch einen unvertheilten Reichshof Lustnau gäbe. Diese Gründe anerkennend und das Hofrechtsbuch von 1601 berücksichtigend, finden die Gesandtschaften, daß von Widnau und Haslach keine Appellationen in Civil- und niedergerichtlichen Sachen an die regierenden Orte Platz haben sollen, es sei denn, daß Lustnau vom gräflichen Hause Hohenems auch weiter zu appellieren befugt würde; die hohen und landesherrlichen Rechte werden vorbehalten. Diese „Besindnuß“ wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 354, § 41. || 132. **1734.** Dieser Beschluß wird mit Vorbehalt der hohen landesherrlichen Rechte ratificiert. Glarus will die Sache suspendieren. Absch. 374, § 52.

B. Zwischen weltlichem und geistlichem Gerichte.

Art. 133. **1714.** Die Gesandtschaft von Glarus bringt des alten Landvogts König von Werdenberg Klage vor, daß der Landvogt Schüss gegen Anton Huggler von Bernang, den wahrscheinlichen Raubmörder seines Sohnes, nicht „dem Rechten gemäß“ verfahren sei, und stellt das Ansuchen, daß man diesen Mörder, wenn er wieder ins Land komme, festnehmen möge. Es wird dem Ansuchen willfahret. Appenzell-Innerrhoden ist ohne Instruction. Absch. 46, § 16. || 134. **1719.** Die Gesandtschaft von Glarus wiederholt obiges Verlangen, da sich jener Huggler seit einiger Zeit im Rheinthal sehen lasse, jedoch in geistlicher Tracht. Zürich und Bern wollen den Beschluß von 1714 aufrecht erhalten; die übrigen Orte behaupten, daß dieser Huggler den Stand, folglich auch den Richter verändert habe, und können daher obigen Beschluß ihm gegenüber nicht mehr aufrecht halten. Sie nehmen die Sache ad referendum, mögen indessen wohl leiden, daß man den Proceß untersuche und die Sache, wenn „die Proben luce meridiana clariere“, an den geistlichen Richter gelangen lasse. Absch. 135, § 6. || 135. **1720.** Glarus dringt nochmals laut Abschied von 1714 auf des Hugglers Verhaftung. Zürich und Bern berufen sich auf ihre frühere Erklärung. Die V katholischen Orte behaupten, daß derselbe, da er Geistlicher sein soll, vor den geistlichen Richter gehöre; im andern Falle möge man auf ihn greifen. Absch. 154, § 50.

C. Mit der Stadt St. Gallen.

Art. 136. **1719.** Namens der cuenzischen Fallimentsmasse stellt ein Ausschuss das Ansuchen, daß das vom Landvogt den 17. Juni 1719 gefällte Urtheil bestätigt werden möchte, nach welchem Friedrich Keller von Rheinegg, der wegen seiner angeblichen Forderung an jene Masse cuenzische im Rheinthal liegende Güter mit Sequester hatte belegen lassen, nach St. Gallen gewiesen wurde, um dort eine ordentliche Liquidation „zu verpflegen.“ Von diesem Urtheil habe Keller nie appelliert. Zürich, Bern, Lucern, Glarus und Appenzell-Außer-rhoden wollen von diesem Ansuchen keine Notiz nehmen, da die Gegenpartei nicht appelliert habe und die sich meldende Partei nicht citirt worden sei. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell-Innerrhoden hingegen sehen in des Landvogts Urtheil einen Eingriff in die obrigkeitliche Judicatur, wenn er die Sache nach St. Gallen weise. Sie injungieren demselben, jenes Urtheil aufzuheben und die Sache vor seinen Stab zu ziehen, wie es in seiner Competenz liege, und das um so mehr, da es verlautete, daß man zu St. Gallen dem das Recht implorierenden Theile das eidliche Gelübde zugemuthet habe, die Sache nicht weiter zu ziehen, und somit nicht die Liquidation, sondern die Collocation den rheinthalischen Gerichten entzogen würde. Bei inne stehenden Stimmen wird nach Uebung der Landvogt zugezogen. Dieser schließt sich der ersten Ansicht an und bringt für dieselbe das Mehr zu Stande. Absch. 135, § 12.

D. Mit dem Oberamt Feldkirch.

a. Wegen Collectierung der altgefreiten Güter.

Art. 137. **1720.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die in den Gerichten Höchst, Fußach und der Enden liegenden altgefreit gewesenen Güter, welche Rheinegg und auch Appenzell gehören, unter denselben auch eigenthümlich den regierenden Orten gehörende, gleich wie die neuen sollen collectiert werden, wird Zürich überlassen, im Namen der regierenden Orte beim Oberamt zu Feldkirch um Abhülfe einzukommen. Absch. 154, § 16. ||

138. **1721.** Da wegen der Beschwerde dieser Güter bisher nichts Neues eingekommen, so läßt man es bei dem Alten verbleiben. Sollten die Beschwerden wiederum laut werden, so wird der Landvogt beauftragt, in die Orte zu berichten. Absch. 175, § 18.

b. Wegen Sequestrierung.

Art. 139. **1738.** Der Landschreiber berichtet, daß gegen die Erbvereine den Canzlei-Lehnbauern ihre jenseits des Rheines liegenden Niedwiesen sequestriert worden seien. Es wird beschossen, deswegen ein Vorstellungs schreiben an das feldkirchische Oberamt zu erlassen. Absch. 439, § 46. || 140. **1739.** Da keine Beschwerden wegen dieser Sache einkommen, läßt man dieselbe auf sich beruhen. Absch. 454, § 39.

E. Mit dem Abt von St. Gallen.

a. Wegen des Beistzes in Appellationen, Polizeisachen u. a.

Art. 141. **1720.** Der Gesandte des Abtes beschwert sich, daß der bernangische Appellationsstreit zwischen Jakob Schmitter und Gebrüdern und Jakob Algi, Schlosser, betreffend eine Wasserleitung, ohne sein Vorwissen

und seinen Beisitz vorgenommen worden, und verwahrt seines Herrn Rechte. (Im Exemplare von Lucern.) Absch. 154, § 19. (Im Zürcherexemplare findet sich dieser Passus nicht.) || 142. **1721.** Der Gesandte des Abts reserviert nochmals seinem Herrn den Beisitz in zwei Appellationen von Bernang. Absch. 176, § 4. || 143. **1727.** Der Abt von St. Gallen protestiert dagegen, daß die Gesandten ohne Zuziehung seines Abgeordneten dem Oberstlieutenant Reidt von Chur Befreiung vom ewigen Verspruch ertheilt hätten (s. Art. 164), während doch bekannt sei, daß die regierenden Orte in Verbindung mit dem Stifte St. Gallen die Höfe des obern Rheinthal mit dem Rechte des ewigen Verspruches begnadet hätten, daher auch alle diejenigen Fälle, welche damit zusammenhangen, mit Zuzug des fürstlichen Abgeordneten entschieden werden sollten. Die Gesandten verlangen vorerst vom Stifte St. Gallen eine Copie des ewigen Verspruches. Absch. 265, § 20. || 144. **1728.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich nochmals, daß trotz den früher mit Appenzell, später mit den regierenden Orten errichteten Verträgen ihm der Beisitz in Sachen des ewigen Verspruches, ferner in Polizeisachen, in Einrichtung der Mandate, in Sachen des Weinlaufs und Fuhrweizens nicht gestattet werde. Er schlägt eine Commission vor, um über diese ihm zustehenden Rechte zu reden. Der Abt wird ersucht, sich in dieser Sache des Nähern zu erklären und Titel und Rechte darzulegen. Absch. 281, § 46. || 145. **1733.** Die Gesandtschaft des Abtes wird auf ihr Verlangen, daß ihr bei der Wuhranlagstreitigkeit zu Kriesern der Beisitz gewährt werde, vor die Sitzung berufen und erklärt, daß der Abt im obern Rheinthal in Folge der mit Appenzell und später mit den regierenden Orten geschlossenen Verträge und anderer Briefe und Siegel Rechte habe, kraft deren ihm in Polizei und ähnlichen Dingen, Errichtung der Mandaten mit den regierenden Orten zu disponieren zustehe. Kraft dieser Briefe spreche sie den Beisitz bei der in obiger Sache an das Syndicat erfolgten Appellation an, und das um so mehr, da der Abt in Kriesern an der Hoheit Theil habe, welche er den regierenden Orten dieser Enden reservata sua parte nur darum überlassen habe, damit er bei seinen Rechten desto besser möchte geschützt werden. Die Gesandtschaft beruft sich auf die Protocolle und des Abtes Protestationen und behält dessen Rechte protestando vor. Der Beisitz wird nicht gestattet, die Sache den gütlichen Herren und Oberried an das Syndicat appellirten Bußensache den Beisitz. Es wird ihm derselbe wiederum verweigert. Dem Landvogt wird aufgetragen, in Zukunft die bisher in Schriften vorkommenden Worte „beide hohe Obrigkeiten“ wegzulassen, da die regierenden Orte allein die Obrigkeit ausmachen. Absch. 392, § 46. || 147. **1741.** Die fürstlich-sanctgallische Gesandtschaft beschwert sich, daß schon öfter Conclusa, welche den Rechten des Abtes derogierlich gewesen, in den Abschied genommen worden seien, ohne daß ihm Mittheilung davon gemacht worden sei. Es wird angemessen erachtet, in solchen Fällen dem Gesandten Mittheilung davon zu machen. Absch. 480, § 37.

b. Wegen des Forums in einem Leibeigenschaftsstreite.

Art. 148. **1722.** Der Abt von St. Gallen verlangt, daß die Gebrüder Wüst, welche behaupten, von der vom Abte angesprochenen Leibeigenschaft über sie frei zu sein, an den Pfalzrath gewiesen werden möchten. Der Abt nämlich hatte 1486 einen Theil der Herrschaft Blatten von den Mangoldischen, dreißig Jahre später die andere Hälfte derselben mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, In- und Zugehörungen, mit Fall, Laß, Leibeigenschaft und allen andern Rechten und Appertinentien käuflich an sich gebracht und alle Gefälle in Fällen, Faschnachtshühnern und alle andern ohne Widerspruch bis 1672 bezogen, in welchem Jahre Mehrere Namens Wüst einen Brief von 1452 producierten, nach welchem einige Glieder dieses Geschlechtes der Leibeigenschaft frei sein sollten.

Demalen nun sprechen Joseph Wüst, des Landvogts Antmann, Joseph, der Seckelmeister, und Jakob Wüst von Niederen und Grieseren diese Freiheit an und zeigen, daß sie von Jost, Hans und Conrad Wüst abstammten, von Niederen und Grieseren diese Freiheit an und zeigen, daß sie von Jost, Hans und Conrad Wüst abstammten, welche 1452 jenen Befreiungsbrief für sich und ihre Nachkommen erhalten hatten, und daß von dieser Linie niemals der Fall bezogen worden sei. Der Abt aber verlangt, daß diese Wüst angewiesen werden, vor dem Pfalzrathe ihre Befreiung darzuthun, wie dieselben schon 1672, 1710 und 1718 von demselben Urtheil angenommen und der Gnaden begehrt hätten; während die Wüst vom Syndicate eine Erkänniß verlangen, daß sie der Leibeigenschaft frei seien. Da diese Sache die Competenz des Forums betrifft und man weder den Abt in seinen Rechten kränken, noch der hohen Obrigkeit etwas zu vergeben gesinnt ist, wird sie zu genauerer Information in den Abschied genommen; jedoch wird eine gütliche Beilegung für wünschenswerth erachtet. Absch. 190, § 30. || 149. **1723.** Der Abt von St. Gallen stellt wiederum das Ansuchen, daß man die Gebrüder Wüst vor den Pfalzrath weise. Man läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 207, § 27. || 150. **1724.** Der Abt von St. Gallen verlangt nochmals, daß das vor Jahren ergangene Urtheil des Pfalzrathes aufrecht erhalten werde. Es wird beschloffen, daß, wenn wegen „der Genugsame des Beweisthums“ Streit entstehe, selbiger zu völliger Decission vor das Syndicat gebracht werden solle. Absch. 221, § 20. || 151. **1725.** Der Abt von St. Gallen ersucht die Gesandten, dieses Streitgeschäst per compromissum beizulegen. Die Gesandten nehmen den Antrag an, verschieben aber die Entscheidung auf künftiges Jahr. Absch. 232, § 44. || 152. **1727.** In obiger Angelegenheit war den 26. Juli 1726 auf dem Syndicat der Spruch ergangen, „daß die Wüsten Fall und Fasnachthennen abstatten sollen, es wäre dem Sach, die Wüsten „könnten bis künftiges hochl. Syndicat die Exemption, daß sie dessen befreit, darthun.“*) Jetzt kommen diese Brüder mit dem Ansuchen ein, es möchte dieser Spruch aufgehoben werden, da sie zu ihren Gunsten einen Befreiungsbrief von Clara von Rauschwag von 1651 vorlegen könnten. Der Gesandte des Abts will die Gesandten nicht als competente Richter anerkennen, sondern nur als Compromissarii, obgleich der Spruchbrief von 1545 klar sagt, daß in dergleichen Fällen, bei denen das Gotteshaus interessiert sei, so daß es dabei zu gewinnen oder zu verlieren habe, die Streitigkeit vor das Syndicat gezogen werden solle und möge. Sollte auf Seite des Syndicats eine andre Ansicht walten, so verlangt der Abt Aufschub bis zum nächsten Syndicat. Der Aufschub wird gewährt, das Syndicat aber als competentes Forum erklärt, vor welchem künftiges Jahr der Streit rechtlich entschieden werden soll. Der Gesandte des Abts behält dessen Rechte bestens vor. Absch. 265, § 19.

c. Mit dem Obervogt von Rosenberg.

Art. 153. **1725.** Bartholomäus Frey von Bernang beschwert sich, daß der Obervogt von Rosenberg dagegen protestiere, daß der Landvogt vermöge eines ihm voriges Jahr gewordenen Auftrags, den Streit, welchen er mit seinem Tochtermann habe, der ihm die Mittel seiner Frau erster Ehe abprocessiert, untersuche. Der Obervogt erklärt die Sache als eine Civilsache und wird aufgefordert, den Landvogt vom Verhalt der Sache in Kenntniß zu setzen. Findet dieser keinen Anstand, so soll er den Frei abweisen, im andern Falle in die Orte berichten. Absch. 232, § 41. || 154. **1725.** Ein gewisser Trucker aus dem St. Gallischen hatte den halben Theil einer im Rheinthal liegenden, ihm gehörenden Mühle dem Joh. Baumgartner von Büchingen verkauft und den andern halben Theil seiner Tochter, welche dieses Baumgartners Sohn geheirathet hatte, zu

*) Aus dem in Frauenfeld liegenden Mamale.

einem Heirathsgut überlassen. Kaspar Graf von Marbach vermeint nun, in Kraft ewigen Verspruchbriefs den Zug zu haben und hatte bereits den Zugschilling erlegt. Als der Landvogt darüber sentenzieren wollte, kam der Obervogt protestando ein. Vor dem Syndicate erklärt nun Legterer, daß der Streit den ewigen Verspruchbrief nicht berühre, sondern daß es darum zu thun sei, wem die Mühle mit Recht zuständig sei, dem ausländischen Trucker oder dem Baumgartner, dem Tochtermann des Truckers, daß demnach die Sache eine reine Civilsache sei. Es wird dasselbe gut befunden, wie im vorhergehenden Falle. Absch. 232, § 42.

d. Wegen Ausübung der Polizei an Feiertagen.

Art. 155. **1733.** Zürich und Bern beklagen sich gegen den Abt von St. Gallen, daß zu Oberried zu wiederholten Malen an einem Feiertage Kaufmannsfuhren hinterhalten worden seien, und daß der Pfarrer sich dabei sehr unlandsfriedlich und strafbar benommen habe; sie verlangen Satisfaction und Abschaffung dieser Unconvenienzen. Die Gesandtschaft des Abtes entgegnet, daß in diesem ganz katholischen Orte der Landsfriede nichts zu disponieren habe, daß der Abt an der Hoheit daselbst participiere und jederzeit im Besitze der Verfügung über die Feiertagsgebräuche gewesen sei; der Pfarrer aber siehe unter Constanz. Nachdem nun die Gesandtschaften Zürichs und Berns die Nichtgeltung des Landsfriedens für diesen Ort bestritten und dargethan hatten, daß die Theilnahme an der Hoheit von Seite des Abtes nur auf das Malefiz sich erstrecke, bleiben die gegnerischen Gesandten bei ihrer eröffneten Instruction. Absch. 356, § 26.

F. Mit Appenzell wegen Bestrafung von Holzfreslern.

Art. 156. **1727.** Die von Rebstein beklagen sich, daß Appenzell Holzfresler von Rebstein, welche in einem früher von ihnen mit Appenzell besessenen, seit 1590 aber vertheilten Walde gefreselt hätten, bestraft habe, während der Spruchbrief von 1490 sage, daß Appenzell sowohl, als die Höfe jedes die Ihrigen, welche im Holze freseln, strafen solle. Beide Parteien werden zu einem gütlichen Vergleiche in dem Sinne zusammen gewiesen, daß jede Partei, wenn Fresel geschehen, die Ihrigen abstrafen solle. Niemand soll Frucht bäume umhauen, wohl aber soll sich jeder der Nothdurst nach mit Holz versehen können. Absch. 265, § 13. || 157. **1728.** In obiger Streitsache wird festgesetzt: die von Rebstein werden bei ihrer geübten Possession geschüst bleiben, folglich die Befugniß haben, die appenzellischen Holzfresler, welche in den ihnen bei der Theilung zu gefallenen Waldungen freseln, abzustrafen; dieses Recht zu strafen soll sich aber lediglich auf Holzfresel beziehen. Absch. 281, § 42.

13. Justizsachen.

[Evangelische Orte: Art. 159. Katholische Orte: Art. 162, 187.]

A. Freiheit vom ewigen Verspruch.*)

Art. 158. **1716.** Dem Landschreiber Eman. Vessler war von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Gnade erwiesen worden, daß seine Kinder und Nachkommen als adeliche Einsassen im Rheinthal wohnen

*) In einer Beilage zu dem Abschiedbände von 1738 im Staatsarchiv Lucern wird über den ewigen Verspruch Folgendes gesagt: Im Rheinthal haben viele Bündner und St. Galler sich angekauft und dadurch, daß sie die Güter zu hohem Preise angekauft, andere mit Gelddarleihen beschwerlich „gefattet“, das Zugrecht den Rheinthalern erschwert. So kamen die Rheinthalern

und alle diejenigen Rechte, so ein Bürger oder Hofmann in seiner Gemeinde genießt, haben, und daß sie und ihre Güter niemand als den hohen Obrigkeiten und deren Landvogt unterworfen sein sollen. Marcus Friedr. Besler bittet die übrigen Orte um ihre Zustimmung. Ein Ausschuß aus dem Rheinthal remonstrirt dagegen, beschwert sich, daß Besler dem Richter erster Instanz sich entziehe, keine Steuern von Haus und Gut bezahle und dem ewigen Verspruche nicht unterworfen sein wolle, beruft sich auf die den Rheinthalern 1580 ertheilte Gnade, vermöge deren sie keinen wider ihren Willen anzunehmen brauchten, und auf die Gnade von 1650 und 1653, in Folge deren, wenn Güter an andere außerhalb des Rheinthals Gefessene verkauft würden, sie den ewigen Zug nach eidlicher Schätzung, nicht nach dem Kaufschilling hätten. Vergleichene reiche Familien zögen nach und nach alles Land an sich. Zürich und Bern erachten diese Niederlassung nachtheilig für das Rheinthal, zuwiderlaufend dem Briefe von 1580, dessen Bestimmungen nicht durch einzelne Stände abgeändert werden könnten, und zuwiderlaufend dem Aarauerfrieden; sie wollen das Begehren Beslers ablehnen. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß, weil es im Briefe von 1580 heiße, daß dessen Inhalt gemehrt, gemindert oder gar abgethan werden könne, sie das Recht hätten, solche Vorrechte zu ertheilen; Zürich habe im Thurgau manche große Herrschaft auch nicht immer mit Bewilligung aller regierenden Orte gekauft; ferner seien der Stadt St. Gallen und Andern im Rheinthal Gnaden gegen jenen Brief ertheilt worden, und endlich könne der Aarauerfrieden nicht rückwirkend sein. Die Gesandten dieser katholischen Orte erklären, die Sache ihren Orten vorlegen zu wollen; Glarus referirt; Auserrhoden will die Rheinthalern durch ein solches Vorrecht auch nicht beschweren. Absch. 80, § 26. || 159. **1716.** Ebendieselben Abgeordneten bringen ihre Beschwerden vor die Gesandten der evangelischen Stände und fügen noch bei, daß die Besler vor dem ordentlichen Richter erster Instanz nicht Antwort geben wollen und ihre Güter und Häuser von allen Steuern und Anlagen befreit halten. Es wird verabredet, diesem Vorrechte sich nachrücklich zu widersetzen; da die Ertheilung desselben den rheinthalischen Rechten, den eidgenössischen Dispositionen, dem von den Gesandten der regierenden Orte 1580 ertheilten Briefe, kraft dessen auch von den Obrigkeiten keine Bürger noch Gemeindsgenossen zugegeben werden sollen, und dem aarauischen Frieden zuwider sei. Absch. 82, § 24. || 160. **1719.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthals beschwerten sich, daß Landshauptmanns Beslers sel. Erben einen neuen Hof zu Thal erkaufte hätten, wovon einige Güter dem ewigen Verspruche unterworfen seien, während diese Erben kraft der Ortsstimmen von den V katholischen Orten für ihre Güter Freiheit vom ewigen Verspruche, von Anlagen und Steuern erlangt hätten und mit Uebergehung der ersten Instanz gleich vor dem Landvogt Bescheid zu geben verpflichtet seien. Sie machen auf die für das Rheinthal daraus entstehenden Gefahren aufmerksam, wenn diese Familie immer größere Besitzungen ankaufe, und auf die Verletzung des Briefes von 1580. Marcus Friedr. Besler hofft, daß man ihn bei den durch die Ortsstimmen ihm ertheilten Gnaden schützen werde; den Hof, welcher bis auf zwei kleine Stücklein schon früher frei vom ewigen Verspruche gewesen sei, habe er an eine Schuld annehmen müssen. Zürich beruft sich auf seine Erklärung in dem Abschiede von 1716 und auf den Aarauerfrieden; Bern referirt. Die V katholischen Orte vindicieren sich das Recht, Gnaden, wie die beslerische, zu ertheilen, machen darauf aufmerksam, daß man die Freiheiten der Rheinthalern nach der Clausel im Briefe von 1580 nehmen und aufheben könne, und hoffen, daß

allmählig in einen armseligen Zustand, die besten Güter kamen in fremde Hände. Dabei würde ihnen der ewige Verspruche oder das immerwährende Zugrecht vom Landesherren ertheilt, darin bestehend: 1) daß jeder Landmann zu jeder Zeit ein solches in fremden Händen sich befindendes Gut ziehen kam; 2) der Zug braucht nicht nach dem letzten Kauf zu geschehen, sondern nach der Schätzung vier beidseitiger Schärer; 3) Lurussgebäude werden bei der Schätzung nicht in Anschlag gebracht. Findet die eine oder andere Partei die Schätzung unbillig, so findet eine zweite durch vier andere Schärer statt; vereinigen sich diese Schärer nicht, so hat der Landvogt die Entscheidung.

man den Karauerfrieden nicht „hinter sich verstehen wolle“. Zürich entgegnet, daß dergleichen Privilegien nicht per majora, sondern von allen Ortsstimmen gegeben und, wenn der Brief von 1580 abgeändert werde, ebenfalls von allen Ständen, welche ihn gegeben, abgeändert werden müsse. Ueberdies dürfe niemand wider den Willen der Mehrzahl der Gemeindegossen zum Bürger oder Einsaß angenommen werden. Glarus und Auserthoden referieren. Innerrhoden eröffnet seine Instruction nicht. Absch. 135, § 14. || 161. **1720.** Bei Behandlung ebender selben Angelegenheit bleiben die Gesandten bei den voriges Jahr gegebenen Erklärungen. Bern, Glarus und Innerrhoden wünschen, daß Mittel zur Beilegung dieses Streites möchten ausfindig gemacht werden. Lucern macht einen vermittelnden Vorschlag. Bern erklärt, daß, wenn in Zukunft jemand dergleichen Gnaden, wie die der beslerischen Familie ertheilte, nachsuchen wolle, das vor dem Syndicat geschehen müsse. Lucerns Vorschlag lautet folgendermaßen: 1) Diese Befreiung soll auf die männliche Linie restringiert werden; 2) den Gemeinden soll in Ansehung ihres Antheils an den Bußen nichts benommen sein; 3) verpflichtet sich Besler im Fall der Noth den Orten auf seine eigenen Kosten mit Pferd und einem Knecht zuzuziehen; 4) das Staufackergut, welches Besler besitzt, soll, da es schon vormals vom ewigen Verspruch befreit war, befreit bleiben; 5) bei künftig zu erkaufenden Gütern sollen die Eigenthümer in keiner Gemeinde Antheil an „Trieb und Trät“ haben, ehe sie sich mit der Gemeinde abgefunden haben; ferner könnte das Quantum der Güter fixiert werden, welches diese Familie kaufen dürfe; 6) die Beslerischen sollen die Steuern von ihren Gütern, wie andere Rheinthalen bezahlen. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. Absch. 154, § 17. || 162. **1720.** Die katholischen Orte sind der Ansicht, daß wenn man auf dem Fuße obiger Modification sich nicht vereinigen könne, die Rheinthalen ihren Gegner in die l. Orte von Ort zu Ort citieren sollen, wo sie einen gerechten Richter finden würden. Uebrigens sollen sich Unterthanen nicht anmaßen zu meinen, als ob die l. Orte nicht im Stande seien um sie wohlverdienten Eidgenossen Gnaden zu ertheilen. Absch. 155, § 3. || 163. **1722.** Wegen der beslerischen Angelegenheit läßt es Zürich bei seiner frühern Erklärung bewenden. Die übrigen Gesandten stimmen für eine Commission zur endlichen Beilegung, da die Differenzen nicht mehr so erheblich seien. Absch. 190, § 32.

Art. 164. **1727.** Oberstlieutenant David Reidt von Chur, Besitzer des Gutes Herbrugg, welches durch einen Befreiungsbrief von 1617 und 1686 vom ewigen Verspruche frei ist, wünscht dieselbe Freiheit für zwei Stücklein Neben, welche er gegen zwei in jener Freiheit begriffene Stücklein eingetauscht hat, und für ein in seinem Einsaß gelegenes neulich erkaufenes Stücklein Mattland. Jenes wird trotz der Einsprache der Ausschüsse des obern und untern Rheinthalen gewährt, letzteres ad referendum genommen. Absch. 265, § 12. || 165. **1728.** Dem Oberst David Reidt von Chur wird die verlangte Befreiung vom ewigen Verspruch für das Stücklein Mattland so lange gewährt, als es in seinen oder seiner Erben und Nachkommen Händen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts erbs- oder kaufweise bleibt. Absch. 281, § 45.

Art. 166. **1727.** Nicolaus Zollkofer von Bürglen, Albert Dietegen von Salis zu Grüşch im Prättigau, Georg Sigmund Schobinger von St. Gallen, Xaver Huber von Bregenz, Joh. Jak. Schärer von St. Gallen „legen einige mit verschiedenen Höfen im Rheinthal getroffene Verkommnisse der Güter halber und ewigen „Verspruchsbefreiung“ vor und bitten, die nach Sage des Kaufes mit den Höfen getroffene Uebereinkunft wegen Befreiung ihrer Güter vom ewigen Verspruch zu ratificieren. Den vier ersten wird die Ratification ertheilt, von Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Das Begehren Schärers wird von allen Gesandten ad referendum genommen. Absch. 265, § 23. || 167. **1727.** Das Ansuchen Heinrich Schärers von St. Gallen, sein auf Blatten im Hof Thal gelegenes Wohnhaus sammt Gütern für ihn, seine

Kinder, Erben und Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts des ewigen Verspruchs gnädiglich zu befreien, ingleichem dasselbe Ansuchen der Frau Hochrätiner, Wittve von Michael Rietmann, für ihren Hof, ihre Häuser und Güter an der Segelgasse im Hof Thal wird ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 265, § 24. || 168. **1727.** Abgeordnete von Bernang bitten um Erneuerung eines 1644 zu Baden emanirten ewigen Verspruchs, dessen Original bei einer Feuersbrunst vermuthlich untergegangen sei. Es wird gut befunden, in den Archiven deswegen nachschlagen zu lassen. Absch. 265, § 14. || 169. **1728.** Dem Begehren beider Petenten wird willfahrt. Absch. 281, § 39. || 170. **1728.** Der Stadtschreiber von Rheinegg und der Hofamann zu Widnau bitten um Vidimierung der Copie der Erläuterung des ewigen Verspruchs daselbst von 1644, dessen Original verloren gegangen sei. Dem Ansuchen wird willfahrt; Uri, Schwyz und Glarus aber nehmen es ad referendum. Absch. 281, § 44. || 171. **1729.** Georg Leonhard Zollikofer von und zu Altenslingen kommt mit der Bitte um Befreiung verschiedener Stücke und Güter in den Höfen Widnau und Haslach vom ewigen Verspruche ein und zwar zu Gunsten seiner Kinder, Erben, Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, auch wenn ein Erbe dem andern diese Güter verkaufe; einige Stücke, die er hier besitzt, genießen bereits diese Befreiung. Dem Ansuchen wird willfahrt; Glarus nimmt es ad ratificandum. Absch. 298, § 28. || 172. **1729.** Bern wünscht eine Copie der vidimierten Copie des ewigen Verspruchs, damit seine gn. Herren und Obern wissen, was sie eigentlich zu bekräftigen haben. Zürich und Lucern lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden. Uri spricht dieser vidimierten Copie die Gültigkeit ab und läßt es beim ersten und Hauptverspruch bewenden, worin die Clausel sich befinde, daß die Orte ihn mehrern mindern oder gar abthun können. Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell referieren und verlangen ebenfalls eine Copie. Absch. 298, § 29. || 173. **1731.** Da die 1728 vidimierte Copie des ewigen Verspruchs als nicht conform mit dem Hauptinstrumente und dem ersten alten Verspruch erfunden wird, so erhält der Landvogt den Auftrag, nach dem Hauptinstrumente fleißig zu forschen und nächstes Jahr zu berichten. Absch. 324, § 30. **1732.** Sebastian Rüst von Staad im Rheinthal sucht um Befreiung seines Stückes Reben, auf der Rütli zu Staad gelegen, an. Nachdem aber Abgeordnete des obern und untern Rheinthal's erklärt hatten, daß eine solche Befreiung ihnen sehr beschwerlich sei und dem klaren Verspruchsbrief von 1551 zuwiderlaufe, wird die Sache ad referendum genommen. Schwyz will es bei den Ortsstimmen und Abschieden, Glarus bei dem Verspruchsbrief von 1551 und dem gemeinsamen Schluß bewenden lassen. Absch. 341, § 38. || 175. **1734.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthal's beschwerten sich, daß seit einiger Zeit viele Güter vom ewigen Verspruche geledigt worden seien, und daß deswegen Gefahr vorhanden sei, es möchte nach und nach das ganze Rheinthal in den Besitz ihrer reichen Nachbarn kommen. Sie bitten, man möchte sie bei dem ewigen Verspruch von 1551, den Briefen von 1580, 1598, 1616, bei den Ortsstimmen von 1626 und dem Abschied von 1728 schützen; ferner man möchte ihre alten schadhast gewordenen Instrumente in ein neues zusammenfassen und beifügen, daß, wenn der Eine oder Andere, um ein Gut von dem ewigen Verspruche befreien zu lassen, in den l. Orten sich melden sollte, man nicht einseitig fürfahre, sondern auch sie hiezu citieren möge. Die Ansichten der Gesandten sind verschieden; die bernerische ist ohne Instruction, die schwyzerische ist instruiert, die Rheinthal'er bei ihren Briefen zu schützen und in den begehrten Zusatz einzuwilligen; Unterwalden und Zug, wie Schwyz, nur daß sie den verlangten Zusatz ad referendum nehmen. Absch. 374, § 50. || 176. **1738.** Da es sich zeigt, daß wegen des ewigen Verspruchs viel Streit und kostbare Rechtsübungen in Folge der ungleichen Auslegung desselben entstehen, so wird der Anzug in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß die Hoheiten in dieser Beziehung eine Verordnung machen. Zürich läßt es beim Alten bewenden.

Absch. 439, § 45. || 177. **1739.** Bern hält eine Untersuchung und Limitierung des ewigen Verspruchs für nothwendig. Schwyz will seine gegebene Ortsstimme zurückfordern, um derselben zu inserieren, daß, wenn seine Angehörigen der Enden etwas kaufen, dieselben dem ewigen Verspruch nicht unterworfen sein sollen, und andrerseits daß es, wenn die Rheinthalen denselben mißbrauchen, sich vorbehalte, ihn zu mindern, abzuändern oder gar aufzuheben. Innerrhoden will seine Ortsstimme auch zurückziehen, weil die Rheinthalen ihm einen Revers auszustellen versprochen hätten, daß seine als eines integrierenden Ortes Angehörigen, dem ewigen Verspruche nicht unterworfen sein sollten, das Versprechen aber nicht gehalten hätten. Außerrhoden hat noch keine Ortsstimme erteilt, setzt aber voraus, daß seine Angehörigen auch nicht dem ewigen Verspruche unterworfen seien. Die übrigen Orte bleiben bei ihren erteilten Ortsstimmen. Es wird der Antrag gestellt, da in den Ortsstimmen keine Conformität bestehe, ein gleichlautendes Instrument darüber abzufassen. Absch. 454, § 40. || 178. **1740.** Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren erteilten Ortsstimmen bewenden. Bern wünscht, daß die Sache genauer untersucht und wo möglich in eine Uniformität gebracht werden möchte. Schwyz und beide Appenzell bleiben bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen; Innerrhoden eröffnet, daß es seine Ortsstimme zurückgezogen habe. Glarus läßt es bei seiner erteilten Ortsstimme bewenden, obwohl es zur Abfassung eines Instruments in Conformität der Ortsstimmen instruiert gewesen wäre. Absch. 471, § 33. || 179. **1741.** Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren erteilten Ortsstimmen bewenden. Bern dringt wiederum auf Untersuchung der Sache und wünscht dieselbe so eingerichtet, daß niemand sich dieses Verspruches wegen mit Billigkeit beschweren könne. Schwyz und Glarus lassen es bei ihren erteilten Ortsstimmen in der Weise bewenden, „daß die l. Orte hierunter nicht verstanden sein sollen“. Beide Appenzell bleiben bei ihren in den beiden letzten Abschieden niedergelegten Erklärungen. Absch. 480, § 35. || 180. **1742.** Des ewigen Verspruchs halber bleiben die Gesandten aller Orte bei ihren Erklärungen von 1741. Absch. 496, § 38. || 181. **1742.** Dem Seckelmeister Kaspar Schärer älter von St. Gallen wird für sein Gütlein Blatten im Hof Thal, das durch Kauf an ihn gekommen, Freiheit vom ewigen Verspruch unter Ratificationsvorbehalt erteilt. Unterwalden und Zug aber nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 496, § 34. || 182. **1743.** Schärer wiederholt sein Begehren und legt eine Beschreibung der zu dem Hofe gehörigen und noch dazu erkaufte Güter vor. Eine Abordnung des obern und untern Rheinthal bittet, dieses Gut nicht mehr zu befreien. Zürich will Freiheit für das Gut sammt den vor dem letztjährigen Syndicat dazu gekommenen Gütern auf des Petenten Nachkommenschaft geben, so wie auch Bern und Uri; Zürich jedoch mit dem Zusätze, daß Schärer seinem Anerbieten gemäß keine Güter mehr kaufen und ihm nicht gestattet sein soll, für weitere Errektion sich zu melden. Uebrigens soll das Rheinthal bei seinem ewigen Verspruch geschirmt sein. Lucern und Zug wollen Schärer zur Geduld verweisen und den ewigen Verspruch aufrecht erhalten. Schwyz, Unterwalden und Appenzell befreien demselben die Güter, welche früher schon befreit waren, auf seine Nachkommenschaft; der neu hinzugekommenen halber referieren sie; Glarus bleibt bei seiner gegebenen Standeserkenntnis. Absch. 505, § 35.

B. Fideicommissse.

Art. 183. **1719.** Hauptmann Daniel Kunkler von St. Gallen sucht die Bestätigung für das aus seinem Gute „unter dem Stein am Buchberg“ gemachte Fideicommiss zu Gunsten seiner vier Brüder und deren Kinder nach. Die Ratification wird unter der Bedingung erteilt, daß die Güter der rheinthalischen Judicatur unter

worfen, doch vom ewigen Verspruch, wie seit 1622, befreit sein sollen. Lucern, Uri, Glarus und Appenzell nehmen hingegen das Ansuchen ad referendum. Absch. 135, § 15.

C. Zugrecht.

Art. 184. **1721.** Johannes Rohner von Rebsien hatte an Stadtvogt Brugger von Mayensfeld einige Güter als „frei zu Lehngut“ unter der Bedingung verkauft, daß der Käufer ihn, den Verkäufer, als seinen Lehensmann nach rheinthalischen Gewohnheiten lebenslänglich haben solle, und sucht um Gutheißung dieses Verkaufes nach. Diese wird ihm abgeschlagen, weil der Kauf eine Inconvenienz nach sich ziehe und in der Absicht gemacht worden sei, daß diese Güter nicht gezogen werden können. Absch. 175, § 17.

D. Bußen.

Art. 185. **1723.** Es wird vom Landvogt der Antrag gestellt, daß man nach dem Wunsche der Rheinthalen in Bußenthädigungen zu Abbezahlung auferlegter Bußen „die Pfunde in 8 oder 9 Bagen reduciren möchte, da jedermoch zu beständigen Zeiten ein solches Pfund den Lauf per 17 Bagen behalten habe“. Es wird beschloffen, den Werth des rheinthalischen Pfundes beim Alten, d. h. den 17 Bagen bewenden zu lassen. Absch. 207, § 27. || 186. **1732.** Die Gesandten des Abts von St. Gallen ersuchen, dem Landvogte aufzutragen: 1) daß er die gemeinsam dictierten Bußen nicht einseitig abmache oder nachlasse; 2) zu bestimmen, wie viel ein Pfund Pfening sei; 3) dahin zu wirken, daß die möglichste Sparsamkeit in „Abmachung der Bußen“ beobachtet werde. — Es wird gut befunden, daß die Landvögte mit den sanctgallischen Beamten vertrags- und abschiedsgemäß verfahren und die möglichste Sparsamkeit in Abmachung der Bußen beobachten sollen. Ein Pfund Pfening soll, wie bisher, den Werth von 17 Bagen 2 Den. haben. Absch. 341, § 43. || 187. **1732.** Die Gesandten der katholischen Orte antworten auf die von Seite des Abtes in dieser Sache an sie gestellte Anfrage, daß die gemeinsam dictierten Bußen nicht einseitig nachgelassen oder abgemacht werden sollen. Ein Pfund Pfening soll, wie bisher, 17 Bagen und 2 Den. werth sein. Absch. 342, § 6.

E. Kosten bei den Bußengerichten.

Art. 188. **1734.** Um die allzugroßen Kosten bei den Bußengerichten zu verringern, wird der Landvogt beauftragt, einen Entwurf von zu treffenden Maßregeln vorzulegen. Absch. 374, § 43. || 189. **1740.** Der Landvogt schlägt vor, daß für Zehrung auf den Kopf nicht mehr als 12 Bagen vergütet werden sollen. Der Vorschlag wird approbiert. Absch. 471, § 27.

F. Saggelder in Civilhändeln.

Art. 190. **1736.** Dem Landvogteiamte wird ernstlich injungiert, mit Beziehung der Saggelder in Civilhändeln mit aller Bescheidenheit zu verfahren und in Criminalsällen, wie es aller Orten üblich sei, nichts zu nehmen. Absch. 407, § 47.

G. Bußengericht.

a. Zu Rheinegg.

Art. 191. **1737.** Die von Rheinegg stellen das Ansuchen, daß nach althergebrachtem Gebrauch bei den Bußengerichten daselbst die Bußensachen dem Mehr unterworfen sein möchten. Es wird gut befunden, daß beide, der Landvogt und die Stadt Rheinegg, ihre Gründe zu Papier bringen und in die Orte schicken sollen. Absch. 422, § 30.

b. Zu Balgach.

Art. 192. **1743.** Die von Balgach bitten, man möchte dem Landvogte erlauben, das zu Balgach zu haltende Bußengericht blos in seinem letzten Regierungsjahre zu halten, da die fallenden Bußen oft nicht die Kosten ertragen. Es wird gut befunden, es bei den Abschieden und bei dem alten Herkommen bewenden zu lassen und es dem Landvogte anheimzustellen, die Bußengerichte nach seinem Gutfinden zu halten. Absch. 505, § 33.

H. Strafe der übersehenen Gebote bei Appellationen.

Art. 193. **1738.** Da es sich zeigt, daß in Appellationsstreitigkeiten die Landvögte bisher die Strafe der übersehenen Gebote (erstes Gebot 5, zweites 10, drittes 20 Thaler nicht in Rechnung gebracht, sondern für sich behalten haben, so nehmen Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus dieß zur Disposition ihrer gn. Herren und Obern in den Abschied. Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell lassen es beim Alten bewenden. Absch. 439, § 43. || 194. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß die Strafen für übersehene Gebote im Rheinthäl niemals in Rechnung gebracht worden seien; übrigens sei die Sache von geringem Belange, da sehr selten dergleichen vorkämen und die Landvögte im Rheinthäl von den Bußen nur 10 Procente erhielten, während die Landvögte der andern Vogteien 20 bezögen. Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus wollen diesen Bericht in den Abschied gesetzt haben; ferner soll die 1646 oder 1647 gemachte Verordnung nachgeschlagen werden. Uri, Schwyz und Appenzell lassen es wieder beim Alten bewenden, Unterwalden referiert. Absch. 454, § 37. || 195. **1740.** Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell lassen es dieser Strafen halber beim Alten bewenden. Bern und Glarus wollen den Abschied von 1646 oder 1647 nachschlagen, Lucern und Zug diese Strafen in Rechnung gebracht wissen. Absch. 471, § 31. || 196. **1741.** Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell lassen es beim Alten bewenden, da keine dem entgegenstehende Verordnungen vorhanden seien, Bern und Zug beim vorjährigen Abschiede. Absch. 480, § 34. || 197. **1742.** Alle Orte bis auf Zug stimmen darin überein, daß die Strafen für die übersehenen Gebote dem Landvogte gebühren. Zug will sie in Rechnung gebracht haben. Absch. 496, § 37.

I. Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten.

Art. 198. **1740.** Die 1707 gemachte Verordnung, daß die Landvogtsammänner bei den Bußengerichten anwesend sein sollen, um zu verhüten, daß vor denselben Criminalfälle behandelt werden, wird wieder ins Leben zu rufen beschlossen. Absch. 471, § 29. || 199. **1741.** Der fürstlich-sanctgallische Gesandte beschwert sich über den Beisitz der Landvogtsammänner bei den Civilgerichten, nennt denselben eine Neuerung und bittet, den Abt bei seinen Rechten zu schützen und zu schirmen. Die Gesandtschaften Zürichs, Berns, Uri, Glarus

wollen den Abschied von 1707 nachschlagen und untersuchen, ob jener Beisitz eine Neuerung sei; die übrigen Orte lassen es beim Alten bewenden, da nicht gezeitigt werden könne, daß jemals der Landvogtsammann diesen Gerichten beigezogen habe. Absch. 480, § 36. *) || 200. **1742.** Der Gesandtschaft des Abts von St. Gallen soll der Abschied von 1707 und 1708 mitgetheilt werden, durch welchen verfügt wird, daß der Landvogtsammann wirklich den Beisitz bei den Civilgerichten haben solle. Absch. 496, § 36. || 201. **1743.** Da die Frage über den Beisitz des Landvogtsammannes wieder zur Sprache kommt, erklärt die Gesandtschaft des Abtes, daß sie ohne Instruction sei, weil der Fürst angenommen habe, daß die seinerseits 1741 vorgebrachten Gründe gegen den Beisitz Eingang gefunden hätten; auf diese beruft sie sich wieder. Der Abschied von 1707 und 1708 sei dem Abte nie zugekommen; weder vor, noch nach diesen Abschieden sei jemals ein Ammann den Civilgerichten beigezogen, weswegen er bitte, das Gotteshaus mit dieser Neuerung zu verschonen und es bei seinen niedergerichtlichen Rechten zu schützen. Auf dieses hin werden besagte Abschiede dem Stifte St. Gallen mitgetheilt. Sollte der Abt nach genommener Einsicht in dieselben noch Beschwerden vorzubringen haben, so möge er das auf künftigem Syndicate thun. Absch. 505, § 37.

K. Beschwerden derer von Altstätten.

Art. 202. **1741.** Die von Altstätten beschwerten sich: 1) daß fehlbare Parteien in das Amtshaus nach Rheinegg citirt werden, und daß daselbst ohne Beisein der Beamten von Altstätten „um ihre Begangenschaft abgemacht werde“; 2) daß Untersuchungen in Altstätten ohne Zuthun eines Amtmanns vorgenommen werden, während ein solcher von Alters her immer beigezogen habe; 3) daß ohne Beisein eines halben Malefizgerichtes oder eines Amtmannes Fehlbare zum Pranger oder Staupenschlagen condemnirt werden; 4) daß nicht zugegeben werden wolle, daß der Stadtschreiber und die Amtleute den Criminaleramina beiwohnen; 5) daß verlangt werde, daß der Landvogtsammann bei civilniedergerichtlichen Sachen beiwohne. Auf diese Beschwerden wird erkannt: ad 1) der Landvogt soll bei erheblichen Sachen freilich nach Altstätten gehen; unbedeutendere Dinge kann er zusammenkommen lassen, bis es sich der Kosten lohnt, nach Altstätten sich zu begeben. Ad 2. Nachdem der Landvogt nachgewiesen hat, daß er immer den Stadtmann zu den Untersuchungen zugezogen habe, läßt man es dabei bewenden. Hinsichtlich 3 und 4 bleibt es bei dem Briefe von 1653 und zwar so, daß die „hierüber zu tractieren aufstößenden Sachen“ zu Altstätten und nicht zu Rheinegg ausgetragen werden sollen und dabei verfahren werden soll, wie vor 1736. Wegen 5 siehe oben Art. 199 und Anm. Absch. 480, § 36.

14. Zehntensachen.

Art. 203. **1714.** Hermann Hofmann, Christ. Berlin von Thal und Friedr. Keller von Rheinegg, welche einen rauhen, verwilderten Boden zu Rebland urbar gemacht, waren 1713 für einen ganzen Regierungsumgang vom Zehnten befreit worden. Weil aber außer den genannten drei Personen noch mehrere andere an diesem Rebland Theil haben, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen, die Namen der Mithaften auf-

*) In der Verordnung von 1707 war Altstätten davon erimirt, daß der Landvogtsammann Beisitz haben soll. Nach einem Memorial von 1742 Tit. I beim Abschiede wurde diese Erimtion jetzt aufgehoben.

zuzelassen und dieselben aufzufordern, sich bei den Gesandten deshalb anzumelden. Absch. 46, § 14. || 204. **1715.** Jenen Mithaften, neun an der Zahl, wird dieselbe Befreiung auch gestattet, sowie J. J. Kunkler, welcher an Bruchberg ein Stück Land ausgereutet und mit Reben bepflanzt hat. Absch. 62, § 18. 19. || 205. **1717.** Den Gebrüdern Keller wird unter Ratificationsvorbehalt für ein Stück Wald- oder Vogelherd, den sie zu einem Rebberg gemacht hatten, Zehntenfreiheit gewährt, bis die Regierung wieder an Zürich komme. Absch. 106, § 32. || 206. **1718.** Die Ratification erfolgt. Absch. 122, § 13. || 207. **1722.** Jakob Zindermaier und Jakob Kuhn von Rheinegg, ferner Sabina Zollikofer und Jakob Wettler von ebendasselbe bitten um Zehntenfreiheit für zwei an der Burg und beim Viberhölzlein zu Rebland urbar gemachte Stücklein. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihnen auf zehn Jahre Zehntenfreiheit gestattet; die Stücklein Rebland sollen im Urbar genau verzeichnet werden. Absch. 190, § 31. || 208. **1723.** Die Ratification erfolgt. Absch. 207, § 42. || 209. **1728.** Vier Käufern von Gemeindegütern von Rheinegg, welche den rauhen und verwilderten Boden dieser Grundstücke, genannt Mülli, Endtli und Brucheli, urbar machen wollen, wird auf zehn Jahre Zehntenfreiheit gestattet. Absch. 281, § 38. || 210. **1730.** Zehntenfreiheit für achtzehn Jahre wird dem Jakob Bischofsberger ob Heiden für ein Stücklein rauhes Land im untern Hof an der Engi gegeben, das er mit Reben bepflanzen will. Absch. 312, § 22. || 211. **1737.** Zehntenfreiheit auf zehn Jahre wird dem Ulrich Luz auf dem Haus zu Thal für einen rauhen Büchel gegeben, welchen er mit Reben bepflanzen will. Absch. 422, § 31.

15. Lehensachen.

[Katholische Orte: Art. 239. 240.]

A. Obrigkeitliche Lehen.

a. Einzelne Lehen.

Art. 212. **1712.** Sekelmeister Mesmer von Rheinegg hatte ein Stück eigen Gut an ein Stück Lehengut vertauscht und dem Landvogt Stadler eine Summe Geldes zu obrigkeitlichen Händen bezahlt, so selbiger denselben nicht gut gemacht habe. Er hält um Zehntenfreiheit auf zehn Jahre für die neu eingeschlagenen Reben an. Der Tausch soll in Kraft bleiben, Mesmer 120 Gld. bezahlen und Zehntenfreiheit auf zehn Jahre für jene Reben haben. Absch. 1, § 19. || 213. **1715.** Hans Georg Zollikofer wünscht einen Acker gegen einen hochobrigkeitlichen Lehens abzutauschen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 62, § 17. || 214. **1717.** Matthias Zindermaier, Weißgerber zu Rheinegg, wünscht ein Stück rauhen Heubodens am Mühlebach, von welchem der Landvogt zwei Jahre von dreien etwa ein Fuder Heu, beziehe, das dritte Jahr sei es offene Weide und sei ein Lehen, das eine Christina Hochenori besitze, gegen Entschädigung von 250 Gld. zu erhalten, um eine Walke darauf zu bauen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 106, § 31. || 215. **1717.** Der Antrag des Landvogts, zwei ledig gewordene Lehen zu verkaufen und aus deren Erlös die Baukosten des Amtshauses zu Rheinegg zu bezahlen, wird verworfen. Absch. 106, § 33. || 216. **1717.** Der Landvogt zeigt an, daß Rebenmauern im Buchberg, welcher der Orte Lehen sei, ausgebessert werden sollten. Er wird beauftragt, eine Specification einzugeben. Absch. 106, § 35. || 217. **1718.** Wegen dieser Rebenmauern im Buchberg soll nachgesehen werden, ob die Reparatur derselben dem Lehenherrscher oder dem Lehenmanne obliege. Liegt sie dem Lehenherrscher ob, so werden dafür 20 Gld. decretiert; katholisch Glarus wünscht, daß in diesem Falle der Landvogt vorher in die Orte berichte. Absch. 122, § 15. || 218. **1718.**

Matthias Zundermayer stellt das Ansuchen, daß ihm sein Schupflehen eines Stücklein Guts in ein Erblehen möchte verwandelt und ihm erlaubt werden, eine Weißgerberwalke, deren keine im Rheinthal sei, auf demselben zu bauen. In Beziehung auf das Schupflehen bleibt es beim Alten; eine Walke zu bauen wird ihm unter Vorbehalt der Ratification und etwa sich erhebender rechtmäßiger Klagen gestattet, und zwar gegen einen jährlichen rechten Lehenschilling von 15 Krz., welche später auch ein jeder Inhaber bei Empfang dieses Lehens zu bezahlen habe. Sollte aber mit der Zeit solches Lehen seinen Erben genommen und andern gegeben werden, so mögen selbige dann die Walke wieder hinwegnehmen. Absch. 122, § 12. || 218 b. **1719.** Jakob Zundermayer wird mit seiner Bitte, ihm ein Stücklein Mannlehen in der Strengle bei Rheinegg zu einem Erblehen zu machen, abgewiesen. Absch. 135, § 11. || 219. **1724.** Dem Jakob Zundermayer von Rheinegg wird auf sein Ansuchen sein Handlehen in ein Erblehen umgewandelt; doch soll dasselbe außer dem jährlichen Zins in jedem Abänderungsfall unter dem Titel „Handlehen“ mit 100 Gld. von einem jeweiligen Landvogte empfangen und requiriert werden; wird diese Gebühr nicht ordentlich erlegt, so soll dieses Lehen von da an wieder Handlehen sein und bleiben. Absch. 221, § 12. || 220. **1727.** Dem Ulrich Bösch von Rheinegg wird sein sogenanntes „Landvogts Reblehen von zehn Burde Stüchel“ unter Ratificationsvorbehalt in ein Erblehen unter der Bedingung umgewandelt, daß er es dann in Mauern, Steg und Weg unterhalte, daß ein Lehenträger bestellt und bei jeder Abänderung dasselbe um 50 Gld. wiederum empfangen werde. Absch. 265, § 11. || 221. **1728.** Ebenfalls unter Ratificationsvorbehalt wird dem Jakob Sig von Rheinegg, welcher auf seinem in einem Acker bestehenden Mannlehen Reben pflanzen will, aus dem Mannlehen ein Erblehen gemacht, jedoch so, daß er jährlich den Zehnten und den halben Wein abstatte, daß bei jeder Aenderung das Erblehen mit 100 Gld. wieder empfangen werde, die Ganzleigebühren nicht mitgerechnet. Zug und Glarus nehmen das Begehren lediglich ad referendum. Absch. 281, § 37. || 222. **1729.** Dieser Beschluß wird ratificiert, ausgenommen von Schwyz und Glarus; jenes ist ohne Instruction, dieses behält seinen gn. Herren ihr Recht vor. Absch. 298, § 25. || 223. **1729.** Johannes Luz bittet Namens seines Sohnes Jakob, man möchte sein „Schupflehen von elf Burde Stüchel“ in ein Erblehen verwandeln, wogegen er sich verpflichte, die Mauer und Straße in seinen Kosten wiederherzustellen. Zürich, Bern und Lucern willfahren unter Ratificationsvorbehalt, jedoch unter der Bedingung, daß es bei jeder Abänderung mit 120 Gld. empfangen werde, die Ganzleikosten nicht mitgerechnet. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug referieren; Glarus willigt nicht ein. Absch. 298, § 26. || 224. **1729.** Auf ebendieselbe Weise sprechen sich die verschiedenen Gesandtschaften über das Ansuchen Jakob Mesmers von Staad aus, welcher sein „Schupflehen von 20 Burde Stüchel in dem Auer“ in ein Erblehen verwandelt wünscht. Absch. 298, § 27. || 225. **1730.** Den Begehren von Luz und Mesmer wird unter obigen Bedingungen von Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Appenzell willfahrt. Uri, Schwyz, Zug und Glarus finden dergleichen Abänderungen bedenklich, lassen es beim Alten bewenden und behalten ihren gn. Herren und Obern ihr Recht vor. Absch. 312, § 21. || 226. **1733.** Dem Jakob Zundermayer wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, an der Stelle von zwei Zucharten Feld am Rhein, welche obrigkeitliche Erblehen sind, einen Baumgarten nächst der Stadt Rheinegg, der ihm ledig und eigen ist, zu verschreiben, doch so, daß auf denselben so viel als Bodenzins gelegt werde, als besagte zwei Zucharten Feld als Zehnten ertragen haben. Werden jene zwei Zucharten wieder angeblümt, so soll es den regierenden Orten freistehen, auf selbige wieder zu greifen oder beim Baumgarten zu verbleiben; und weil auf jenen zwei Zucharten am Rhein neben dem Zehnten noch ein Bodenzins haftet, so soll derselbe auf ihnen stehen bleiben. Absch. 354, § 37. || 227. **1734.** Obiger Beschluß wird ratificiert; Glarus aber willigt nicht ein

und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 374, § 48. || 228. **1738.** Nach dem erfolgten Tode des Jakob Zundermayer wird dessen Erben gestattet, obigen Umtausch wieder aufzuheben. Absch. 439, § 40. || 229. **1738.** Dem Michel Diezi, welchem sein Haus auf dem von ihm besessenen obrigkeitlichen Lehen nebst dem Lehenbrief verbrannt ist, wird ein neuer Lehenbrief unentgeltlich, sowie auch eine Beisteuer von 100 Gld. verabsolgt. Absch. 439, § 41. || 230. **1741.** Der Landvogt fragt an, ob Vasallen der regierenden Orte, wenn sie gegen den Hulbigungsseid ohne Erlaubniß des Landvogts in fremde Kriegsdienste treten, ihre Lehen nicht verwirkt haben, wie Jakob Diezi von Thal, von welchem man seit zwei Jahren nichts wisse. Es wird beschlossen, denselben zu citieren; stellt er sich nicht binnen zehn Monaten, so wird sein Lehen als „caduc“ angesehen. Absch. 480, § 30. || 231. **1742.** Die in der Rechnung producierten 44 Gld. 48 Krz. für Reparation einer Mauer auf einem Lehengut soll der Lehenmann bezahlen. Absch. 496, § 31. || 232. **1742.** Dem Gerber Johannes Zundermayer, welcher auf seinem bisherigen Schupflehen, „Pulverstampfe“ genannt, eine Walke erbaut hatte, wird das Schupflehen in ein Erblehen verwandelt. Ein jeweiliger Besitzer dieses Guts soll jährlich dem Landvogt für den vormals bezogenen halben Nutzen 5 Gld. entrichten und solches, so oft es handfällig ist, mit 50 Gld. requirieren. Absch. 496, § 33. || 233. **1743.** Der Lehenmann, welchem obige 44 Gld. 48 Krz. zu bezahlen injungiert worden, bittet wegen Armuth um Erlaß. Der Consequenz wegen wird nicht willfahrt, hingegen dem Landvogt überlassen, demselben ex titulo caritatis 20 Gld. zu geben und dieselben in der Rechnung unter der Rubrik „Steuern und Almosen“ aufzuführen. Absch. 505, § 29. || 234. **1743.** Dem Jakob Sig von Rheinegg wird untersagt, auf seinem obrigkeitlichen Lehen Holz zum Verkauf zu fällen; anders als zur Nothdurft darf keines umgehauen werden. Absch. 505, § 36.

b. Ordnung für dieselben.

Art. 235. **1718.** Auf Ansuchen der Besitzer der den regierenden Orten zuständigen Lehengüter zu Rheinegg und Thal wird für den Fall, daß ein Lehenmann stirbt, wenn er das Feld schon angebaut hat, des Ackerbaues halber erkannt: wenn der gestorbene Lehenmann das Gut schon bearbeitet, gebaut und angeblümt hat, so soll der Nutzen oder die Frucht seinen Erben zufallen; in Beziehung auf den Weinbau: wenn der Lehenmann vor Lichtmeß mit Tod abgeht, so sollen sowohl die Reben als der Nutzen selbigen Jahres dem neuangehenden Lehenmann gehören; stirbt er aber nach Lichtmeß, und hätte er schon daran gearbeitet und gebaut, seinen Erben. Absch. 122, § 17. || 236. [S. 218 b.] || 237. **1721.** Aus Anlaß der Bitte zweier Lehenleute um Reparation von Mauern wird beschlossen, für die Lehen eine Ordnung zu machen, und festgesetzt, daß hinfort die Lehen in einem guten Stande verlehnt werden sollen, der Lehenmann aber dieselben in guten Ehren, das Gemäuer in gutem Stande zu erhalten habe. Der Landschreiber wird beauftragt, die Landvögte dessen zu erinnern und diese Ordnung in den Lehenbriefen zu erwähnen. Das Urbar soll im Amtshaus niedergelegt werden, damit der Landvogt sich jederzeit darinnen „ersehen“ könne. Absch. 175, § 16. || 238. **1722.** Obiger Beschluß wird gut geheißt und demselben noch beigefügt, daß der Lehenmann ein solches Lehen mit allen Beschwerden, dem Nutzen und der Reparation inne haben solle. Der Landschreiber hat dieß den Lehen- und Reversbriefen beizufügen und in das Urbar zu setzen. Absch. 190, § 28.

c. Obrigkeitliche Lehen im Besitz der Stadt St. Gallen.

Art. 239. **1742.** Stadttammann Geißer von Altstätten legt bei den katholischen Gesandten Beschwerde ein, daß die Stadt St. Gallen, welche viele obrigkeitliche Lehen im Rheinthal besitze, keinem Katholischen den

Zugang gestatte. Man findet es bedenklich zu intercedieren und nimmt den Anzug in den Abschied. Absch. 497, § 10. || 240. **1743.** Auch jetzt finden die katholischen Gesandten es bedenklich, sich obrigkeitlich bei diesem Geschäft zu interessieren. Die Landvögte mögen bei sich ergebenden Anlässen der Stadt St. Gallen in guter Manier instruieren, daß sie bei Verlehnung solcher Lehen die Katholischen ebenfalls berücksichtigen möge. Absch. 506, § 4.

B. Lehen des Abts von St. Gallen.

Art. 241. **1725.** Abgeordnete von Rheinegg und Thal beschwerten sich „wegen Steigerung der Lehen wider alte Uebung von Seite des Fürsten von St. Gallen; auch daß die Lehen zu empfangen von Aeltern auf die Kinder wider alte Observanz prätendiert werde.“ Der Gesandte nimmt den Anzug ad referendum und versichert, daß die Lehenleute wie vor Altem sollen gehalten werden, wobei man es bewenden läßt. Absch. 232, § 43.

16. Ehehaften.

Art. 242. **1740.** Die vom Landvogte gegen frühere Abschiede erlaubte Ehehafte zweier Mühlen zu Eichberg und zu Rebstein wird gegen einen zu entrichtenden jährlichen Grundzins von zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß vom Syndicate bestätigt. Die von Landvogt Müller (1716—1718) dem Christoph und Hans Jakob, den Kobleten zu Marbach, erlaubte Ehehafte einer Mühle zu ihrer Säge und die 1736 dem Moriz und Johannes, den Kobleten, vom Landvogte erlaubte Versezung ihres unbrauchbar gewordenen Malthausens, welche beide Concessionen von den Gerichtsherren besiegelt worden seien, werden zurückgezogen, und es wird ihnen vom Syndicat aus der Ehehaftsbrief ausgestellt mit Auflegung von zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß als jährlichem Grundzins. Im Uebrigen sollen Ehehaften nirgends als beim Syndicate nachgesucht werden. Absch. 471, § 28. || 243. **1740.** Dem Hans Jakob Guster von Altstätten wird eine Mühleehafte gegen zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß jährlichen Grundzinses trotz Einsprache von Seite einiger dabei Interessierten bewilligt. Absch. 471, § 36.

17. Straßen und Brücken.

a. Fußacher-Brücke.

Art. 244. **1712.** Der Zöllner zu Fußach will die 10 Gulden, welche er jährlich wegen des Zolls zu geben schuldig ist, nicht zahlen, weil er beim Bau der Brücke zwei Nebenbrücken habe machen lassen müssen, deren Unkosten (60 Gld.) ihm zu vergüten der Landvogt versprochen habe. Es wird beschlossen, diese 10 Gld. von ihm zu fordern. Die Gesandten von Glarus fragen an, ob die Landvögte hinsort das Regal von dem von ihnen verliehenen Zöllern nehmen sollen, während die Obrigkeiten die Kosten tragen müssen. Absch. 1, § 19. || 245. **1732.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß der Zöllner Jak. Schneider, dem der Fußacher Brückenzoll verliehen worden, die Brücke nicht in Ehren halte, was er nach dem Lehenbriefe zu thun verpflichtet sei, sowie daß er in „Entlegung“ des Zolles faumfelig sei, wird für gut erachtet, denselben zur Reparatur der Brücke

und zu Stellung anderer Bürgen an die Stelle der verstorbenen durch den Landvogt anhalten zu lassen, widrigenfalls man sich nach einem andern ehrlichen Manne umsehen werde. Künftig soll auch der Landvogt bei Ablegung der Rechnung über den Zustand der Brücke berichten. Absch. 341, § 39. || 246. **1733.** Der Landvogt zeigt an, daß er Schneiders Stelle mit J. S. Nägeli besetzt habe. Die meisten Gesandten lassen es dabei bewenden mit dem Zusatze, daß der Landvogt jährlich den Zustand der Brücke untersuchen soll; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß der Landvogt bei Verlehnung des Zolls dafür zu sorgen habe, daß den Orten kein Schaden daraus erwachse. Absch. 354, § 34. || 247. **1736.** In der Rechnung figurieren für Reparatur der Fußacher-Brücke 80 Gld. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug glauben in Folge des Abschieds von 1733 nichts daran schuldig zu sein. Absch. 407, § 39. || 248. **1737.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Zollbeständer bei Fußach anzufragen, ob er die 80 Gld. bezahlen wolle, widrigenfalls man ihm auffünden werde. Der neue Lehenmann wird dann diese 80 Gld. zu bezahlen haben, für die Reparation der Brücke in seinen Kosten sorgen und dafür, sowie für den Lehenszins Caution stellen. Absch. 422, § 27.

b. Straße am Monstein.

Art. 249. **1739.** Da die Straße am Monstein beim Austreten des Rheines auf eine Strecke von 250 Schritten unfahrbar wird, so wird der Landvogt beauftragt, dieselbe für Fußgänger, Pferde und Wagen mit Kaufmannsgütern in Stand zu stellen. Absch. 454, § 33. || 250. **1740.** Da es dem Landvogt bis dahin nicht gelungen ist, Hohenems zu dieser Straßenreparation zu bewegen, so soll er den Oberamtman zu Hohenems nochmals ernstlich auffordern mit dem Bemerkten, daß man, wenn er sich dessen ferner weigere, sich bemüßigt sehen würde, aus den hohenemischen Gefällen diese Reparatur vornehmen zu lassen. Absch. 471, § 35. || 251. **1741.** Die Regierung zu Feldkirch protestiert gegen diesen Straßenbau, da derselbe eine Rheinüberschwemmung bei St. Johann Höchst veranlassen könnte. Der Landvogt wird beauftragt, nachzusehen, ob keine Tractate vorhanden seien, welche sich auf diese Sache beziehen; sind keine vorhanden, nochmals mit dem Oberamtman von Hohenems Rücksprache zu nehmen und in einem Schreiben der Regierung zu Feldkirch zu bemerken, daß man sich hierseits für die Reparatur der Straße nicht binden lassen könne. Absch. 480, § 29.

18. Rhein.

Art. 252. **1727.** In Folge der auf der Seite des Reichs aufgeführten Wuhre war durch den Andrang des Wassers das eidgenössische Territorium bereits um eine halbe Wegstunde geschmälert und auf die Reichsseite gelegt worden. Der Landvogt wird daher beauftragt, nachzusehen, ob keine deswegen zwischen dem Reiche und dem Rheinthal gemachten Conventionen vorhanden seien und auf Maßregeln zu Abwehrgung des Schadens bedacht zu sein. Absch. 265, § 3. || 253. **1728.** Die von Grieseren klagen, daß durch die jenseitigen Wuhre ihr Land in der höchsten Gefahr sei, und bitten, da sie zu arm seien, um sich selbst zu schützen, um Beistand. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, denen von Marbach, Altstätten, Balgach und Bernang vorzustellen, wie dringend Hülfe nöthig sei, und sie zu Beisteuern zu veranlassen. Wollen sie sich zu keinem Beitrag verstehen, so soll er die Orte dessen benachrichtigen. Absch. 281, § 35. || 254. **1738.** Zu Abwehrgung eines dem Hofe St. Margaretha drohenden Schadens durch den Rhein wird der Landvogt beauftragt, alle diejenigen, welche Güter in dem Hofe St. Margaretha haben, durch gütliche Vorstellungen zu einem Beitrag an die

Kosten, und die Stadt Rheinegg dazu zu verurtheilen, daß sie aus den Waldungen, welche sie daselbst hat, einiges Holz zu diesem Zwecke verabsolge. Absch. 439, § 44. || 255. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß er in dem Hofe St. Margaretha Wuhre habe errichten lassen, und daß dazu die Stadt St. Gallen und Andere, welche Güter daselbst besäßen, ein Namhaftes beigetragen hätten; doch ohne Consequenz. Absch. 454, § 32.

19. Schifffahrt.

a. Streit mit Lindau.

Art. 256. **1719.** Die fünf obern Städte und Höfe beschweren sich, daß Lindau dem 1666 zwischen Altstätten und Lindau geschlossenen Vertrag zuwider, nach welchem den Altstättern oder rheinthalischen Schifflenten „die sogenannte schollbergische Schifffahrt oder alle die Güter, so über den Monstein zu passiren haben, von dort aus frei und ungehindert abzuführen gegeben worden sei“, die Abfuhr keiner andern, als der eigenen Güter gestatte. Es wird beschlossen, deswegen Namens gemeiner Session an Lindau zu schreiben. Absch. 135, § 10. || 257. **1719.** Die in Betreff der Beschwerde der schollbergischen Schifflente eingegangene Antwort von Lindau wird, da daraus hervorgeht, daß die Rheinthalen durch ihre dem Vertrag von 1666 zuwider laufende Handlungsweise Anlaß zur Weigerung Lindaus gegeben, dem Landvogte zugestellt, damit er die Schifflente zur Gebühr weise. Absch. 135, § 18. || 258. **1725.** Auf die Beschwerde der Schifflente des obern und untern Rheinthal, daß ihnen zuwider dem Vertrag von 1664 nicht allein die Schifffahrt über den Schollberg hinaus, sondern auch alle Rückfuhr von Lindau wider alte Uebung verboten worden, ja daß selbst verlangt werde, daß, wenn ein Schiffmann Waaren zu seinem eigenen Gebrauche abführen wolle, er dieselben durch Lindauer-Schifflente müsse abführen lassen, wird der Landvogt beauftragt, die von Lindau zu Beilegung dieser Differenzen zu einer Conferenz einzuladen; sollte auf diesem Wege keine Satisfaction zu erhalten sein, so sei ihm überlassen, denen ab dem Schollberg, wie es früher auch schon geschehen, den Markt zu verbieten. Absch. 232, § 37. || 259. **1726.** Da obige Beschwerden der Schifflente noch nicht erledigt sind und den Schifflenten von Rheinegg die Abfuhr der auf dem Lindauermarkt gekauften Waaren nicht gestattet und den schollbergischen Schifflenten die freie Abfuhr der über den Monstein zu führenden Waaren gesperrt werden will, so wird beschlossen, Lindau nochmals zu einer Conferenz an einem dritten Orte einzuladen; kommt innerhalb zweier Monate keine Ueberkunft zu Stande, so bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Absch. 248, § 26. || 260. **1727.** Die von Rheinegg wiederholen ihre Klagen. Da das seitdem vom Landvogt an die Rheinthalen erlassene Verbot des Besuchs des Lindauermarktes bei 50 Thln. Buße nichts gefruchtet hat, wird Lindau nochmals zu einer gütlichen Conferenz eingeladen. Absch. 265, § 18. || 261. **1728.** Die Schifflente von Rheinegg wiederholen ihre Beschwerden und fügen bei, daß sie den Lindauern für die Abfuhr eines Sackes Korn zwei Kreuzer, eines Fäßleins Salz drei Kreuzer angeboten hätten, aber ohne Erfolg. Es wird eine von Lindau angebotene Conferenz zu halten beschlossen; der Landvogt soll eine genaue Untersuchung der Sache anstellen und den Erfund in die Orte berichten, auf der Conferenz sich für alles die Ratification vorbehalten. Absch. 281, § 43. || 262. **1729.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die frühern Beschwerden noch bestehen, daß aber die Lindauer sich erbieten, nach Abzug der bei ihnen sich befindenden kaiserlichen Commission gütlich zu conferieren, erhält der Landvogt den Auftrag, in Conformität des vorjährigen Abschieds eine solche zu bestehen. Absch. 298, § 22. || 263. **1730.** Der am 16. December 1729 zwischen Lindau und Rheinegg geschlossene Vertrag wird ratificiert; doch

soll den regierenden Orten vorbehalten sein, denselben zu mehrern, zu mindern oder gänzlich abzuthun. Außer rhoden behält seinen Landsleuten ihren freien Willen vor. Absch. 312, § 25.

b. Streit mit Bünden.

Art. 264. **1719.** Abgeordnete von Rheinegg beschwerten sich, daß, während Rheinegg von Alters her kraft der von den drei Bünden erteilten Ordinationen, Decreten und Abschieden gestattet gewesen sei, alle in Chur auf die Flöße geladenen Kaufmannswaaren nach Rheinegg und von da weiter zu verführen, auf der den 25. Mai 1715 und der 1719 zu Chur gehaltenen Conferenz, für die Zukunft die Flößwaaren auf wenig Kaufmannsgüter beschränkt worden seien, daß namentlich die Verordnung gemacht worden sei, daß Reis und dergleichen nicht mehr den Rhein hinunter, sondern auf der Achse, und zwar auf der österreichischen Seite verführt werden sollte; daß von den Flößwaaren der Zoll zu Baduz und der österreichische Zoll, wie wenn die Waare auf der Achse passierte, bezahlt werden müsse. Sei der Paß auf dem Rheine für den Reis versperrt, so werde ihnen auch die fernere Abfuhr von Rheinegg namhaft geschmälert. Es wird beschossen, Namens gemeiner Session ein Schreiben an Bünden zu Aufrechterhaltung des freien Commerciums abgehen zu lassen. Absch. 135, § 10.

c. Streit mit Norschach.

Art. 265. **1726.** Die Schifflente von Rheinegg beschwerten sich, daß ihnen die bis 1723 frei gewesene Abfuhr von Norschach gesperrt werde, und daß, während 1723 mit des Abtes Statthalter die Uebereinkunft getroffen worden sei, daß sie für den Sack einen Kreuzer auf ein Jahr lang bezahlen wollten, der Kreuzer später auf fünf Pfennige erhöht worden sei. Es wird für gut erachtet, den Abt zu ersuchen, die Rheinegger bei der freien Abfuhr ungefränkt zu lassen. Absch. 248, § 27. || 266. **1726.** Der Gesandte des Abts wiederlegt die Beschwerden der Rheinegger und behauptet, daß die Abgabe befugter Weise gefordert werde. Die Entscheidung wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 256, § 11. || 267. **1727.** Ein den 8. März 1727 zwischen dem Landvogt und dem Statthalter von Norschach zu Stande gekommener Vergleich wird ratificiert, des Inhalts: die Rheinegger Schifflente dürfen ungehindert, was von den rheinthalischen Unterthanen an den Markttagen zu Norschach erkaufte und eingehandelt wird, auf ihren Schiffen wegführen, ebenso die Norschacher alle Waaren, so an den Montagen bei ihrer Ankunft zu Rheinegg liegen und nach Norschach geführt werden sollen, jedoch allezeit auf derer von Norschach Gefahr. Die Ratification wird in der Hoffnung ausgesprochen, daß die Beschwerden nun aufhören und der Abt auch seinerseits ratificieren werde. Absch. 265, § 6.

d. Die Schiffahrt Rheineggs ein Lehen dieser Stadt.

Art. 268. **1735.** Da Rheinegg seine Schiffahrt ein Lehen nennt, die Schifflente ins Handgelübde nimmt und eine Auflage von 10 Pfd. auf die Schiffahrt legt, so wird der Landvogt beauftragt, zu untersuchen, 1) ob diese Schiffahrt wirklich ein Lehen oder der Stadt obrigkeitlich überlassen worden sei; 2) ob früher die Stadt etwas vom Schiff bezogen habe, wann, wie viel, warum; 3) ob die Stadt über solches Schiff und was davon dependiere, eine Judicatur sich anmaße, mit oder ohne Appellation; 4) ob eine Fahrtare vorhanden, wer sie gemacht, ob die Stadt dazu competent sei. Absch. 392, § 45.

20. Zölle und Weggelder.

[Zürich und Bern: Art. 269, 270.]

a. Hemmnisse in der Zufuhr aus dem Oestreichischen.

Art. 269. **1717.** Der Landvogt bringt Beschwerden hinsichtlich der Hemmnisse der Zufuhr von Früchten aus dem Oestreichischen vor und berichtet von dem, was sich dieser Sache halber mit dem östreichischen Verwalter Pappus zu Bregenz zugetragen. Es wird ihm der Auftrag gegeben, nochmals deswegen an den Verwalter zu Bregenz zu schreiben und im Falle der Erfolglosigkeit dieses Schreibens ein Memoriale an die regierenden Orte zu richten. Absch. 95, § 12.

b. Zoll zu Fußach, an der Gstalldenbrücke und zu Höchst. Anstand mit Oestreich.

Art. 270. **1717.** Der Landvogt bringt Beschwerden vor, daß von östreichischer Seite bei Fußach und an der Gstalldenbrücke der Zoll verweigert werde, ferner daß zu Höchst jenseits des Rheins ein neuer Zoll errichtet worden sei. Der Landvogt wird beauftragt, wegen der ersten Beschwerde nochmals an den östreichischen Verwalter zu schreiben und im Falle der Erfolglosigkeit ein Memorial an die regierenden Orte zu schicken, sowie jedenfalls auch über den zweiten Punkt. Absch. 95, § 12. || 271. **1717.** Der Landvogt wiederholt die Beschwerden mit dem Beifügen, daß an den Reichsgrenzen theils höhere, theils neue Zölle von den eidgenössischen Baaren erhoben werden, daß man selbst von einem Rheinthalers-Schiffe, welches auf der schweizerischen Seite gefahren sei, unter Drohungen den Zoll verlangt habe. Mit seinen darüber geführten Klagen sei er immer nach Innsbruck verwiesen worden. Es wird ihm der Auftrag wiederholt, eine „gründliche Deduction“ wegen dieser Sache zu verfassen, welche dem Abschied beizulegen sei; zugleich wird auch ein Schreiben nach Innsbruck verfaßt. Absch. 106, § 30. || 272. **1718.** Ausschüsse des Rheinthal's überbringen das verlangte den Fußacherzoll betreffende Memorial und werden noch mündlich verhört. Das Memorial wird dem Abschied beigelegt und ad referendum genommen. Absch. 122, § 9. 10.

c. Zolleremtion der fünf obern Höfe im Rheinthal vom Zoll zu Fußach und an der Gstalldenbrücke.

Art. 273. **1719.** Der Zollbestehet zu Fußach und an der Gstalldenbrücke beschwert sich, daß die fünf obern Städte oder Höfe im Rheinthal den Zoll für das, was sie für ihren eignen Hausbrauch consumieren, nicht bezahlen wollen. Nachdem aber jene fünf Höfe ihre Zolleremtion für das, was sie in ihre Haushaltung brauchen, durch Brief und Siegel dargethan, wird der Zollbestehet mit seiner Klage abgewiesen. Jedoch sollen die Bewohner jener fünf Höfe für dasjenige, was auf Schragen geführt und an fremde Orte zu Viertel und Maßlein verkauft wird, den Zoll bezahlen. Appenzell stimmt bei, wahrt jedoch seine Rechte. Absch. 135, § 7.

d. Zoll zu Rheinegg und Staad.

Art. 274. **1719.** Es werden die fünf obern Höfe im Rheinthal in ihrer Freiheit vom Zolle für diejenigen Dinge in Schutz genommen, welche sie in die Haushaltung brauchen, Rheinegg gegenüber, welches den Zoll auch für solche Dinge, nicht bloß für diejenigen, welche „legi oder kaufweise verhandelt werden“, verlangt. Bei diesem Anlasse wird festgesetzt, daß vier leichte Pfenninge gleich drei schweren des Zolltarifs sein sollen.

Absch. 135, § 8. || 275. **1726.** Der Landvogt hatte es für nöthig erachtet, aus allen Tariffen, Documenten und Uebungen eine Zolltariffa und Hauszollordnung für den Zoll zu Rheinegg zusammenzustellen, wider welche sich niemand beschweren könnte. Zürichs, Berns und Lucerns Gesandtschaften tragen kein Bedenken, ihre Einwilligung zu geben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihre gn. Herren dieselbe mehrern, mindern oder gar abthun können. Die übrigen Gesandten nehmen sie *ad ratificandum*. Absch. 248, § 32. || 276. **1727.** Obige Zolltariffa und Hauszollordnung wird mit dem Vorbehalt ratificiert, daß die Orte dieselbe mehrern, mindern oder gänzlich abzuthun sich vorbehalten. Appenzell hofft, daß seine Landleute von diesem Zoll befreit sein werden, und referiert. Absch. 265, § 4. || 277. **1730.** Appenzell beschwert sich wegen der 1726 vom Landvogt vorgenommenen Erhöhung des Zolles zu Rheinegg, will nach der Tariffa von 1656 und bisheriger Uebung gehalten sein. Da die erschienenen Abgeordneten von Rheinegg mit den gehörigen Documenten nicht versehen sind, wird die Untersuchung dem Landvogt übertragen und das Geschäft auf künftiges Jahr verschoben. Absch. 312, § 24. || 278. **1731.** Zur Beendigung der Zollstreitigkeiten zwischen Rheinegg und Appenzell wird eine Commission erwählt, die ein nachher von den Gesandten ratificiertes Gutachten folgenden Inhalts entwirft: Die von Appenzell sollen den Zollhaus- und Bürgerpfenning nach der Tariffa und Hauszollordnung von 1726 und der Bestätigung von 1727 entrichten, jedoch soll nach dem Abschied von 1669 eines jeden Landmanns Hausbrauch (Wein, Korn, Garten- und Obstgewächs und Bettgewand) dessen befreit sein, und zwar was Einer mit Saumen wegführt oder auf dem Rücken trägt, jedoch nicht was Einer auf Gewinn oder Gewerbe einkauft. Hat der Zöllner Zweifel, so kann er obrigkeitliche Attestationen verlangen. Dem Zolleinzieher zu Rheinegg wird auch injungiert, „auf den fallenden Zoll, auch den verordneten zu Staad genaue Aufsicht zu geben.“ Hingegen sollen die von Appenzell von allen Gütern ohne Unterschied, welche sie zu Rheinegg ab- und aufladen, auch wenn dieselben nicht ins Grethaus gebracht werden, 2 Den. Hausgeld bezahlen. Den Trägern oder Sackträgern hat jeder Kornhändler von 10 Lindauervierteln 5, von 12 Vtl. 8 Den. zu geben. Appenzell nimmt diesen Entwurf *ad referendum*. Absch. 324, § 29. || 279. **1732.** Appenzell erhält auf sein Ansuchen noch ein Jahr Aufschub, um seinen Entschluß über obigen Entwurf abzugeben. Absch. 341, § 41. || 280. **1733.** Appenzell Außerrhoden erhebt dagegen Einsprache; trotz derselben bleibt es bei dem Beschlusse von 1731 mit dem Beifügen, daß der Landvogt „denselben nöthigen Falls in Execution zu setzen“ habe. Absch. 354, § 36. || 281. **1734.** Auf die Klage derer von Rheinegg, daß Appenzell sich weigere den Zoll nach dem Spruch von 1731 und 1733 zu zahlen und auf die Einrede Appenzells, daß zu Staad bis dahin von nichts, als von Wein der Zoll bezahlt worden sei, wird der Spruch von 1731 und 1733 bestätigt. Absch. 374, § 47.

e. Zoll zu Geisau.

Art. 282. **1719.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthals beschweren sich, daß sie von Feldkirch aus mit einem neuen Zoll zu Geisau belästigt werden. Es wird beschlossen, in dem schon in Baden projectierten Schreiben alle diejenigen Orter namhaft zu machen, an welchen neue Zölle erhoben werden. Absch. 135, § 9. || 283. **1734.** Das gesammte Rheinthal beschwert sich über den vom oberösterreichischen Zollamt Feldkirch zu Geisau in der regierenden Orte Zolldistrict (1716) errichteten Zoll. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Beschwerde *ad instruendum* in den Abschied. Absch. 365, § 17. || 284. **1734.** Wegen dieses Zolles wird ein nachdrückliches Memorial dem kaiserlichen Botschafter übergeben. Absch. 374, § 51. || 285. **1735.** Der Landvogt wird beauftragt, an Zürich Bericht abzugeben, ob der Zoll zu Geisau noch bestche; besteht er noch, so soll Zürich deswegen ein nachdrückliches Schreiben an den kaiserlichen Botschafter abgehen.

lassen. Absch. 392, § 47. || 286. **1736.** Der Zoll zu Geißau besteht noch; deswegen wird wiederum ein nachdrückliches Schreiben an ebendenselben erlassen. Absch. 407, § 45. || 287. **1738.** Wegen dieses immer noch bestehenden Zolles wird ein Repräsentations Schreiben an den Kaiser zu schicken beschlossen, welches der kaiserliche Botschafter mit seinen Officien zu begleiten erlucht wird. Absch. 439, § 38. || 288. **1739.** Zürich wird erlucht, wenn der Zoll zu Geißau fortbestehe, eine nochmalige Recharge abgehen zu lassen. Absch. 454, § 35. || 289. **1740.** Da keine Antwort auf das 1738 abgegangene Schreiben erfolgt, der Zoll sogar seitdem verschärft worden ist, so wird Zürich beauftragt, an den Kaiser und nach Innsbruck zu schreiben und diese Angelegenheit dem kaiserlichen Botschafter zu empfehlen. Absch. 471, § 30. || 290. **1741.** Das Schreiben an den Kaiser ist wegen dessen mittlerweile erfolgten Todes nicht abgegangen; von Innsbruck ist keine Antwort gekommen. Zürich wird nun erlucht, eine nachdrückliche Recharge an den Botschafter abgehen zu lassen. Absch. 480, § 33. || 291. **1742.** Wiederum keine definitive Antwort; daher eine nochmalige Recharge an den königlich ungarischen Botschafter Marchese de Prié. Absch. 496, § 39. || 292. **1743.** Auch jetzt noch keine definitive Antwort. Erfolgt bis Martini keine, so wird Zürich beauftragt, beim Botschafter nachdrücklich auf eine solche zu dringen. Absch. 505, § 32.

f. Zoll zu Fußach, Anstand mit Appenzell.

Art. 293. **1724.** Es wird berichtet, daß der Zöllner bei der Brücke zu Fußach, „obichon die Unterthanen des Rheinthal's zollfrei sein sollen, die angehörigen Landleute von Appenzell mit Zöllen belege.“ Dem Landvogt wird in Folge dessen aufgetragen, den Zöllner mit der Tariffa vor sich zu bescheiden und die Sache zu untersuchen. Absch. 221, § 14. || 294. **1725.** Der Landvogt berichtet, daß sich bei der Untersuchung ergeben habe, daß niemand des Zolles auf der Fußacherbrücke befreit sei außer den Rheinthalern, wenn sie etwas zu ihrem Hausgebrauche gekauft haben. Demnach wird verfügt, daß niemand von diesem Zolle frei sein soll, außer wer die Exemption beweisen könne. Außerrhoden aber erklärt, daß, weil es ein mitregierender Ort sei und es an die Fußacherbrücke contribuiere, seine Landleute vom Zolle befreit sein sollen. Absch. 232, § 40. || 295. **1726.** Auf den nochmaligen Antrag Appenzells auf Zollfreiheit seiner angehörigen Landleute an der Fußacherbrücke lassen es sämtliche Gesandten beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Absch. 248, § 24.

g. Weggeld zu St. Margaretha.

Art. 296. **1726.** Appenzell will das dem Hof St. Margaretha 1580 bewilligte und 1609 bestätigte Weggeld von einem Wagen auf den Wagen nicht zahlen. Es wird aufgefordert, seine vermeintliche Exemption innerhalb sechs Monaten vor dem Landvogt darzuthun; dieser hat dann die Gründe beider Parteien in die Orte zu berichten. Absch. 248, § 22. || 297. **1727.** Der Hof St. Margaretha wiederholt seine Beschwerde. Einhellig wird befunden, daß die Landleute von Appenzell das Weggeld gleich den übrigen Orten zu bezahlen haben. Beide Appenzell protestieren dagegen; es wird ihnen aber auf ihren Wunsch noch immer gestattet, ihre Exemption durch Brief und Siegel zu beweisen. Absch. 265, § 10.

21. Verkommniß wegen des Weinlaufs und des Nebbaus mit der Stadt St. Gallen.

Art. 298. **1718.** Den Ausschüssen des untern Rheinthal's wird das jeweilen von 15 zu 15 oder 16 Jahren erneuerte Verkommniß mit der Stadt St. Gallen, betreffend den Weinlauf und das Bauen nebst andern dem

anhängigen Dingen nach Anbringung einiger Verbesserungen ratificiert. Absch. 122, § 16. || 299. **1727.** Die drei Höfe Bernang, Haslach und St. Margaretha hatten wegen des Rebbaus und Weinlaufs den 24. September 1726 neuerdings einen Vergleich mit der Stadt St. Gallen auf 25 Jahre geschlossen. Derselbe wird ratificiert. Absch. 265, § 7. || 300. **1727.** Da ferner Alstätten, Marbach und Balgach, welche bis dahin in Verbindung mit oben genannten drei Höfen auch einen Vergleich wegen des Rebbaus und Weinlaufs mit der Stadt St. Gallen hatten, der aber jetzt auch ausgelaufen war, und ihnen die Aufnahme in jenen neuen Vergleich von den drei Höfen verweigert wurde, so wird ihnen auf ihre Beschwerde geantwortet, sie sollten sich nochmals um die Aufnahme bewerben; werde sie ihnen wiederum verweigert, so sollten sie „einen eignen Weinlauf machen.“ Absch. 265, § 8.

22. Kriegsfachen.

a. Schützenwesen.

Art. 301. **1727.** Auf die Bitte des Hofes St. Margaretha um eine jährliche Schützengabe wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und etwa eine Repartition mit andern Höfen eintreten zu lassen. Absch. 265, § 9. || 302. **1728.** Das Quartier Bernang bittet um eine Schützengabe ähnlich derjenigen, welche die übrigen drei Quartiere (im Betrag von 40 Gld.) erhalten. Es wird für gut befunden, diese 40 Gld. unter alle Quartiere zu vertheilen. Absch. 281, § 36.

b. Werbung.

Art. 303. **1736.** In Folge einer Anzeige und Untersuchung, aus welcher sich ergibt, daß Hauptmann Reidt von Chur zu Herbrugg unerlaubter Weise Einheimische und Fremde angeworben und in savoyische Dienste habe abführen lassen, ja sogar eigenhändig Werbscheine ausgestellt habe, wird Reidt zu 200 Louisd'or und zur Bezahlung aller Kosten verurtheilt. Werden dieselben innerhalb zweier Monate nicht bezahlt, und wird die Appellation an die Orte nicht interponiert, so soll der Landvogt erequieren. Alle, welche sich Ähnliches haben zu Schulden kommen lassen, soll der Landvogt strafen. Absch. 407, § 48. || 304. **1737.** Dem Hauptmann Reidt wird die Strafe von 200 Louisd'or auf 100 herabgesetzt. Absch. 422, § 34.

23. Kirchensachen.

[Zürich katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 305. Sieben katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 306. Zürich und Bern: Art. 308–311. Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Aargau: Art. 313. Katholische Orte: Art. 312.]

a. Katholische Pfarreien.

Art. 305. **1721.** Die Gesandtschaft des Abtes von St. Gallen eröffnet den Gesandtschaften der V. katholischen Orte, daß im obern Rheinthal die katholischen Pfarreien „untertrieben und beschwert würden“ und spricht den Wunsch aus, daß auf nächste Jahrrechnung deswegen instruiert werden möchte. Absch. 176, § 7. || 306. **1722.** Ausschüsse der Katholiken von Alstätten, Marbach, Bernang und andern Orten geben den katholischen Gesandten Beschwerdeschriften ein, des Inhalts, daß sie sowohl wegen der Kirchenlegaten, als eigenen Güter gegen den Landsfrieden belästigt werden. Die Beschwerden werden ad instruendum in den Abschied

genommen. Absch. 191, § 4. || 307. **1723.** Nachdem Abgeordnete aus dem Rheinthal vorerst bei der lutherischen Gesandtschaft erschienen waren, um obige Klage mündlich vorzutragen, wollen die katholischen Gesandtschaften sie anhören, die evangelischen aber es bei den nach dem Kriege vorgenommenen Theilungen bewenden lassen und die Abgeordneten heim und ab den Kosten weisen. Absch. 207, § 28.

b. Stiftung für junge Leute, welche sich dem Kirchendienste widmen.

Art. 308. **1729.** Johannes Zundermayer von Bernang und seine Ehegattin sprechen gegen die Gesandtschaften von Zürich und Bern den Wunsch aus „zum Besten und zur Aufnahme des evangelischen Wesens im Rheinthal, zu Unterhalt und Unterweisung zweier Knaben in Zürich und Bern, diesen beiden Ständen ein namhaftes Legat und eine Stiftung zu machen.“ Die Gesandten billigen ihren Entschluß, wünschen ein formulirtes Project des Instruments und wollen dann solches ad referendum nehmen. Absch. 299, § 26. || 309. **1730.** Die Stiftung des Johannes Zundermayer und seiner Hausfrau Judith Schneider im Betrag von 5000 Gulden wird genehmigt und der Landschreiber beauftragt, ein Instrument darüber auszufertigen und beiden Ständen einzusenden. Absch. 315, § 26. || 310. **1735.** Obiges von Johannes Zundermayer den 4. August 1730 und den 1. Mai 1731 gemachte und angenommene Legat zu Unterhaltung einiger Alumnen wird wegen Wankelmuth des Stifters zu annullieren beschloffen. Absch. 389, § 4. || 311. **1735.** Die Cassation erfolgt. Absch. 395, § 24.

c. Gemischte Ehen.

Art. 312. **1732.** Der Abt von St. Gallen läßt folgende Beschwerde vortragen. Ein Katholik hatte sich mit einer lutherischen Frau verheirathet, und, obgleich im Ehecontract klar gesagt sei, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts katholisch erzogen werden sollten, so wolle doch der Prädicant, wenn ein Töchterlein zur Welt komme, dasselbe lutherisch erziehen lassen. Die katholischen Gesandten antworten, daß in Ansehung des Landsfriedens nicht wohl zu remedieren sein werde. Absch. 342, § 6.

d. Access Außerrhodens zu den evangelischen Pfarrfründen.

Art. 313. **1741.** Nachdem Zürich bei Vacanz der Pfarrfründe Rheinegg von Außerrhoden einen seiner Landleute gefordert hatte, um denselben in den Dreierorschlag zu setzen, wünscht Außerrhoden, daß für die Zukunft bestimmt werden möchte, in wie weit es den Zugang zu den geistlichen Beneficien im Rheinthal habe und macht instructionsgemäß den Vorschlag, daß man ihm gestatten möge, bei jeder Vacanz der Pfründen Rheinegg und Thal einen seiner Angehörigen in den Dreierorschlag zu geben, da, abgesehen davon, daß es mitregierender Ort sei, die Pfarrgemeinde Thal zu einem namhaften Theile aus appenzellischen Landleuten bestehe, und Appenzell Kastvogt dieser Gemeinden sei. In Beziehung auf die Pfründen Balgach, Marbach, Altstätten, Bernang und St. Margaretha will es wie Glarus consideriert sein. Zürich dagegen will keinen Unterschied in den Pfründen zulassen und macht instructionsgemäß den Vorschlag, daß bei Vacanz einer jener sieben Pfründen Zürich einen Landmann von Appenzell in den Dreierorschlag sich so lange geben lassen wolle, bis ein Appenzeller eine Pfründe erlangt habe; daß aber dann so lange, bis jene von dem Appenzeller innegehabte Pfründe erledigt sei, kein Appenzeller in den Dreierorschlag gesetzt werden solle. Beide Anträge werden in den Abschied genommen. Glarus verwahrt seines gesammten Standes Rechte und erklärt, daß ihm solches

nicht präjudiciallich sein möge. Zürich hört diesen Vorbehalt mit Verwunderung an, hält denselben dem aarauischen Vertrag von 1740 zuwiderlaufend und protestiert feierlichst wider denselben. Absch. 482, § 19.

24. Locales.

[Katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 314, 370. Zürich und Bern: Art. 316, 318, 346, 363, 366, 375, 379, 380, 392, 429, 433, 434, 436, 441, 459, 460, 472—474. Fünf katholische Orte: Art. 317, 331, 353, 415. Katholische Orte: Art. 324, 340, 355—361, 365, 414, 462, 466. Evangelische Orte: Art. 327, 342, 344, 347, 362, 411, 412, 421, 424, 463. Fünf katholische Orte und Appenzell-Innerrhoden: Art. 352, 367. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 368, 369, 371—374, 381—386, 427, 428, 430—432, 435, 437. Acht Orte: Art. 389, 471, 475. Zürich, Bern und Glarus: Art. 393, 398, 468—470. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 395, 423. Zürich und Abt St. Gallen: Art. 425, 426. Fünf katholische Orte und katholisch Glarus: Art. 461. Bern und Glarus: Art. 467.]

A. Bernang.

a. Parität.

Art. 314. **1712.** Ammann Jakob Federer und Mithaften von Bernang beschwerten sich bei den katholischen Orten wegen mehrerer Punkte, welche von der andern Religion den Katholischen wollen aufgebürdet werden. Auf ihre bei den Gesandten Zürichs vorgebrachte Beschwerde und auf ihre Bitte, man möchte sie doch bei der besiegelten ihnen übergebenen Capitulation schützen, hatten sie von Statthalter Ulrich die Antwort erhalten, daß alles durch den Frieden abgethan sei. Der Gesandte des Abtes von St. Gallen glaubt, daß diesen Leuten in der Parität schwerlich zu helfen sein werde, indessen recommendiert er seines Fürsten Recht in der Hoffnung, daß man ihn nicht werde stecken lassen. Die übrigen Gesandten sehen auch die Unmöglichkeit der Hilfe ein, beauftragen aber einen Ausschuß, bei jedem Punct des Memorials beizufügen, was diese Leute zu thun oder zu lassen hätten. Absch. 2, § 6.

b. Schule.

Art. 315. **1721.** Eine Abordnung von Bernang beschwert sich, daß der Gemeinde die Collatur ihres Schulmeisters wolle streitig gemacht werden, und daß dabei nach dem Tenor des Aarauerfriedens verfahren werde, angeblich weil sie diese Collatur 1712 durch Konrad Zundermayer Zürich cediert hätten, während dieser niemals einen Befehl zu einer Cession gehabt habe und sie selber die Schule gestiftet und jeweilen den Schulmeister gesetzt hätten. Zugleich bitten sie, daß dem Dierauer, welcher zuwider des Landvogts Befehl Schule zu halten befohlen, die vom Landvogte dictierte Buße erlassen werden möchte. Diese wird auf die Hälfte reducirt. Hingegen widersetzt sich Zürich, daß die Sache dem Abschied inseriert werde, da es sich hier blos um eine Civilappellation wegen der über Dierauer verhängten Buße handle und das andere Geschäft als eine Kirchen- und Schulsache vor diese allgemeine Sitzung nicht gehöre. Bern hat von diesem Handel nichts gewußt und läßt es bei der landsfriedlichen Declaration bewenden. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß diese Sache nicht wie ein landsfriedliches Geschäft behandelt werden könne, wollen die Bernänger anhören und sie, wenn sie ihr Recht beweisen, bei demselben schützen. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus erklärt, daß, was die Orte mit Zürich in dem Frieden tractiert, ihren Stand nichts angehe, daß sie aber in derlei und in andern Angelegenheiten sich dessen Recht bestens vorbehalte. Katholisch Glarus und beide Appenzell eröffnen, daß ihnen, da sie sich im Kriege neutral gehalten, der Landsfriede nichts derogieren könne und behalten sich ebenfalls ihr Recht vor. Nachdem nun Zürich nochmals dagegen protestiert, daß diese die Schule und das Diaconat zu Bernang betreffende rein landsfriedliche Sache dem Abschiede einverleibt werde, und beigefügt hätte, daß nicht

Konrad Zundermayer allein, sondern der Pfarrer und Decan des Orts aus Auftrag der ganzen Gemeinde die Sache verhandelt habe; nachdem es ferner darauf angetragen hatte, diese unruhigen Leute in Zukunft abzuweisen, so lassen die Gesandten Berns ihrerseits die Erklärung in den Abschied setzen, daß, wenn Zürich auf seiner Protestation beharre, künftig, wenn in andern Sachen ein oder das andere Ort nicht beistimme, die Sache auch nicht in den Abschied gesetzt werden solle. Die V katholischen Orte nebst Glarus beziehen sich auf ihre frühere Erklärung. Absch. 175, § 12. || 316. **1721.** Zürich setzt Bern von dem Stand des Geschäftes in Kenntniß und wünscht Berns Ansicht über das neulich ihm zugesandte Factum zu vernehmen. Bern hat darüber noch keinen Beschluß gefaßt, will seiner Zeit denselben schriftlich mittheilen, wünscht aber, daß durch Einschlagen eines Mittelweges die Sache beigelegt werde, und referiert. Absch. 185, § 7. || 317. **1722.** Die V katholischen Orte wollen den klagenden Bernangern zwar zum Verhör verhelfen, aber kein Geschäft daraus machen. Absch. 189, § 4. || 318. **1722.** Auf die Nachricht, daß die Bernanger zwei Schulmeister eigenmächtig bestellt und den Diacon daselbst aus dem Besiß gethan hätten, werden Abgeordnete „der größern und der kleinern Partei“ nach Baden beschieden und auf den im März zu Baden gemachten Vergleich gewiesen. Die größere Partei wird überdies noch schriftlich von ihrem eigenmächtigen Verfahren abgemahnt und von dem Willen der Gesandten in Kenntniß gesetzt. Die Gesandten Zürichs und Berns sind übrigens darin einig, daß dieses Geschäft als ein landsfriedliches, nicht als ein Regierungsgeschäft zu behandeln sei. Absch. 193, § 21.

c. Kirche.

Art. 319. **1741.** Zürich berichtet, daß es ohne Präjudiz für den schwebenden Collaturstreit nach Erledigung der Pfarrei einen Vicarius nach Bernang gesetzt habe, daß aber die von Bernang diesem Vicarius das Pfrundhaus versagt, sich Zürich gegenüber ungebührlich benommen und den Landvogt durch Vorschlagung des Rechtes sämmtlicher Orte an der Execution gehindert hätten. Es wird beschossen, der Pfarrvicar solle ohne Präjudiz in das Pfarrhaus und den Genuß der Einkünfte immittiert, eine Untersuchung vom Landvogt gegen die Fehlbaren eingeleitet und dieselben mit Vorbehalt der Appellation zur Correction gezogen werden. Glarus ist instruiert, beide Theile anzuhören, und das Billige und Justizmäßige zu verordnen. Absch. 480, § 38. || 320. **1741.** Der fürstlich-sanctgallische Gesandte läßt, obgleich dem Vicarius, ohne daß der Abt darüber vernommen worden, das Pfrundhaus angewiesen worden sei, die Sache um des Friedens willen bewenden, jedoch ohne Präjudiz. Absch. 480, § 39. || 321. **1741.** Zürich berichtet, daß der Pfarrvicar noch nicht ins Pfarrhaus eingelassen worden sei. In einem Schreiben, in welchem sich die Bernanger entschuldigend erklären, äußern sie sich in Beziehung auf den schwebenden Collaturstreit, daß es scheine „als haben die Gnaden und Herrlichkeit endlich ihre dieses Geschäftes halber bei zwanzig Jahren erduldeten Kosten mit erbarmenden Augen angesehen“. Zürich und Bern erblicken darin die Zulage, als hätten sie ihnen diese Kosten verursacht. Es wird den Bernangern geschrieben, sie hätten den Vicarius sofort in das Pfrundhaus einzusetzen und wegen ihrer ungebührlichen Aufführung durch eine Abordnung bei Zürich Abbitte zu thun und gegen die Fehlbaren die abschiedsmäßige Correction eintreten zu lassen. Absch. 480, § 40.

B. Bernang und Marbach.

Art. 322. **1713.** Appenzell-Innerrhoden beschwert sich, daß die Stiftungen ihrer Angehörigen zu Oberegg und Hirschberg, welche nach Bernang und Marbach pfärrig sind, in die Theilung zwischen beide Religionen

genommen, daß diese Leute überhaupt in ihren Rechten und Kirchengütern und dem Zugang der Kirche benachtheiligt worden seien. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 323. **1714.** Obgleich Zürich und Bern in Betreff obiger Beschwerde Innerrhodens es lediglich bei dem klaren Buchstaben des Landfriedens bewenden lassen wollen, so wird von den andern Gesandten doch befunden, daß dieser Friede nicht disponiere, daß dergleichen pia legata nicht in die Theilung fallen sollen. Es soll über jeden einzelnen Punkt besonders erkannt werden. Glarus ist ohne Instruction und referiert. Absch. 46, § 15. || 324. **1715.** Die katholischen Gesandten vereinigen sich dahin, ihre Forderung, daß die pia legata den Katholischen zum voraus erstattet werden sollen, in ein Memorial zu fassen, und wünschen Einstimmigkeit. Absch. 63, § 1. || 325. **1715.** Appenzell-Innerrhoden protestiert dagegen, daß die Gelder für gestiftete Jahrzeiten und die pia legata unter die Theilung der Kirchengüter fallen. Zürich und Bern lassen es beim Landfrieden und dem vorjährigen Abschied bewenden, die katholischen Orte bei ihrer frühern Erklärung. Absch. 62, § 22. || 326. **1718.** Innerrhoden verlangt nochmals die Ausscheidung der von seinen Angehörigen zu Hirschberg und Oberegg nach Bernang und Marbach gestifteten pia legata. Zürich und Bern erklären, daß die Theilung des dortigen Kirchenguts zu beider Religionen Zufriedenheit vorgenommen worden sei, wollen aber eine Erläuterung wohl anhören; die katholischen Orte wollen es bei den alten Foundationen und Ordnungen bewenden lassen. Man vereinigt sich dahin, daß Appenzell ein specificirtes Memorial über diese Sache den Orten einsenden möchte. Absch. 122, § 14. || 327. **1719.** Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden antworten auf Innerrhodens Beschwerde, daß die Theilung zu beider Religionsgenossen Vergnügen vorgenommen worden sei; übrigens sei man bereit, specificirte Beschwerden zu vernehmen und nach dem Recht und namentlich nach dem Landfrieden darüber zu entscheiden. Absch. 137, § 45. || 328. **1719.** Innerrhoden stellt den Antrag, daß die von ihren Landleuten zu Hirschberg und Oberegg nach Bernang (715 Gld. 54 Kr.) und nach Marbach (699 Gld.) gestifteten pia legata vor der Theilung des Kirchengutes möchten herausgegeben werden. Die katholischen Orte wollen entsprechen und Drittmanns Recht nicht durch den Aarauerfrieden beeinträchtigt wissen. Zürich bezieht sich auf seine frühern Erklärungen und den Aarauerfrieden, so wie auch auf den Umstand, daß die Theilung zu beiderseitiger Religionsgenossen Zufriedenheit vollzogen worden sei. Bern will eine Revision der Kirchengutstheilung gestatten, aber gemäß „Satz und Ordnung und dem Landfrieden“. Außerrhoden will es bei der vorgenommenen Theilung bewenden lassen. Evangelisch Glarus findet es billig, daß bei der Theilung diese Stiftungen berücksichtigt werden. Absch. 135, § 16. || 329. **1720.** Innerrhoden wiederholt seinen Antrag, und das um so dringender, da von den Evangelischen das ihnen zugetheilte Gut „so liederlich verthan werde“. Zürich beruft sich auf seine frühern Erklärungen und auf die Disposition des Landfriedens. Bern wie 1719. Die katholischen Orte finden Innerrhodens Begehren begründet. Absch. 154, § 13. || 330. **1721.** Innerrhoden verlangt, daß dem vorjährigen per majora ergangenen Abschiede nachgelebt werde. Zürich beruft sich wieder auf seine frühern Erklärungen, will aber eine Revision gestatten, wenn auf einzelne Punkte sich beziehende Gründe für eine stattgehabte Läsion vorgebracht werden; es bestreitet, daß in solchen Fällen die Majora entscheidend seien. Bern bleibt bei seiner Erklärung von 1719; ähnlich auch die katholischen Orte. Evangelisch Glarus will auch eine Revision gestatten. Absch. 175, § 11. || 331. **1722.** Die V katholischen Orte beschließen, Innerrhoden auf der Jahrsrechnungstagfassung in seiner Zurückforderung der pia legata zu unterstützen. Absch. 189, § 3. || 332. **1722.** Innerrhoden wiederholt seine Forderung. (Es redet hier auch noch von Stiftungen nach Altstätten und andern Orten.) Der Landvogt und der Landschreiber werden, um das Geschäft einmal zu beendigen, beauftragt, die specificirten Ansprüche in paritate religionis zu untersuchen und einen

Bericht darüber einzugeben. Absch. 190, § 27. || 333. **1723.** Die Specification jener pia legata wird durch eine Commission untersucht. Zürich, Bern und evangelisch Glarus nehmen dieselbe ad referendum und wollen sie den Gemeinden Bernang und Marbach zugestellt wissen, damit sie, wenn sie dagegen Exceptionen zu machen haben, dieselben bei Zeiten eingeben können. Die katholischen Orte bleiben bei ihren frühern Erklärungen. Die bei diesem Anlasse von Abgeordneten katholischer Religion wegen der Kirchengutstheilung von Bernang, Altstätten, Thal und andern Orten vorgebrachten Beschwerden wollen die katholischen Gesandtschaften berücksichtigen, die evangelischen abweisen. Absch. 207, § 28.

C. Thal.

a. Collatur der katholischen Pfarrei.

Art. 334. **1713.** Appenzell-Innerrhoden verlangt nach einem Brief von 1487, daß die Pfarropfründe zu Thal durch einen Priester von Innerrhoden „allwegen“ besetzt werde. Der schriftlich eingegebene Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 335. **1714.** Innerrhoden wiederholt sein Begehren und fügt bei, daß, wenn es einige Zeit sein Collaturrecht nicht ausgeübt habe, dies nur aus Mangel an Priestern geschehen sei. Es wird erwidert, daß sein Collaturrecht ihm für diejenigen Zeiten nicht bestritten werde, in welchen Appenzell allein das Rheinthal beherrscht habe; hingegen sei, seitdem das Rheinthal mit allen Rechten auch an die andern regierenden Orte gekommen sei, auch dieses Collaturrecht „an selbige sammentlich gewachsen“; übrigens sei diese Pfarrei seit unvordenklicher Zeit vom Landvogt in der regierenden Orte Namen besetzt worden, ohne daß Appenzell Einsprache eingelegt habe. Die zürcherische Gesandtschaft behält ihren Herren und Oberrn ihr Recht vor. Die katholischen Orte sprechen die Hoffnung aus, daß Appenzell die mitregierenden Orte bei dem Besess der Collatur werde „beruhen“ lassen. Absch. 46, § 15. || 336. **1715.** Innerrhoden erklärt in einem Memoriale, daß es auf das ausschließliche Collaturrecht verzichte. Absch. 62, § 24.

b. Kirchenrechnung.

Art. 337. **1713.** Appenzell-Innerrhoden beschwert sich, daß es bei der Kirchenrechnung zu Thal übergegangen worden sei, während bis dahin beide Landammänner von Appenzell derselben beigewohnt hätten. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 338. **1714.** Zürich und Bern lassen es, da die drei Gemeinden Rheintegg, Thal und Luzenberg das Kirchengut in aller Freundlichkeit getheilt hätten und der vermeintliche Besess Appenzells nicht hinlänglich dargethan worden sei, hiebei bewenden und hoffen, daß Appenzell einsehen werde, daß seine Deputierten bei der Kirchenrechnung nicht nothwendig seien. Die katholischen Orte wollen Appenzell das Recht des Besesses bei derselben zugestehen, jedoch mit den geringsten Kosten. Sollten die Pfarrgenossen von Thal aber bittlich von Appenzell erhalten, daß es sie mit seiner Anwesenheit verschone, so seien sie dessen zufrieden. Absch. 46, § 15. || 339. **1715.** Innerrhoden wiederholt seine Beschwerde. Zürich und Bern lassen es beim Landsfrieden und beim vorjährigen Abschiede bewenden, die katholischen Orte bei ihrer frühern Erklärung. Außerrhoden behält sich das Recht vor, der Kirchenrechnung seiner Religion zu Thal beizuwohnen. Bei diesem Anlasse giebt der katholische Pfarrer zu Thal eine Beschwerdeschrift wegen Beeinträchtigung der Katholiken, Beschränkung in Ausübung des Gottesdienstes und in der Armenunterstützung ein. Diese Beschwerdeschrift soll den Orten und im Auszuge dem Landvogt mitgetheilt werden. Absch. 62, § 22. || 340. **1715.** Innerrhodens Beschwerde wird auch in der Conferenz der katholischen Orte besprochen, ein Gut-

achten abgefaßt und der Wunsch nach Einstimmigkeit ausgesprochen. Absch. 63, § 1. || 341. **1716.** Innerrhoden wiederholt seine Beschwerden. Absch. 80, § 27. || 342. **1716.** In der Conferenz der evangelischen Orte spricht Appenzell-Außerrhoden die Hoffnung aus, daß, da zu Thal das Kirchengut vertheilt sei, ein Gesandter Außerrhodens der evangelischen, einer Innerrhodens der katholischen Kirchenrechnung daselbst bewohnen werde. Absch. 82, § 26. || 343. **1717.** Beide Appenzell wiederholen ihr Begehren. Zürich und Bern lassen es bei ihren Erklärungen von 1714 bewenden; ebenso die katholischen Orte; sie wollen Drittmanns Recht gewahrt wissen, das sie Appenzell beim Friedensschluß deutlich vorbehalten hätten, zumal da der Wille des Testators hiemit übereinstimme. Der Gesandte von evangelisch Glarus glaubt ein Mittel vorschlagen zu können, die Sache beizulegen, durch welches einerseits dem Landsfrieden nichts derogiert, andererseits die Rechte Appenzells nicht verletzt würden, will es aber dormalen nicht eröffnen. Der Gesandte Innerrhodens erinnert Zürich daran, daß es seiner durch einen Erpressen geschickten Mahnung, es möchte sich beim Kriege neutral verhalten, nachgekommen sei, und verlangt, daß jetzt das damals daran geknüpft Versprechen, daß der Krieg ihm an seinen Rechten nichts präjudicieren soll, gehalten werde. Absch. 106, § 36. || 344. **1717.** Außerrhoden wiederholt vor den evangelischen Ständen sein Ansuchen, daß sie ihm zum Beistz seines Landammanns bei der evangelischen Kirchenrechnung zu Thal verhelfen möchten. Es wird ihm von den übrigen Gesandtschaften der Wunsch ausgesprochen, es möchte dieses Ansuchen fallen lassen. Absch. 104, § 23. || 345. **1718.** Beide Appenzell stellen nochmals ihr Verlangen. Zürichs und Berns Gesandte machen den doppelten Vorschlag zu endlicher Beilegung der Differenz: Entweder soll der Landammann Innerrhodens der katholischen und der Landammann Außerrhodens der evangelischen Kirchenrechnung zu Thal bewohnen, oder es sollen zu Ersparrung der Kosten den beiden Landammännern die respectiven Kirchenrechnungen nach Hause gesandt und eine Honoranz bezahlt werden. Die katholischen Orte wollen Appenzell in seinen Rechten nicht gekränkt wissen, da Drittmanns Recht im Frieden vorbehalten sei. Evangelisch Glarus wünscht die Beilegung des Streits durch die vorgeschlagenen oder durch andere Mittel. Alle Gesandten hinterbringen die Vorschläge ihren gn. Herren und Obern. Absch. 122, § 14. || 346. **1719.** Auf ein Schreiben Außerrhodens, in welchem dieser Stand wiederum die Anwesenheit seines Landammanns bei der Kirchenrechnung zu Thal beansprucht, während die von Thal und Rheinegg evangelischer Religion dagegen sich verwahren, wird beschossen, sich bei Appenzell zu informieren, ob der vorjährige Jahresrechnungsabschied von beiden Rhoden ratificiert worden sei, oder was es für eine Bewandniß damit habe. Absch. 133, § 5. || 347. **1719.** Außerrhoden beklagt sich gegen die evangelischen Stände, daß sein Landammann trotz dem letztjährigen Abschiede zu der evangelischen Kirchenrechnung von den Evangelischen zu Thal und Rheinegg nicht zugelassen worden sei. Es wird der Beschluß wiederholt, daß die beiden Landammänner der beiden Rhoden jeder der Kirchenrechnung seiner Religion bewohnen soll; es bleibt bei den bisherigen Eminenten. Die evangelischen Landvögte, obgleich Kastenvögte dieser Kirche, sollen der Rechnung nicht bewohnen, ein katholischer mag es, wenn die Leute seiner Religion ihn beiziehen wollen. Evangelisch Glarus verlangt aber den Beistz für einen Landvogt seines Ortes. Von den beiden evangelischen Pfarrern soll abwechselungsweise einer den Beistz haben, die Rechnung aber nachher beiden mitgetheilt werden. Außerrhoden verlangt auch für einen seiner Geistlichen den Beistz wegen der vielen Kirchengenossen aus seinem Lande. Absch. 137, § 43. || 348. **1719.** Beide Appenzell bringen ihre frühern Begehren wieder vor. Die katholischen Orte stimmen Innerrhoden bei und wollen wiederum Drittmanns Recht durch den Aaraufriede nicht beinträchtigen lassen. Zürich beruft sich auf seine frühern Erklärungen. Bern und evangelisch Glarus finden es am passendsten, daß bei der katholischen Kirchenrechnung ein katholischer, bei der evangelischen ein evangelischer Landammann

mann bewohne. Absch. 135, § 16. || 349. **1719.** Der Landvogt stellt die Frage, ob nicht auch er, da der Herrschaft die Kastenvogtei zu unserer l. Frauen Gotteshaus der Pfarrkirche zu Thal, wie auch die Collatur und der Kirchenfag des Leutpriesters und Prädicanten daselbst gehöre, bei der Kirchenrechnung Beisitz haben sollte, was seit einigen Jahren nicht mehr geschehen sei. Diesen Anzug nehmen Zürich und Bern, da sie ohne Instruction sind, ad referendum. Zürichs Gesandte beziehen sich indessen lediglich auf den Aarauersfrieden, welcher klar disponiere. Die katholischen Orte lassen es bei den althergebrachten Rechten und Gerechtsamen hinsichtlich der Collatur, des Kirchenfages und der Kastenvogtei bewenden und geben nicht zu, daß jener Friede in dergleichen alten und klaren Rechten etwas ändere. Glarus und Appenzell beider Religionen behalten sich ihre durch den Aarauersfrieden nicht geänderten Rechte vor und verlangen, daß ein Auszug aus dem Urbar (Fol. 123.) dem Abschied beigelegt werde. Absch. 135, § 17. || 350. **1720.** Der Landvogt fragt nochmals an, ob er als Collator, Kastenvogt und Rechenherr des Gotteshauses unserer l. Frauen zu Thal den Beisitz bei der Kirchenrechnung daselbst haben solle. Innerrhoden wiederholt seine Ansprüche an den Beisitz bei der Kirchenrechnung, Außerrhoden bleibt in Beziehung auf Collaturrecht und Beisitz bei dem Landsfrieden und bei seinen frühern Erklärungen. Zürich ist der Ansicht, daß seitdem die dortigen Kirchengüter getheilt seien und die Verwaltung derselben den Angehörigen jeden Theiles überlassen sei, der Beisitz des Landvogts nicht mehr nöthig sei; sollte aber ohne größere Beschwerde des Kirchenguts ein Landvogt „von Respects wegen“ bewohnen wollen, so möge man es endlich auch zugeben. Bern will den Beisitz bei den Kirchenrechnungen beider Religionen den beiden Landammännern gestatten, obgleich es gerne gesehen hätte, daß sie sich dießfalls accommodiert hätten. Die katholischen Orte vindicieren ebenfalls das Collaturrecht aller Pfarreien den regierenden Orten, und in Betreff des Beisitzes beziehen sie sich auf die klare Reservation der Rechte, welche für Appenzell beim Aarauersfrieden gemacht worden. Innerrhoden dringt bei diesem Anlasse darauf, zu vernehmen, ob feinetwegen, das im Kriege neutral gewesen, und dem im Frieden seine Rechte vorbehalten worden, die Majora gelten sollen und verlangt, daß man es ihm in den Abschied setze. Zürich entgegnet, daß weder vor noch nach dem Landsfrieden in dergleichen Dingen die Majora gegolten hätten. Absch. 154, § 13. || 351. **1721.** Die beiden Appenzell sprechen wiederum den Beisitz bei der Kirchenrechnung zu Thal an. Zürich, wie früher. Es fügt noch bei, Innerrhoden werde nicht mehr begehren können, als den Beisitz bei der katholischen, und Außerrhoden den bei der evangelischen Kirchenrechnung, zumal da der Landvogt im Namen der regierenden Orte beizusitzen und zu vigiliieren die Incumbenz habe. Bern wünscht, daß Inner- und Außerrhoden sich miteinander vereinigen möchten. Glarus, wie Bern, fügt aber hinzu, daß es wohl leiden möge, daß bei der katholischen Kirchenrechnung der katholische, bei der evangelischen der evangelische Landammann den Beisitz habe, oder auch beide bewohnen. Die übrigen Orte wiederholen ihre frühern Erklärungen. Absch. 175, § 11. || 352. **1721.** Auf die von Innerrhoden an die übrigen katholischen regierenden Orte gestellte Frage, ob in dergleichen Dingen, wie der Beisitz bei der Kirchenrechnung sei, nicht die Majora Platz finden, antwortet Lucerns Gesandtschaft, daß sie, ohne Instruction, referiere. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden wollen unter Ratificationsvorbehalt, damit den Majora und dem gefaßten Entschlusse obgehalten werde, daß jedes Ort dem Landvogt schreiben solle, daß er den widerspenstigen Bauern bei 50 Ducaten Buße zu diesen Rechnungen auf den gewohnten Tag bieten und Innerrhoden anmahnen solle. Die Gesandten von Zug und Glarus schließen sich an. Absch. 175, § 6. || 353. **1722.** Die V katholischen Orte kommen überein, Innerrhoden wieder in seiner Forderung des Beisitzes zu unterstützen. Absch. 189, § 3. || 354. **1722.** Innerrhoden und Außerrhoden bringen ihr Verlangen wieder vor. Die übrigen Gesandtschaften stimmen wie früher; die bernerische und

glarnerische erklären, daß ihre gn. Herren und Obern die Sache einmal beendigt zu sehen wünschten, und daß sich beide Rhoden deswegen vereinigen oder der katholische Landammann der katholischen, der evangelische der evangelischen Kirchenrechnung beiwohnen solle. Absch. 190, § 26. || 355. **1722.** Innerrhoden berichtet, daß Zürich die Ausführung des Befehls, daß der Landvogt die Ungehorsamen zu Vollziehung der Kirchenrechnung zu Thal anhalten solle, durch ein Schreiben verhindert habe. Man läßt es bei den vorjährigen Abschieden und Declarationen bewenden. Absch. 191, § 4. || 356. **1740.** Da das [katholische] Kirchengut zu Thal sich bedenklich vermindert, soll, um Unkosten zu ersparen, nur alle zwei Jahre förmliche Ablegung der Kirchenrechnung stattfinden; hingegen soll in dem dazwischen liegenden Jahre dieselbe ebenfalls gestellt und Innerrhoden und dem Landvogt, wenn derselbe katholischer Religion ist, zugesandt werden. Innerrhoden referiert. Absch. 472, § 2. || 357. **1741.** Auf des Landvogts Antrag wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, die Kirchenrechnung wieder jährlich abzunehmen. Die bisher gehaltene Mahlzeit soll abgestellt, dem Landammann von Innerrhoden und dem Landvogt das bisher Bezogene ferner verabfolgt, den Amtleuten aber statt der Mahlzeit ein guter halber Gulden gegeben werden. Uri referiert; Glarus läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 481, § 5. || 358. **1742.** Obiger Beschluß erhält die Ratification von Lucern, Schwyz, Unterwalden und katholisch Glarus. Uri und Innerrhoden wollen die Sache ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 497, § 7. || 359. **1743.** Auf Uris Anzug wird zu Ersparung der Kosten beschloffen, es beim Abschiede von 1740 bewenden zu lassen. Absch. 506, § 8.

c. Siechengut.

Art. 360. **1713.** Die Katholischen von Thal zeigen an, daß „ihr Gegentheil“ das seit dem Urtheil des Landvogts Bühler von 1672 und Werdmüller von 1700 unvertheilt verwaltete Siechengut theilen wollen, und wünschen, daß die Sache vor das Landvogteiamt gewiesen werde, und daß derjenige, welcher sich über das Urtheil beschwere, die Appellation nach rheinthalischen Rechten genießen solle. Es wird geantwortet, daß die Katholischen, wenn sie sich beschwert fühlen, in die katholischen Orte umständlich schreiben und jene beiden Urtheile beilegen sollen. Absch. 24, § 2.

d. Beschwerde der Katholischen über zu große ihnen auferlegte Kosten.

Art. 361. **1713.** Zug bringt bei den katholischen Gesandtschaften auf der Conferenz zu Dießenhofen die Beschwerde des katholischen Pfarrers über große Kosten, welche auf die Katholischen zu Thal „getrieben“ würden, vor. Absch. 17, § 6.

e. Besetzung der evangelischen Pfarrei.

Art. 362. **1716.** Appenzell-Außerrhoden ist der Ansicht, daß seine nach Thal pfärrige Gemeinde Luzenberg einen Pfarrer aus den evangelischen Orten nehmen könne, aus welchem es ihr beliebe. Absch. 82, § 26.

f. Gemeinsamer Gebrauch der Kirche.

Art. 363. **1727.** Auf die Beschwerde der Evangelischen von Thal, daß ihnen die Katholiken zur bestimmten Stunde die Kirche zu ihrem Gottesdienst nicht überlassen wollen, wird der Landvogt beauftragt, dahin eine Uebereinkunft zu treffen, daß den Evangelischen Sommer und Winter die Kirche um 9 Uhr überlassen

werde. Den Gebrauch „des bekantten Tischleins auf dem evangelischen Kirchhof“ sollen die Katholiken ohne Anstoß den Evangelischen einrichten. Absch. 266, § 29.

D. Altstätten.

a. Parität in Befegung der Aemter.

Art. 364. **1715.** Die Katholischen zu Altstätten beschwerten sich, daß sie von den Evangelischen dem im Landfriedten ausgesprochenen Grundsatz der Parität zuwider in weltlichen und kirchlichen Dingen beeinträchtigt würden; am Bußengericht seien zwei Katholiken auf sieben Evangelische, die Processionen würden beschränkt, Capellen geschlossen, Glocken von den Evangelischen gebraucht u. s. w. Diese Beschwerdeschrift wird den Orten und im Auszuge dem Landvogt mitzutheilen beschloffen. Absch. 62, § 22. || 365. **1715.** Dieselben Beschwerden werden auch in der Conferenz der katholischen Gesandtschaften zur Sprache gebracht. Zur Erzielung der Einstimmigkeit unter den katholischen Orten wird ein Gutachten abgefaßt. Absch. 63, § 1. || 366. **1721.** In Betreff der Alternation der Gerichtsammanns- und Stadtmannsstelle zu Altstätten zwischen Katholischen und Reformierten, worüber zwischen Zürich und Bern schon Schreiben gewechselt worden waren, macht der Landhofmeister Büntiner, mit welchem Landvogt Nabholz von Baden deswegen unterhandelt hatte, den Vorschlag, daß, wenn der Gerichtsamman katholisch sei, der Stadtmann evangelisch sein solle und umgekehrt; einzuweilen möge man aber bei der geschehenen Wahl des Stadtmanns bleiben, da dieselbe ohne Consequenz sei. Die Gesandten Berns finden den Vorschlag annehmbar, jedoch mit dem Zusatz, „daß den evangelischen Altstätten ihres Ausbruchs halber nicht Präjudiciertes zugesucht und ins Künftige der Recurs, ohne daß man in Sachen fortfahre, ihnen gestattet werde.“ Die zürcherische Gesandtschaft will solches in gleicher Meinung ihren Obern hinterbringen. Absch. 171, § 5. || 367. **1721.** Der Abt von St. Gallen beklagte sich gegen die Gesandten der V. katholischen Orte, daß der Gerichtsamman zu Altstätten und die Altstätter die Unterthanen aufzuwiegeln suchen. Der Landvogt wird beauftragt, der Sache nachzugehen und, was er vernommen, dem Landhofmeister Büntiner zu berichten, welcher es dann in die Orte schreiben werde. Absch. 173, § 8. || 368. **1721.** Zürich und Bern wünschen, der Abt möchte den neuerwählten Amman zu Altstätten beiseitigen, hingegen den Gerichtsamman daselbst bei den ihm gebührenden Functionen und Emolumenten verbleiben lassen, da dieß altem Herkommen gemäß sei, während hingegen durch den Besitz eines solchen Amtmanns in dem Rath, Buß- und Eichbergergericht, wo ein jeweiliger Gerichtsamman das Präsidium geführt, die Parität der Religion aufgehoben und dem Gerichtsamman seine Emolumente entzogen würden. Des Abts Gesandtschaft referiert und will dessen Entschluß nach Zürich berichten. Absch. 185, § 9. || 369. **1722.** Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen, daß der Abt die Gerichtsammanstelle unzertheilt lassen möchte, da diese Stelle jenseits durch eine einzige Person bedient worden sei und durch den Besitz eines Amtmanns die durch den Landfriedten aufgestellte Parität aufgehoben würde. Der Abt willigt nicht ein und erklärt, daß er durch die Separation dieser beiden Aemter bloß zeigen wolle, daß er ein Recht dazu habe, auch in Altstätten, wie an andern Orten, einen solchen Amtmann zu setzen. In Folge dessen wird die Sache ad referendum genommen. Auf den Vorschlag Berns, daß das Geschäft vielleicht dadurch beendigt werden könnte, daß die Administration der Gerichte in dem Hof Eichberg einem jeweiligen Amtmann überlassen würde, kann Zürich nicht eintreten. Absch. 187, § 7. || 370. **1722.** Die Gesandtschaft des Abtes legt den VII. katholischen das Rheinthal regierenden Orten die Beschwerde vor, daß Zürich dem fürstlichen Amtmann zu Altstätten seine ihm

vom Abte angewiesenen Gefälle entziehen und dem Gerichtsamman zuwenden und diesen Amtmannsdienst in den Ammannsdienst reduciren wolle. Der fürstliche Amtmann werde vom Landsfrieden gar nicht berührt. Der Anzug wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 191, § 5. || 371. **1722.** Zürich und Bern ersuchen die Gesandtschaft des Abtes, nachdem gegenseitige Vorschläge und Projecte zur Beendigung dieses Streitiges keinen Eingang gefunden, den Abt zur Beendigung desselben zu veranlassen, und zwar auf Grundlage des zu Baden im März 1722 gemachten Entwurfs. Absch. 193, § 23. || 372. **1723.** Man vereinigt sich endlich dahin: Der Abt soll entweder die Einkünfte und Bedienungen des Amtmanns dem jeweiligen Gerichtsamman überlassen, oder, wenn er eine Separation vorziehe, den Amtmann ohne Alternation der Religion, woher er will, wählen, den Gerichtsamman aber aus der Burgerschaft zu Altstätten mit Alternation nehmen. In diesem Fall soll der Gerichtsamman folgende Einkünfte haben: die Hälfte des bisherigen Amtesoldes in Geld, die Hälfte vom Zehnten, von der Alpnutzung und den Fallzügen, zwei Saum Wein vom Spital zu St. Gallen, zwei Drittheile dessen, was von den Busenthädigungen fällt, und alles, was von seinem Stab und seinem Gerichtsamt ihm zufließt. Alles Uebrig, was früher dem, der beide Stellen allein verwaltet hatte, gehörte, soll dem jeweiligen Amtmann allein ohne Eintrag künftig verbleiben. Den Busenthädigungen soll der Gerichtsamman, nicht der Amtmann, beiwohnen und die Parität der Religion darin bestehen, daß der Gerichtsamman der einen, der Stadtmann der andern Religion angehöre. Ferner wird dem Abte anheingestellt, dem Stadtrathe entweder keinen von beiden Beamten beiwohnen zu lassen, oder, wenn der Stadtmann katholisch ist, einen evangelischen Beamten, wenn er evangelisch ist, einen katholischen dahin zu schicken. Endlich erklärt der Abt, das Amt Eichberg durch den Gerichtsamman zu Altstätten verwalten lassen zu wollen, jedoch ohne Consequenz für die übrigen Vogteien im Rheinthal. Der Einzug aller fürstlichen Gefälle bleibt aber dem Amtmann, dem Gerichtsamman jedoch die Abnahme der Waisenrechnung; des Gerichts Eichberg Oeffnungen und Rechtsame sind vorbehalten. Absch. 210, § 34. || 373. **1724.** Für diesen Vergleich wird noch die Ratification des Abtes erwartet. Absch. 224, § 28. || 374. **1728.** Abgeordnete von Altstätten beschwerten sich, daß gegen obigen badischen Vergleich von 1723 einige Functionen, welche dem Gerichtsamman gehören, der Amtmann des Abtes sich aneignen wolle. Zürich und Bern erklären, daß die dem Abte daselbst gehörige Jurisdiction durch den Gerichtsamman daselbst und sonst von niemand und die der regierenden Orte durch deren Beamte administriert werden solle, und ersuchen des Abtes Gesandten, die Beschwerden seinem Herrn vorzutragen. Der Gesandte erklärt hinwiederum, daß er den Vergleich von 1723 nicht verletzen werde. Absch. 284, § 31.

b. Katholische Pfarrpründe.

Art. 375. **1717.** Ueber die Bestellung der katholischen Pfarrpründe wird Landvogt Heideggers Bericht vernommen, der dahin geht, daß ein Pfarrer ohne des Landvogts Wissen zu Altstätten, wie auch schon mehrere andere Pründen des Abtes von St. Gallen, bestellt worden seien. Decan Schenkli behauptete, diese Pründe besetzung komme ihm als Abbas zu. Absch. 101, § 13.

c. Holzfresel in den Wäldern Altstätten.

Art. 376. **1718.** Die von Altstätten klagen über Holzfresel, durch welche ihre Wälder von Seite der Appenzeller Außerrhodens geschädigt würden, und daß die Fresler sich zu stellen nicht angehalten werden könnten.

Der Gesandte Außerrhodens verspricht Abhülfe und wird auch von den andern Gesandten dafür angegangen. Absch. 122, § 18. || 377. **1725.** Der Landvogt beklagt sich, daß vierundzwanzig Fressler von Außerrhoden nicht gestellt werden, obschon die beiden Landvögte vor ihm deren Stellung verlangt hätten. Die Gesandtschaft Außerrhodens erklärt, daß sie gestellt werden sollen. Absch. 232, § 34. || 378. **1734.** Die von Altstätten beklagen sich, daß trotz alter Uebung und der Convention von 1491 Außerrhoden diejenigen, welche in Altstätten, aber im Appenzellischen liegenden Wäldern freiefeln, nicht vor Gericht zu erscheinen und die in contumaciam Verurtheilten nicht zur Execution anhalten wolle. Trotz der Einsprache Außerrhodens wird beschlossen, daß auf Requisition hin dergleichen Fressler in Zukunft gestellt, sowie die Verurtheilten zur Execution sollen angehalten werden. Absch. 374, § 49.

E. Hof St. Margaretha.

a. Hagelschaden.

Art. 379. **1715.** Zürich empfiehlt Bern die Hagelbeschädigten von St. Margaretha zu einer Beisteuer. Die bernische Gesandtschaft, ohne Instruction, stellt eine solche in Aussicht. Absch. 74, § 11.

b. Evangelische Pfarrei.

Art. 380. **1715.** In Beziehung auf die Nutzung des Lehengutes zu St. Johann-Höchst jenseits des Rheines, welche der evangelische Pfarrer zu St. Margaretha anzusprechen hat, wird gut befunden, daß „wenn der Richter zu Feldkirch impediert oder die Justiz denegiert werden sollte“, mit Ablieferung der fünf Saum Wein, welche die Pfarrei St. Johann-Höchst aus dem Kloster St. Gallen zu beziehen hat, inne gehalten werden solle. Absch. 74, § 15.

c. Hofschreiberstelle.

Art. 381. **1729.** Zürich und Bern wünschen, daß der Abt von St. Gallen gemäß dem Landfrieden die Hofschreiberstelle zu St. Margaretha unter beiden Religionen alternieren lasse. Die Erklärung des äbtischen Gesandten, daß die Besetzung dieser Stelle dem Abte per pacta überlassen worden sei, wird ad referendum genommen. Absch. 299, § 21. || 382. **1730.** Derselbe Wunsch wird von beiden Ständen wiederholt; der Gesandte des Abtes referiert. Absch. 315, § 33. || 383. **1731.** Der Gesandte des Abts hat keine Instruction; Zürich und Bern wünschen baldige Antwort. Absch. 327, § 42. || 384. **1732.** Zürich und Bern wiederholen ihren Wunsch; Mangel an Instruction auf Seite des äbtischen Gesandten. Absch. 343, § 35. || 385. **1733.** Der Abt erklärt, daß er diese Schreiberstelle vor vielen Jahren requiriert habe und sie titulo oneroso besitze, daß in dem Landfrieden nichts von den Schreiberstellen erwähnt werde und die Gemeinde dadurch auch ein jus quaesitum erlangt habe. Trotz der Entgegnung Zürichs und Berns, daß die evangelischen Gemeindengenossen von St. Margaretha dieses Onus freiwillig über sich nehmen wollen, und daß jedenfalls auch diese Stelle in der Parität begriffen sei, bleiben des Abts Gesandten bei ihrer Instruction. Absch. 356, § 27. || 386. **1734.** Der fürstliche Gesandte wird ersucht, durch seine Officien dieses Geschäft bei dem Fürsten bestens zu recommendieren. Absch. 376, § 26.

F. Rheinegg.

a. Des Landvogts und des Landschreibers Wohnung.

Art. 387. **1716.** Des Landvogts Haus soll repariert werden. Der Antrag Lucerns, daß die Kosten aus dem kürzlich angelegten Capital zu bezahlen seien, wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 24. || 388. **1717.** An die Baukosten wollen Zürich und Bern ihr Contingent bezahlen; die übrigen Orte referieren. Absch. 106, § 29. || 389. **1723.** Jaf. Kuhn, Maurermeister, und Bartholomäus Egger halten um Bezahlung der 1711 um die Landschreiberei geführten gewaltigen Mauer mit zwei Portalen an; ihr Eidlohn beträgt 74 Gld. 24 Kr. Zürich, Bern und Lucern stimmen für Bezahlung; die übrigen Orte nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 207, § 26. || 390. **1724.** Kuhn wiederholt sein Begehren. Der Landvogt wird beauftragt, sich über die Sache zu informieren und je nach Befund ihn zu bezahlen. Schwyz und Glarus mögen die Untersuchung wohl leiden, sind aber der Meinung, daß, wer den Nutzen habe, auch die Beschwerde tragen solle. Absch. 221, § 17. || 391. **1725.** Dem Maurer Kuhn werden 80 Gld. Entschädigung zuerkannt. Schwyz bleibt bei seiner frühern Erklärung. Absch. 231, § 35. || 392. **1725.** Das Ansuchen des Landschreibers Tschiffeli um Reparationen im Canzleihaus wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 234, § 39. || 393. **1726.** Zur Reparatur der Landschreiberei werden 1390 Gld. bestimmt; kleinere Reparaturen hat der Landschreiber auf seine Kosten machen zu lassen. Absch. 249, § 26. || 394. **1729.** Herstellung eines Ofens im Amtshaus. Absch. 298, § 23. || 395. **1735.** Reparatur des Waschauses. Absch. 392, § 42. || 396. **1735.** Zu den für die Reparatur decretierten 500 Gld. verlangt der Landvogt noch eine Summe; sein Begehren wird den zu Herren und Obern hinterbracht. Absch. 395, § 21. || 397. **1736.** Es werden 180 Gld. zu Reparaturen bewilligt. Absch. 407, § 49. || 398. **1736.** Ferner noch 1000 Gld. Absch. 410, § 18. || 399. **1737.** Es werden 100 Gld. für Anschaffung von Hausrath dem Landvogt in Rechnung zu bringen bewilligt. Absch. 422, § 29. || 400. **1739.** Der Landvogt trägt darauf an, daß der Landschreiber beauftragt werden möchte, beim Abzug eines Landvogtes das Inventar des Hausrathes im Amtshause aufzunehmen und dem Nachfolger zu übergeben. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 454, § 34. || 401. **1740.** Es wird berichtet, daß mit der Inventarisierung wirklich begonnen worden sei. Es wird verordnet, daß solches auch künftig beobachtet werden soll. Absch. 471, § 32. || 402. **1741.** Einige Rheinthalen sprechen eine Durchfuhr durch ein der Canzlei zuständiges Gütlein an. Der Landvogt wird beauftragt, die Differenz in Güte beizulegen oder rechtlich abzusprechen. Absch. 480, § 32. || 403. **1742.** Reparation im Amtshause. Absch. 496, § 32.

b. Markt.

Art. 404. **1723.** Rheinegg wird auf sein Ansuchen gestattet, seinen Wochenmarkt von Mittwoch auf den Montag zu verlegen, wenn der Landvogt keine Beschwerden dagegen von den Höfen bernimmt. Appenzell nimmt das Ansuchen in den Abschied, um es zu hinterbringen. Absch. 207, § 25. || 405. **1724.** Beide Appenzell beschwerten sich, daß die zu Rheinegg ihren Landleuten den Fruchtverkauf außer am Ordinärmarkt wider das alte Herkommen sperren wollen. Die Gesandten befinden nach Anhörung derer von Rheinegg, daß die Landleute von Appenzell im Kauf und Verkauf auf den Kornmärkten so gehalten sein sollen, wie die Bürger von Rheinegg sich selber halten. Absch. 221, § 13. || 406. **1725.** Die von Rheinegg beschwerten sich gegen diesen Beschluß und behaupten, derselbe laufe ihren Briefen von 1340, 1430 und deren Bestätigung von 1667

zuwider. Der Entscheid wird auf künftiges Jahr verschoben, indessen gütliche Beilegung gewünscht. Absch. 232, § 38. || 407. **1726.** Auf Vorweisen von Brief und Siegeln von Seite derer von Rheinegg wird erkannt, daß der seiner Zeit von Landvogt Stadler den Appenzellern gegebene Schein, nach welchem dieselben den freien Handel und Wandel gleich den Bürgern von Rheinegg ansprechen können, aufgehoben sei und Rheinegg bei seinen Briefen und Siegeln geschützt werden solle. Außer an den Ordinari-, Wochen- und Jahrmärkten soll den Appenzellern verboten sein feil zu haben. Absch. 248, § 23. || 408. **1727.** Appenzell trägt auf Adressierung dieses Beschlusses an; die übrigen Gesandten lassen es aber lediglich bei der vorjährigen Verordnung bewenden. Absch. 265, § 17. || 409. **1728.** Die von Rheinegg klagen, daß der Ort Appenzell zu Hinderloch, eine halbe Stunde von Rheinegg, ein Kaufhaus und einen Markt errichtet hätten, wodurch ihnen großer Schaden erwachse. Die Klagenden werden an Appenzell verwiesen, um sich Abhilfe auszubitten; indessen wird der Anzug ad referendum genommen. Absch. 281, § 40.

c. Thurm.

Art. 410. **1733.** Es werden auf den Anzug des Landvogts 85 Gld. ausgesetzt, um den baufälligen Thurm zu Rheinegg, welcher auch zur Aufbewahrung der Gefangenen dient, auszubessern. Absch. 354, § 35.

G. Rheinegg und Thal.

a. Collatur.

Art. 411. **1716.** Auf die Beschwerde von Glarus bei den evangelischen Orten, daß ohne sein Vorwissen aus der Gemeinde und Pfründe zu Rheinegg zwei gemacht, und daß Thal die Collatur erteilt worden sei, sowie auch auf dessen Erklärung, daß, wenn ein Landvogt seines Standes die vacante Pfründe zu verleihen habe, er sich an keines der Orte gebunden halte, sondern ein Subject aus demjenigen Orte nehmen werde, von wo es ihm beliebe, entgegen Zürich, daß ursprünglich beide separierte Pfarreien gewesen, aber wegen Mangel des Beneficiums durch einen Pfarrer verwaltet worden seien, und daß nach der Theilung der Kirchengüter die von Thal eine eigene Pfründe gestiftet und gebeten hätten, daß man ihnen nach Anweisung des Landsfriedens „Dreier“ geben möchte. Dadurch werde dem Collaturrecht niemandes Eintrag gethan. Bereits habe schon bei der Vacanz der Landvogt aus den „Dreieren“ einen erwählt. Absch. 82, § 25. || 412. **1719.** In Betreff der Collatur zu Rheinegg und Thal, welche der Landvogt anzusprechen beabsichtige, wünscht Zürich, daß der Kirchensatz, da gegen seine Protestation die katholischen Orte 1680 die Collatur, in deren Besitz die Gemeinden bis damals gewesen, den regierenden Orten zuerkannt hätten, den Gemeinden möchte erhalten werden, und läßt es übrigens beim klaren Inhalt des Landsfriedens in Beziehung solcher landesherrlichen Collaturen bewenden. Bern will beim Abschiede von 1680 verbleiben und von seinen Collaturrechten und der freien Wahl ohne Vorschlag nicht absteigen; ebenso Glarus und Außerrhoden. Absch. 137, § 44. || 413. **1720.** Bei den Verhandlungen wegen des Beifuges bei der Kirchenrechnung zu Thal von Seite des Landvogts kam auch das Collaturrecht zur Sprache. Die Collatur zu Thal beanspruchte der Landvogt. In Beziehung auf diese Ansprüche eröffnet Zürich, daß bekanntermaßen seit dem letzten Landsfrieden zwei Pfründen, nämlich zu Rheinegg und zu Thal gemacht worden seien, und daß die eine derselben aus dem evangelischen Kirchengut neu gestiftet worden sei; der Landvogt habe nun gemäß dem Landsfrieden die Collatur bloß einer zu beanspruchen. Bern hingegen findet, daß das Collaturrecht unzweifelhaft den regierenden Orten gehöre; seien viel oder wenig, neue

oder alte, katholische oder reformierte Pfründen zu vergeben, so habe dieselben der Landvogt im Namen der regierenden Orte zu vergeben. Die katholischen Orte behalten sich ihre alten Rechte in Bezug auf Collatur, Kirchensatz und Kastenvogtei nach Anleitung des Urbariums vor und sind der Ansicht, daß der Aarauerfriede dieselben nicht umstoßen oder präjudicieren könne. [Nach dem Exemplare im Staatsarchive Lucern antworteten die katholischen Orte, wenn eine alte Pfründe ledig oder eine neue errichtet werde, so gehöre die Bestimmung immer der Hoheit, in Folge dessen der Landvogt sie in deren Namen vergeben soll; den dawider angeführten landesfriedlichen Dispositionen widersprechen sie kräftigst.] Absch. 154, § 13. || 414. **1720.** In Sachen der aus dem vertheilten Kirchengute neuerrichteten Pfründe zu Rheinegg und Thal wird in Folge davon, daß Zürich einen Vorschlag von drei Bewerbern mache, aus welchen der Gemeinde einen zum Pfarrer auszuwählen befohlen werde, von den katholischen Orten befunden, daß dadurch das Collaturrecht den mitregierenden Orten entzogen werde; daß demnach dieses Verfahren, als mit wichtigen Consequenzen verbunden, der Aufmerksamkeit der katholischen Orte zu empfehlen sei. Absch. 155, § 7. || 415. **1721.** Nach dem Beschlusse der V katholischen Orte soll auf bevorstehender Jahrrechnung die Collatur der von den Einkünften der Pfarrei Thal neu gestifteten Pfarreien Rheinegg und Thal den regierenden Orten vorbehalten werden. Absch. 173, § 9. || 416. **1721.** Innerrhoden will, daß hinsichtlich der Collatur zu Thal dem per majora zu Stande gekommenen Abschiede vorigen Jahres nachgelebt werde; Außerrhoden behält sich seine Rechte vor. Zürich ist nicht instruiert, wünscht aber, daß die Gemeinden, weil die Sache sie betreffe, zum Verhör beschicken werden. Bern wünscht, daß es beim Abschied von 1720 bleibe; die V katholischen Orte wiederholen ihre frühern Erklärungen, und da sie vernommen, daß in Beziehung auf die Collatur ohne Vorwissen der regierenden Orte ein Act geschehen sei, protestieren sie nebst Innerrhoden kräftigst dagegen und erklären ihn für nichtig. Evangelisch Glarus glaubt, daß der Aarauerfriede die Collatur nicht berühre und behält sich und den mitregierenden Orten ihre bisherigen Rechte vor. Absch. 175, § 11.

b. Gemeinsame Güter, Weidgang, Treib und Tratten.

Art. 417. **1719.** Die von Rheinegg wünschen die „Güter, Weidgämg, Treib und Trätten,“ welche sie mit den „Hofsthalleuten“ gemein haben, zu Vermeidung von Streitigkeiten theilen zu dürfen. Der Landvogt wird beauftragt, ein Project zu einer Theilung zu machen und dasselbe, wenn die dabei Interessirten sich darüber vereinigen können, künftigem Syndicate vorzulegen. Absch. 135, § 13.

c. Zehnteneinzug.

Art. 418. **1740.** Auf den Antrag des Landvogts soll der Zehnten zu Thal und Rheinegg nicht mehr geschätzt, sondern in natura bezogen werden. Absch. 471, § 26. || 419. **1741.** Obiger Beschluß wird ratifiziert. Zu Bestreitung der Einzugsgebühren soll aber der Landvogt nicht mehr in Rechnung bringen, als früher, da über den Zehnten die Schätzung ergangen ist, nämlich 13 Gld. 6 Bz. Absch. 480, § 31. || 420. **1742.** Obiger Beschluß wird nochmals bestätigt. Absch. 496, § 35.

d. Belegung des Pfarrers.

Art. 421. **1741.** Abgeordnete von Rheinegg und Thal stellen den Gesandten vor, daß die hohe Belegungstare, welche bei Erwählung eines neuen Pfarrers daselbst dem Landvogt bezahlt werden müsse, hic und

da einen Aspiranten abschreibe, und daß die Gemeinde deswegen oft einen Pfarrer bekomme, mit dem sie nicht getröstet sei; sie stellen daher das Ansuchen, da die Gemeinde des Collaturrechtes halber wohl fundirt zu sein ver-
meine, ihr zu gestatten, aus dem Dreierorschlag selbst einen zu wählen, und daß eine billige Belehnungstare
obrigkeitlich bestimmt werde, durch welche der Landvogt zu entschädigen sei. Sollte ihnen das nicht gestattet
werden, so wünschen sie doch wenigstens, daß die Collatoren ihnen nach allgemeinen Rechten die Unterhaltung
des Pfarrhauses abnehmen. Den Abgeordneten werden die mit ihrem Ansuchen verbundenen Schwierigkeiten
wohlmeinend vorgestellt. Absch. 482, § 20. 422. [Siehe Art. 362.]

H. Rheinegg, Thal und Luzenberg.

Art. 423. **1718.** Abgeordnete der Gemeinde Rheinegg, der Gemeinde Thal und Luzenberg bringen einen
Streit vor die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus. Jene beklagen sich, daß aus dem
gemeinen Kirchengut die Kosten nicht nur zum Bau eines neuen Pfarrhauses zu Thal, sondern auch zu An-
schaffung eines Gütleins genommen werden sollten. Zu Beilegung des Streites wird folgender Vorschlag ge-
macht: 1) es sollen 3000 Gld. aus dem gemeinen Kirchengut zum Bau des Pfarrhauses genommen werden;
2) wenn der Pfarrer von Rheinegg die 23 Gld., von welchen man bei der Theilung der Pfründen nichts ge-
wußt hatte, genieße, so sollen auch ebensoviel dem Pfarrer zu Thal gegeben werden; 3) dem Pfarrer zu Thal
sollen nach dem von Zürich ratificierten Vergleich noch 43 Gld. verabfolgt werden; 4) die Stadt Rheinegg
soll künftig außer mit dem Pfarrhaus und dem Garten mit dem dabei gelegenen Gütlein nichts zu schaffen
haben; Bauten können nur mit Einwilligung der am Kirchengut zu Thal Theilhabenden gemacht werden; 5)
das Kirchengut soll durch möglichste Sparsamkeit geäußert werden. Es wird Eintracht anempfohlen. Absch. 425,
§ 39. || 424. **1726.** Die von Thal und Luzenberg, in Mißhelligkeit mit Rheinegg und „der Gegni“, ver-
langen Theilung des Kirchenguts. Die von Rheinegg willigen nicht ein. Eine Commission der Gesandten
von Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden schlichten den Streit durch folgendes der
Ratification der Hoheiten zu unterlegendes Vermittlungsproject: Das Kirchengut bleibt ungetheilt; entsteht wegen
Ausgaben ein Streit, so wird der Landschreiber denselben erörtern oder an die hohe Behörde darüber be-
richten. Die bisherigen Streitigkeiten sind abgethan, die ergangenen „Unnußen“ gegen einander compensirt.
Absch. 247, § 22.

I. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margaretha.

Art. 425. **1725.** Zürich stellt das Ansuchen, der Abt möge den nach St. Margaretha erwählten Pfarrer
dem alten Herkommen gemäß und innerhalb Monatsfrist belehnen. Der Gesandte des Abts bezieht sich auf
das an Zürich deswegen erlassene Schreiben und ersucht die Bestellung dieser rheinthalischen Pfründen nach dem
Landesfrieden einzurichten. Die zürcherische Gesandtschaft macht von sich aus den Vorschlag, zur Beseitigung
des Streites möchte man es entweder bei der bisherigen Uebung bewenden lassen, oder Zürich wolle dem Abt
einen Dreierorschlag machen oder diesen von ihm gemachten Vorschlag dem Abte von den Gemeinden präsenti-
ren lassen, damit derselbe den der Gemeinde Erwünschten belehne. Der äbtische Gesandte hinterbringt diese
Vorschläge. Absch. 234, § 31. || 426. **1729.** Hinsichtlich der Collaturen im obern Rheinthal macht Zürich
folgenden Vorschlag: Wenn zu Altstätten, Bernang, Marbach oder St. Margaretha eine evangelische Pfarrei
ledig wird, so soll die betreffende Gemeinde beim Abte von St. Gallen um Bewilligung, einen andern Pfarrer

zu suchen, Einkommen nach erhaltener Erlaubniß sich nach Zürich verfügen und um drei taugliche Subjecte anhalten und dieselben dem Abte präsentieren, damit er aus ihnen einen Pfarrer wähle. Der Abt aber soll sich erklären, daß er den von der Stadt Zürich Empfohlenen oder denjenigen, welchen die Gemeinde sich demüthig ausbeten werde, vor den Andern befördern werde. Dadurch soll dem Landsfrieden kein Abbruch gethan werden. Des Abts Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 299, § 23. || 427. **1730.** Der Abt hatte in Betreff der Collatur obiger Pfründen ein Project an die betreffenden Gemeinden geschickt, welches diese aber nicht annehmen konnten. Zürich wünscht baldige Beendigung des Streites oder, es müßte im andern Falle den Gemeinden überlassen, das liebe Recht anzurufen. Bern ist der Ansicht, daß die Gemeinden die eigentlichen Collatoren seien, da sie Kirche und Pfarrhaus in Ehren halten und das Meiste zu dem Pfrundeinkommen beitragen müssen. Der Abt aber behauptet, daß er der rechte Collator laut des Landsfriedens sei, und daß ihm der Dreiervorschlag zugestellt werden müsse. Müße er den Landsfrieden annehmen, wo er ihm wehe thue, so müße man ihm denselben auch angedeihen lassen, wo er ihm wohl thue. Das Angehörte wird allerseits den h. Obrigkeiten hinterbracht. Unterdessen möge Zürich die vacanten Pfarreien durch Vicarien besetzen. Absch. 315, § 31. || 428. **1731.** Beide Parteien beharren auf ihren Ansichten. Es wird von gütlichen Expedientien gesprochen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 40. || 429. **1732.** Die drei oberheinthalischen Gemeinden Altsätten, Marsbach und Bernang sprechen das Collaturrecht ihrer Pfarreien gegenüber dem Abte nochmals an, berufen sich auf ihr seit der Reformation unbestrittenes, durch den ellgauischen Vertrag von 1637 bestätigtes Collaturrecht und auf die 1712 gemachte Disposition, nach welcher Zürich ihnen einen Dreiervorschlag zuschickt, die Gemeinde einen Pfarrer daraus erwählt und den erwählten dem Abte zur Belehnung präsentiert. Zürich und Bern besprechen sich mit der Gesandtschaft des Abts. Absch. 343, § 23. || 430. **1732.** Bei dieser Besprechung machen Zürich und Bern darauf aufmerksam, daß die rheinthalischen Gemeinden seit der Reformation das Recht gehabt hätten, bei vorgefallener Vacanz ihrer Pfarrpfründen um einen andern Pfarrer sich umzusehen und solchen dem Abt zur Confirmation und Belehnung zu präsentieren, welches Recht durch den ellgauischen Vertrag beibehalten worden sei. Die Bestimmung des Landsfriedens, nach welcher Zürich, dessen Synodus der Pfarrer einverleibt worden, einen Dreiervorschlag der Gemeinde mache, ändere an den Rechten des Abtes nichts. Des Abts Gesandtschaft will das Collaturrecht des Abts, das heiter und klar sei, keiner Discussion unterwerfen. Nach deren Meinung solle es entweder bei dem Buchstaben des ellgauischen Vertrags bleiben, wie es bis 1712 gehalten worden sei, oder Zürich solle seinen Dreiervorschlag dem Abte als Collator zuschicken. Sie verlangt eine baldige Erklärung. Absch. 343, § 31. || 431. **1733.** Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen zu Gunsten der oberheinthalischen Gemeinden. Der Abt läßt erklären, daß er der alleinige Collator sei. Bereits habe er schon dreierlei Vorschläge machen lassen; gefalle keiner, so wolle er gerne andere erwarten. Beharre man gegnerischer Seits auf der Collatur, so werde der Abt die Sache lieber dem Rechte unterwerfen. Zürich und Bern empfehlen der Gesandtschaft die günstige Beendigung dieses Geschäftes und ersuchen sie, das Angehörte dem Abte zu hinterbringen. Absch. 356, § 28. || 432. **1734.** Die Gesandtschaft des Abts schlägt vor, die Gemeinden sollten kraft des Landsfriedens aus dem Dreiervorschlag Zwei wählen und dem Fürsten präsentieren, daß er Einen davon zum Pfarrer ernenne, wie dieß auch schon 1608 von Zürich vorgeschlagen worden sei. Zürich und Bern willigen nicht ein und machen folgenden Gegenvorschlag: Wenn eine Pfarrei ledig wird, so soll die Gemeinde den Prälaten unterthänigst bitten, ihr zu bewilligen, kraft Landsfriedens bei Zürich einen Dreiervorschlag zu einem Seelsorger und Prädicanten zu suchen und aus demselben Einen auszuwählen. Ist dieß geschehen, so solle sie denselben, bevor er an seine Stelle kommt,

unter Recommendation, daß er ehrlichen Herkommens und Leumdens, auch zum Predigtamte ordentlich admittirt worden sei, dem Fürsten vorstellen und um dessen Belehrung bittlich anhalten, worauf derselbe, wenn er nichts Erhebliches gegen ihn einzuwenden hat, ihm die Prädicator sammt dem dazu gehörigen Lehren verleihen und das Gelübde, wie vor Alters, von ihm nehmen lassen soll. Die fürstliche Gesandtschaft wird ersucht, diesen Vorschlag dem Abte zu empfehlen. Absch. 376, § 26. || 433. **1735.** Des Abts Gesandtschaft abstrahirt von diesem Vorschlage und hält sich an den früher von ihr selbst gemachten, fügt aber bei, daß, wenn der Fürst von der Concurrenz zu der wirklichen Pfarrewahl nur nicht gänzlich ausgeschlossen werde, sie zu allen Expedientien Hand zu geben bereit sei. Auf die von den Gesandtschaften von Zürich und Bern an die betreffenden Gemeinden gestellte Anfrage, ob sie bei so bewandten Sachen das Recht erwarten oder die Sache beiden Orten in den Schoß werfen wollten, erklären sich dieselben für das Erste. Der ganze Verlauf der Verhandlungen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 395, § 23. || 434. **1738.** Abgeordnete von Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margaretha erklären, daß sie ihrerseits die Collaturstreitigkeit auf einen Rechtspruch ankommen lassen werden. Es wird ihnen aber vorgestellt, daß sie es vorziehen sollten, auf gültlichem Wege dieselbe beizulegen. Des Abts Gesandtschaft erklärt sich dahin, daß der Fürst in dieser Sache sich an die beiden Stände halten werde, mit den Gemeinden nichts zu schaffen habe. Absch. 443, § 4. || 435. **1739.** Abgeordnete ebenderselben Gemeinden wiederholen ihre obige Erklärung; die Gesandtschaft des Abts ist instruiert, durch den landsfriedlichen Richter die Sache entscheiden zu lassen. Beide Parteien sind jedoch geneigt, gültliche Vorschläge anzuhören. Darauf werden von Zürichs und Berns Gesandtschaften folgende Vorschläge gemacht: a) Dem Abt soll von Zürich der Dreierorschlag zugeschickt werden, und aus demselben soll er dann der Gemeinde Zwei zur Auswahl überlassen; b) der Dreierorschlag soll dem Prälaten übergeben werden und er einen aus den drei Vorgeschlagenen zum Pfarrer wählen, hingegen die Pflicht haben, Kirchen und Pfarrhäuser in Ehren zu halten oder zu diesem Zwecke den Gemeinden eine hinlängliche Summe Geldes zukommen zu lassen; oder c) der Dreierorschlag wird der Gemeinde zugeschickt, welche alsdann einen der Vorgeschlagenen ausschließt; aus den beiden übrigen wählt der Prälat einen Pfarrer und übernimmt, Kirche und Pfarrhaus in Ehren zu halten. Diese drei Vorschläge werden den Committenten hinterbracht. Absch. 456, § 21. || 436. **1739.** Eine Abordnung der vier Gemeinden erklärt sich an Zürich und Bern für den Vorschlag a; ihre Erklärung wird in den Abschied genommen. Absch. 457, § 25. || 437. **1740.** Abgeordnete jener vier Gemeinden, nach Frauenfeld, beschieden, erklären, daß sie den anterdeffen (19. Mai) an Zürich vom Abte geschickten Vorschlag nicht annehmen können, und daß sie trotz allen Ermahnungen zu einer gültlichen Uebereinkunft auf dem Verlangen des Rechtsstandes beharren [Jener Vorschlag lautete: Zürich macht den Dreierorschlag von Subjecten, welche der Gemeinde angenehm sind; die Gemeinde wählt daraus zwei und präsentiert sie dem Prälaten und kann den ihr angenehmen recommendieren]. Der Abt läßt nochmals erklären, daß er es mit Zürich und Bern als Contrahenten des Friedens, nicht mit den Gemeinden zu thun habe, und daß er durch den rechtmäßigen Richter erfahren wolle, ob beide Stände nicht schuldig seien, ihm den so klaren Artikel des Friedens und den Dreierorschlag als einem Collator aufrecht zu erhalten. An jenen von ihm gemachten Vorschlag hält sich der Fürst nicht mehr gebunden. Absch. 473, § 18. || 438. **1741.** Die fürstliche Gesandtschaft stellt das Ansuchen, es möchten Abgeordnete der vier Gemeinden peremptorisch nach Frauenfeld citirt werden, damit dieselben wegen des Collaturgeschäfts entweder den Fürsten in dem Rechte suchen oder diesem im Rechte antworten, da der Fürst von Zürich und Bern an die Gemeinden verwiesen worden sei. Zürichs Gesandtschaft entschließt sich, da die vier Gemeinden jede gültliche Vergleichung

von der Hand weisen, die Sache an ein Recht zu bringen und zwar nach ihrer Instruction an kein anderes, als vor ein landsfriedmäßiges Richteramt, während sie zur Citation der vier Gemeinden vor gesammte Sessien nicht Hand geben könne, es sei denn, daß ein anderer Befehl ihr zukomme. Berns Gesandte erklären, daß sie, weil der Fürst erst noch den 12. Juni geschrieben, er werde die beiden Stände, Zürich und Bern, „ins Recht fassen“, für diese neue Wendung der Sache keine Instruction haben, erklären sich aber in Folge jenes Schreibens vom 12. Juni bereit, den Rechtsstand zu eröffnen. Sollten die Gemeinden vor Recht citirt werden, so wollten sie erwarten, was sie vorbringen. Die übrigen Gesandten sind instruiert, beide Theile anzuhören und dann rechtlich abzusprechen, wollen also die Gemeinden vor Sessien citieren. Die Citation erfolgt. Absch. 480, § 39. || 439. **1741.** Die Abgeordneten der vier Gemeinden erscheinen und tragen, weil sie in der kurzen Zeit sich nicht mit den nöthigen Documenten hätten versehen können, auf Dilation an. Diese wird trotz der Einsprache von Seite der fürstlichen Gesandtschaft, bis auf künftiges Syndicat gestattet. Zugleich erklären noch Zürich und Bern, daß sie, weil beide Theile in dieser Sache die IX regierenden Orte als Richter anerkannt hätten, zugeben, daß diese Collaturdifferenz an diesem Orte ausgetragen werden möge, jedoch ohne Consequenz, und ohne daß die landsfriedlichen Rechte dadurch gekränkt würden. Absch. 480, § 41. || 440. **1741.** Zürich eröffnet, daß es sich vermöge des Landsfriedens vorbehalte eine Interimsbestellung vorzunehmen, wenn bis zur rechtlichen Erörterung der Collaturfrage eine Vacanz in den vier Pfarrspründen eintreten sollte. Die übrigen Gesandten wenden nichts dagegen ein, wenn es bis zu nächstem Syndicat gemeint sei. Absch. 480, § 42. || 441. **1741.** Um diesen Streit auf gütlichem Wege zu beendigen, reden die Gesandtschaften Zürichs und Berns den vorbeschriebenen Ausschüssen der vier Gemeinden zu und fordern sie auf, ihre Vollmachten zu Hause vorvollständigen zu lassen. Statt einer Bervollständigung schicken Altstätten, Marbach und Bernang schriftlich ihren Entschluß ein, daß sie darauf beharren, die Sache an das liebe Recht zu bringen. In Folge dessen erscheint der fürstliche Gesandte in der Sitzung und verlangt Citation der vier Gemeinden, um vor den regierenden Orten des Rheinthal „Bescheid ins Recht zu geben“. Nachdem die nochmals wiederholten Vorstellungen für gütliche Beilegung des Streites bei keinem der beiden Theile verfangen hatten, wird endlich auf erhaltenen Instruction hin, da beide Theile die regierenden Orte als Richter anerkennen, solches Richteramt walten zu lassen zugestanden, doch ohne daß dies den landsfriedlichen Rechten etwas präjudicieren soll. Absch. 482, § 23. || 442. **1742.** Vor Beurtheilung dieses Streites eröffnet die zürcherische Gesandtschaft, daß die Natur dieses Geschäftes erfordert hätte, daß es kraft des Landsfriedens zu gleichen Säzen erörtert werden sollte; wenn sie aber zugebe, daß diese Versammlung darüber urtheile, so geschehe es mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieser Actus dem Landsfrieden in keinerlei Fällen vorgreiflich oder nachtheilig sei. Absch. 496, § 41.

K. Widnau und Haslach.

Art. 443. **1726.** In Folge eines eine Schuldforderung an Hohenems betreffenden Urtheilspruches (s. Personelles Nr. 478) hatte der Graf von Hohenems auf die Widnau und Haslach gehörenden auf Reichsboden gelegenen Nieder zu Lustnau Sequester gelegt. Es wird beschloffen, die wegen jener Schuldforderung schon voriges Jahr sequestrierten hohenemischen Gefälle im Rheinthal den Creditoren zu vertheilen, die des laufenden Jahres mit Arrest zu belegen. Dem Grafen soll bedeutet werden, daß er die Nieder derer zu Widnau und Haslach vom Arrest befreien möge. Absch. 248, § 25. || 444. **1727.** Die von Widnau und Haslach klagen über Fortdauer des Sequesters, da sie sich doch 1649 um 1200 Gld. von allen Beschwerden losgekauft hätten. Es werden

dagegen an das hohenemfische Haus Vorstellungen gethan. Aus der auf dieselben eingelangten Antwort vernehmen die Gesandten, „daß diese Gewaltthätigkeiten disapprobiert und das hohenemfische Oberamt danach wirklich beim Kaiser um Assistenz imploriert habe.“ Der Landvogt wird beauftragt, auf die Gefälle von 1727 Sequester zu legen, aber weder die von 1726, noch die von 1727 einstweilen unter die Creditoren zu vertheilen. Absch. 265, § 16. || 445. **1728.** Der Sequester auf den Riedern zu Lustnau dauert fort; die von Widnau, sowie die Creditoren des hohenemfischen Hauses bitten um Hülfe. Es wird beschloffen, daß der Mandatarius des Hauses Hohenems, Baron von Thurn, die von ihm begehrte Revision vor dem Landvogt bis Martini vollführe, widrigenfalls das depositum voluntarium aufgehoben und der zweijährige Jahresnutzen halb den Creditoren, halb den Widnauern und Haslachern ausgetheilt werde; den heurigen Nutzen hat der Landvogt wieder zu Händen zu ziehen und bis auf fernere Disposition der Orte zu behalten und die von ihm bezogenen zwei Jahresfrüchte zu versüßern. Baron von Thurn zeigt zugleich an, daß er den Proceß um die Entschädigung der Widnauer und Haslacher, der jetzt zu Wien anhängig sei, mit großer Mühe geführt habe, stellt aber in Aussicht, daß zu den 1000 Gld., welche ihm zu Führung des Processus beim Landvogt aus den hohenemfischen Einkünften zur Disposition gestellt worden seien, später vielleicht noch 1500 nöthig sein würden. In Beziehung auf dieses Verlangen wird dem Baron überlassen, wenn die Widnauer und Haslacher entschädigt würden, sich wegen jener 1000 Gld. bei den Orten zu melden. Absch. 281, § 41. || 446. **1729.** Die von Widnau und Haslach wiederholen ihre Beschwerden. Zugleich ziehen die Gesandtschaften in Ueberlegung, was in den gegenwärtigen Umständen des hohenemfischen Debitwesens halber auf das von dem Kaiser eingetroffene Schreiben (vom 23. Febr. 1729) zu thun sei, welches auf Relaxation des Arrests beharre und verlange, daß die Creditoren zu Ausführung ihrer Ansprachen an den kaiserlichen Reichshofrath als das *judicium universale concursus* verwiesen werden möchten. Es wird beschloffen, ein Schreiben an den Kaiser nebst zwei Memorialien zu erlassen. In dem einen werden die Gründe für die Unstatthaftigkeit des auf die Rieder zu Lustnau gelegten Sequesters dargethan, in dem andern die eigentliche Bewandniß des gräßlich hohenemfischen Debitwesens und die Berechtigung der reagierenden Orte zur Sequestration der gräßlichen Gefälle in Widnau und Haslach nachgewiesen. Graf von Reichenstein wird um seine Officien in dieser Sache ersucht, der Landvogt beauftragt, die Früchte des laufenden Jahres zu sequestrieren und zu höchstmöglichen Preisen zu verkaufen, den Erlös aber zu der Orte Disposition bei Händen zu behalten. Absch. 298, § 24. || 447. **1730.** Der Mandatarius des hohenemfischen Hauses zeigt an, daß, wenn nicht Relaxation des Sequesters und Extradition der hohenemfischen Gefälle erfolge, ein Generalarrestmandat erfolgen werde; im Falle der Relaxation aber würde denen von Widnau und Haslach zur Nutzung ihrer Rieder verholten werden; bereits sei eine kaiserliche Resolutions- und Provisionalerkenntniß ergangen. In Betreff der „Mißfälligkeiten“ zwischen den Gemeinden Lustnau einerseits und Widnau und Haslach andererseits habe der Kaiser die Untersuchung den ausschreibenden Kreisfürsten übertragen; ihm selbst sei ein kaiserliches Schreiben wegen dieser Sache an die Orte zugekommen, das er dem Grafen von Reichenstein zu übergeben habe. Auf dieses hin wollen die Creditoren Guler aus Bänden, Judith Schachtler und die rheinthalischen Creditoren vom Sequester abstehen. Guler wünscht aber kräftige Recommendationen, wohn es nöthig sei, und wenn er vor Reichshofrath keine Satisfaction erhalte, daß ihm der Recurs an das Syndicat offen stehe, und daß man ihn für die großen Kosten aus den sequestrierten Gefällen entschädigen möchte. Die übrigen verlangen, daß sie aus den arretirten Gefällen möchten bezahlt werden, in welchem Falle sie auch vom Sequester abstehen wollten. Endlich wird erkannt, der Sequester soll relaxiert sein, sobald die von Widnau und Haslach in die Nutzung ihrer Rieder eingesetzt sein werden, und die arretirten Gefälle sollen dann extraditert

werden. Erlangen die Creditoren keine Satisfaction, so soll ihnen das Recht laut ihrer Obligationen vorbehalten sein. Uri ist instruiert, die Erklärung zu wiederholen, daß es zu dem Arrest niemals gestimmt habe, und auf derselben zu beharren und zur Aufhebung des Arrests behülflich zu sein. Absch. 312, § 20. || 448. **1731.** Die von Widnau und Haslach beschwerten sich wieder, daß sie noch nicht in die Nutznießung ihrer Nieder eingesetzt worden seien, und wünschen für ihren auf 14,000 Gld. sich belaufenden Schaden aus den sequestrirten Gefällen entschädigt zu werden. Der Landvogt hingegen berichtet, daß er mit dem hohenemfischen Oberamt dahin übereingekommen sei, daß die Nieder denen von Widnau und Haslach geöffnet werden sollten, sobald sie die sequestrirten Gefälle ausliefern würden. Das sei aber bis dahin noch nicht geschehen, so daß die Schuld an denen von Widnau und Haslach liege. Die Gesandten finden daher gut, es sollten die Gefälle herausgegeben werden. Wegen Entschädigung für den erlittenen Verlust sei man der sichern Hoffnung, daß die kaiserliche Commission sie trösten werde. Absch. 324, § 31. || 449. **1732.** Die von Widnau und Haslach wiederholen ihre Beschwerde und bitten auch für dieses Jahr aus den hohenemfischen Gefällen entschädigt zu werden. Ueberdies bitten die Erben der Judith Scholer, Creditoren des Grafen von Hohenems, sich für Capital (1200 Gld.) und Zins (900 Gld.) aus den ihnen hypothecirten Gefällen von Widnau und Haslach, Hauptmann Guler aus Bünden, sich für ein Capital von 9000 Gld. auf den hohenemfischen Gefällen im Rheinthal bezahlt machen zu dürfen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, dahin zu arbeiten, daß die Widnauer und Haslacher in die Benutzung ihrer Nieder wieder eingesetzt werden. Die hohenemfischen Gefälle im Rheinthal sollen so lange bei einander behalten werden, bis die kaiserliche Commission das Billige werde beschloffen haben. Der Repartition der Gefälle halber bleibt es beim Abschiede von 1728. Uri stimmt auch jetzt nicht für Sequestration, da dieselbe eine gefährliche Maßregel sei. Zug nimmt ad referendum, wie weit der Sequester sich erstrecken soll. Glarus stimmt zum Sequester zu Gunsten von Widnau und Haslach, nimmt aber ad referendum, ob es in Ansehung der Creditoren bei der Repartition von 1728 verbleiben soll. Absch. 341, § 36. || 450. **1733.** Der Landvogt berichtet, daß die von Widnau und Haslach in den Genus ihrer Nieder zu Lustnau immittirt worden seien. Absch. 354, § 42. || 451. **1736.** Gerichtsamman Schachtler und Interessirte bitten, daß man ihnen gestatte, auf die ihnen hypothecirten Gefälle von Widnau und Haslach zu greifen, um sich für ihre Anforderung an das gräfliche Haus Hohenems im Betrag von 2800 Gld. bezahlt zu machen. Ein ähnliches Ansuchen stellt Lorenz Hehren wegen einer 1735 von diesem Hause contrahirten Schuld von 100 Dublonen. Da aber die von Widnau und Haslach bitten, mit der Execution innezuhalten, da ihnen bei Gestattung derselben ihre Güter zu Lustnau neuerdings mit Arrest belegt und ihnen ihre Früchte weggenommen werden würden, so wird zwar in das Begehren der Creditoren nicht eingewilligt, diese aber werden mit ihrer Forderung an die gehörige Behörde empfohlen. Absch. 407, § 46. || 452. **1737.** Schachtler und Interessenten wiederholen ihre Forderung, die von Widnau und Haslach ihre Gegenvorstellungen und fügen bei, daß ihnen mit Entziehung der Nutznießung ihrer Nieder gedroht werde, wenn vom kaiserlichen Reichshofrath das Decret in Betreff dessen, was die in Hohenems anwesende Commission abgeschlossen habe, nicht bald erfolge. Dem Schachtler und Interessenten wird nicht willfahrt, hingegen der kaiserliche Botschafter ersucht, dahin zu wirken, daß den Lustnauern ein Decret dessen, was jenes Commissariat der lustnauischen Nieder halben abgeschlossen, vom kaiserlichen Reichshofrath möchte verabsolgt werden. Absch. 422, § 33. || 453. **1738.** Obiges Decret ist noch nicht angekommen und die Lustnauer haben denen von Widnau und Haslach wiederum den Matentritt ihrer Nieder trotz den vom hohenemfischen Oberamt aufgestellten zwölf Bewaffneten angegriffen. Die Geschädigten bitten um Indemnisation durch die gräflichen im Rheinthal liegenden Gefälle. Es wird für gut be-

funden, daß der Landvogt auf schriftlichem Wege beim hohenemfischen Oberamte eine Entschädigung auswirke; kann das nicht auf dem Wege der Uebereinkunft geschehen, so soll eine Schätzung des Schadens vorgenommen und darüber in die Orte berichtet werden. Endlich wird Zürich ersucht, im Namen der regierenden Stände um die Verabfolgung jenes Decretes des kaiserlichen Reichshofrathes zu sollicitieren. Absch. 439, § 42. || 454. **1739.** Es wird ein Schreiben an den Grafen von Hohenems abgeschickt, in welchem derselbe nochmals angegangen wird, den Widnauern und Haslachern zu der Benutzung ihrer Nieder zu Lustnau und zur Indemnification ihres bisherigen auf 16,000 Gld. geschätzten Schadens zu verhelfen, und das um so mehr, da die von Widnau und Haslach nach einem Vergleich von 1649 und 1693 2400 Gld. bezahlt hätten, daß sie ihrer zu Lustnau liegenden Nieder wegen unangefochten und von allen Reichs- und Kreissteuern gänzlich befreit sein sollten. Zugleich wird der Graf an den Revers erinnert, welchen derselbe 1733 ausgestellt habe, des Inhalts, daß, wenn den Widnauern und Haslachern der Genuß jener Nieder wieder entzogen werden sollte, dieselben aus den gräflichen im Rheinthal liegenden Gefällen indemnifiziert werden mögen. Absch. 454, § 38. || 455. **1742.** Joh. Leontius Guler von Weinegg in Graubünden hatte eine Obligation von 9000 Gld. an das hochgräfliche Haus Hohenems und war für die nicht bezahlten Zinsen auf die hohenemfischen Gefälle im Rheinthal angewiesen worden. Nachdem dafür Hohenems Sequester auf die jenseits des Rheins den Widnauern und Haslachern gehörenden Nieder gelegt, machte Guler diesen beiden Gemeinden zu Lieb eine Zeit lang von der Anweisung auf die hohenemfischen Gefälle im Rheinthal keinen Gebrauch. Jetzt wird ihm auf sein Ansuchen wiederum der Arrest auf diese Gefälle gestattet, jedoch unter der Bedingung, daß er Caution für den Schaden stelle, welchen die von Widnau und Haslach deswegen möglicher Weise erleiden könnten. Absch. 496, § 40. || 456. **1743.** Schwyz und Glarus erklären, daß sie zu dieser Gestattung des Arrests nicht stimmen, weil früher die Widnauer und Haslach von den Lustnauern merklich geschädigt worden seien. Absch. 505, § 38.

L. Kriesern und Oberriedt.

Art. 457. **1726.** Abgeordnete von den Höfen Kriesern und Oberriedt beschwerten sich, daß trotz dem den 11. December 1682 mit dem Hause Hohenems geschlossenen und den 23. October 1685 von den Eidgenossen und dem Bischof von Constanz ratificierten Vertrage, nach welchem den beiden Höfen so lange die Collatur der Pfarrei Montlingen bleiben soll, als ihnen die an den Bau des Pfarrhauses dajelbst verwendeten Kosten von Hohenems nicht refundiert sein würden, der Bischof von Constanz den 8. März 1726 ohne ihr Beisein das Urtheil gesprochen habe, „daß die Reparation des Pfarrhauses der Gemeinde zukommen soll, weil sie den Zehnten beziehe; das Neugreut aber solle dem Pfarrer zudienen und von der Gemeinde deswegen Rechnung abgelegt werden.“ Es wird erkannt, daß in dieser Sache vom Officium zu Constanz uncompetenter Weise gesprochen worden sei, und daß die Angehörigen von Kriesern und Oberriedt bei ihren Briefen und Siegeln zu schützen seien. Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Bischof mündlich Information dahin zu ertheilen, daß diese Leute bei der so klaren Zehntsbefreiung laut authentischer Auskaufsbriefe [sie hatten den Zehnten schon 1469 an sich gekauft und ausgelöst] und dem ruhigen Besitz der pfandweise ihnen gehörenden Collatur, bis die ehemals ausgelegten Baukosten wieder ausgelöst worden, gelassen werden sollen.“ Absch. 248, § 28. || 458. **1727.** Es wird in dieser Sache mit einem Abgeordneten des Bischofs unterhandelt. Der erkennt die Ansprüche der beiden Höfe an und erklärt sich einverstanden mit dem Collaturrecht derselben bis zu Wiedererstattung der Baukosten und versichert, daß die Ernennung des Pfarrers von Seite der Gemeinde keine Schwierigkeit mehr haben werde. Bei dieser Erklärung lassen es die Gesandten bewenden. Absch. 265, § 15.

M. Diepoldsau.

Art. 459. **1729.** Die Gemeinde Diepoldsau bittet Zürich und Bern um eine Beisteuer an ihren Kirchenbau. Das Ansuchen wird ad referendum genommen und auf 250 Gldn. von jedem Stande angetragen. Absch. 299, § 27. || 460. **1730.** Zu obiger Steuer werden auf Ansuchen der Gemeinde noch 200 Thlr. zu geben für gut gefunden, jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 315, § 20.

N. Buchen und Staad.

a. Caplanei unsrer l. Frauen.

Art. 461. **1736.** Die von Buchen und Staad beschwerten sich, daß der Domherr von Beroldingen Namens der Familie Blaarer von Wartensee die Caplanei unsrer l. Frauen zu Buchen allein besetzt habe, da die Besetzung derselben seit vielen Jahren von dieser Familie und der Gemeinde Buchen ausgegangen sei. Da die competentia fori die regierenden Orte berührt, so wird dem Bischof von Constanz angezeigt, daß die Angelegenheit zu Händen der Hoheiten in den Abschied genommen werde. Absch. 408, § 6. || 462. **1739.** Auf des Landvogts Anfrage, ob die Katholiken die Capelle zu Buchen, Pfarrei Thal, aufgeben dürfen, wenn ihnen die Protestanten 1000 Gld. geben, welche sie, wie es verlautete, geben wollten, wird geantwortet, daß vorerst von den Protestanten ein bestimmter Vorschlag gemacht, dann die Pfarrangehörigen darüber angefragt und vom Resultate die Orte in Kenntniß gesetzt werden müßten. Ferner wird auf die Anzeige, daß das Kirchengut der Caplanei, welche Lehen der regierenden Orte sei, schlecht verwaltet werde, weil der Collator Blaarer von Wartensee im Sundgau wohne, der Landvogt beauftragt, Blaarern Vorstellungen deswegen zu machen; ferner solle Landammann Bühler, wie früher der Landschreiber, der Kirchenrechnung beiwohnen. Absch. 455, § 3.

b. Evangelische Kirche.

Art. 463. **1741.** Ein Abgeordneter der evangelischen Gemeinde zu Thal beschwert sich, daß Pfarrer Ignatius Bärlocher, welcher an die Kirche zu Buchen einen Stadel habe bauen lassen, keinen Revers ausstellen wolle, daß in demselben während des Gottesdienstes keine störenden Arbeiten sollen vorgenommen werden. Es wird dem Abgeordneten der Rath ertheilt, wenn Bärlocher zu Ausstellung des Reverses sich nicht bequemen wolle, dem Landvogt denselben zu verzeigen, daß er ihn dazu anhalte. Absch. 482, § 20.

O. Balgach.

Art. 464. **1743.** Die von Balgach eröffnen, daß sie die früher von den Herren von Grünenstein besessene Gerichtsherrschaft über ihre Gemeinde mit Gericht, Zwing und Bännen an sich erkaufte hätten, und demnach ihnen auch die Jagdbarkeit zugehöre, aus welchem Grunde sie sich die Publication, welche der Landvogt im ganzen Rheinthal der Jagdbarkeit halber habe ergehen lassen, sich „ausgebeten“ (d. i. verboten) hätten; sie bitten, daß man sie bei ihren durch den Kaufbrief erworbenen Rechten schützen möchte. Die Gesandten aber finden, daß die von Balgach kraft dieses Kaufbriefs keineswegs den Wildbann anzusprechen haben, daß es, wenn sie ihn auch hätten, ihnen keineswegs zugestanden wäre, den obrigkeitlichen Verordnungen sich zu widersetzen. Der Landvogt wird daher beauftragt, ihnen das Mißfallen des Syndicats zu bezeugen. Zugleich soll

das Mandat ohne Anstand zu Balgach publiciert werden. Sollten die von Balgach jedoch für den Besitz der Jagdbarkeit noch etwas vorzubringen haben, so soll es ihnen bis künftiges Syndicat gestattet sein. Absch. 505, § 34.

25. Personelles.

Art. 465. **1712.** Landshauptmann Franz Fidel Anton Bessler sucht um eine Tröstung für die unglücklichen Zufälle an, die er zu dem Verluste der Landschreiberei während des Krieges erlitten. Es wird gut befunden, ihm die rechtmäßigen Kosten, welche er wegen drei Stück Lehenreben gehabt, laut Erkenntniß von 1676 zu erlesen. Die Erstanzen werden ihm sammt dem Amtsalarium bezahlt. In Betreff der Baukosten an der Landschreiberei soll nachgeschlagen werden, unter welchen Bedingungen dieselbe seinem Vater übergeben worden war. An dem, was die Generalität theils wegen der 1000 Thaler, theils wegen anderer Dinge verordnet hatte, erklären Zürichs und Berns Gesandtschaften nichts ändern zu können, werden aber von den katholischen ersucht, den Landshauptmann und dessen Mutter ihren Obern nachdrücklich zu empfehlen. Absch. 1, § 19. || 466.

1712. Bessler, genöthigt, sein Glück in der Fremde zu suchen, bittet die katholischen das Rheinthal regierenden Orte um Empfehlungsschreiben an den französischen und an den spanischen Ambassador. Erlange er in Folge derselben den Zutritt zu einem oder dem andern Hofe, so möchte Lucern ihm ein Schreiben an denselben im Namen sämmtlicher katholischer Orte ausfertigen. Es wird ihm entsprochen, ferner ihm auch auf sein Ansuchen die Landschreiberei zugesprochen, wenn die Besetzung wieder an die katholischen Orte komme. Absch. 2, § 12. || 467.

1712. Bessler stellt den Gesandten von Bern und Glarus vor, daß er in Folge der vorgenommenen Bauten und wegen Erlangung der Survivance auf die Landschreiberei Ausgaben von 2880 Gld. gehabt habe; ferner stellt er das Ansuchen, man möchte ihn für den Herbstnutzen, da er das Jahr über die Reben habe bauen lassen, und auch dafür, daß er die Landschreiberei noch einige Zeit verwaltet habe, und für die von den Generalitäten Zürichs und Berns dictierte Buße gnädigst bedenken. Es wird gut befunden, der Baukosten halber sich zu informieren; vom Herbstnutzen werden ihm zwei Drittheile zugesprochen, die Baukosten hat er aber auf sich zu nehmen; das letzte Drittel bezieht der Vicarius Högger. Bevor aber Bessler seine zwei Drittheile bezieht, hat er die gemeineidgenössischen und die das Rheinthal betreffenden Schriften zu restituieren, eine Specification derselben einzuliefern und eidlich zu bezeugen, daß er nichts davon hinterhalten habe. Zwei Intendanten können einen Augenschein einnehmen. Hat er die Kanzlei restituirt, so ist ihm wiederum der sichere Paß und Repaß vergönnt. Was der Nachlaß jener Buße betrifft, so wird derselbe den Obrigkeiten remittirt, sowie auch die Frage, ob nicht etwa dem Vicarius Högger für seine geleisteten guten Dienste die Landschreiberei noch für ein Jahr gelassen werden könnte. Absch. 4, § 6. || 468. **1713.** Wegen des von Landtschreiber Bessler geforderten Abtrags an gehaltenen Baukosten für die Landschreiberei soll die zürcherische Kanzlei beim Kanzleiverwalter Högger Information einziehen. Absch. 14, § 21. || 469. **1713.** Auf ein Schreiben Höggers hin wird die Forderung Besslers ad referendum genommen. Absch. 16, § 7. || 470.

1713. Der Besslerische Abtrag wird auf 400 Reichsthlr. unter Ratificationsvorbehalt gesetzt, und zwar so, daß der erste Nachfolger dieselben ganz, der zweite dem ersten 300, der dritte dem zweiten 200 und der vierte dem dritten 100 Reichsthlr. zu bezahlen hat. Absch. 18, § 22. || 471. **1713.** Uri verlangt zu Handen der Besslerischen Familie Entschädigung für die Kosten, die das Besslerische Haus in Folge der Kriegsunruhen gehabt habe, für die Bauten an der Landschreiberei, für Erbauung einer Trotte und den Ankauf eines Stückes Reben, welches der jetzige Landtschreiber benütze. Zürich will es bei der bereits ergangenen Verordnung bewenden

lassen, Berns Gesandte Schatzungsmänner aufstellen; den Anzug nehmen sie ad referendum. Absch. 23, § 2. || 472. **1714.** Bern empfiehlt Zürich den ehemaligen Kanzleiverwalter Högger im Rheinthal zu einer Gnade. Auf die von Zürich geäußerten Bedenklichkeiten nimmt die bernerische Gesandtschaft die Sache ad referendum. Absch. 55, § 14. || 473. **1715.** Zürich glaubt, daß Högger dadurch, daß er die Kanzlei länger verwaltet habe, als er ursprünglich sollte, hinlänglich entschädigt sei, und will ihn mit seinem Ansuchen abweisen. Absch. 57, § 16. || 474. **1715.** Högger erhält nach dem Beschlusse Zürichs und Berns als Ergözllichkeit 10 Saum Wein ein für allemal. Absch. 64, § 27. || 475. **1718.** Dem Jakob Grieser wird gestattet, ein ablöstliches Capital von 100 Gld. dem Landvogt zurückzuzahlen. Absch. 122, § 11. || 476. **1724.** Der alte Hofamann Zellweger nebst seinen beiden Söhnen Jakob und Johannes sollen vom Landvogte wegen ihres gefährlichen und lieberlichen Betragens einen Zuspruch erhalten unter Androhung von Bannstrafung bei fortdauernder schlechter Aufführung. Absch. 221, § 16. || 477. **1724.** Judith Schachtler bittet das Syndicat um Beihilfe wegen einer Ansprache von 1200 Gld., welche sie an den Grafen von Hohenems zu machen hat, und für welche ihr dessen Gefälle im Rheinthal hypotheciert sind. Im Namen des Syndicats soll an den Grafen geschrieben werden mit dem Bemerken, daß man, wenn der Anforderung nicht Genüge geleistet werde, auf das Unterpand greifen werde. Absch. 221, § 18. || 478. **1725.** Da die Wittve Schachtler noch immer nicht von Seite des Grafen von Hohenems befriedigt ist, ferner auch Joh. Luci Guler, Karl Salis von Maiensfeld, Hofamann Hans Jakob Zellweger von ebendenselben nicht bezahlt werden (auch ihnen sind die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal hypotheciert), so wird der Landvogt beauftragt, den Grafen an das Recht zu fordern, den Creditoren mit rechtlichem Spruch an die Hand zu gehen, auch, wenn der vorgeladene Theil innerhalb dreier Monate nicht erscheine, nach Gutfinden die Zinsen zu sequestrieren. Absch. 232, § 36. [Die Fortsetzung dieses Handels siehe unter Widnau und Haslach.] || 479. **1725.** Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß Hans Bruder von Trogen, der wegen Ausgeben von haldensteinischer Münze zu Lindau um 40 Species Louisd'or gestraft worden, getröstet werde, da ihm Baron von Salis durch den Münzmeister Müller zu Haldenstein Entschädigung versprochen habe. Absch. 232, § 34. || 480. **1725.** Sebastian Tobler aus Appenzell hat eine Buße von 100 Gld., die ihm auferlegt wurde, weil er sich mit seiner Vogtstochter „vertrabet“ hatte, und eine Summe von 200 Gld., welche er sich von Wilhelm Mesmer von Thal zu verschaffen gewußt hatte, nicht ganz bezahlt und hält sich jetzt im Lande Appenzell auf. Dem Landvogt wird befohlen, im Falle sich Tobler nicht stelle und bezahle, das Malefizgericht über ihn zu halten. Absch. 232, § 34. || 481. **1726.** Mesmer von Thal wird auf seine wiederholte Klage wegen Nichtbezahlung der 200 Gld. von Seite Toblers, eines Appenzellers, mit einem Empfehlungsschreiben des Landvogts nach Appenzell gewiesen, um Execution des Urtheils zu erhalten. Ist die Execution nicht erhältlich, so soll der Landvogt über Tobler Malefizgericht halten. Absch. 248, § 20. || 482. **1727.** Der Landvogt hatte den Alt-Hofamann Zellweger zu einem Landvogtsammann gemacht. Es wird ihm vom Syndicat befohlen, denselben wegen seiner höchst sträflichen Aufführung „abzuschaffen“ und an dessen Statt einen ehrlichen Mann zu ernennen. Absch. 265, § 4. || 483. **1726.** Zu Rheinegg waren vier dem berücktigten Grabmann zugehörige Fässer arretriert und untersucht worden. (Sie enthielten Tabak, schwarze Tigel und 37 Stöck „Materi“.) Der Landvogt wird beauftragt, auf Grabmann und dessen Bedienten Sutter von Arbon „Spur zu stellen“, nach den Mitinteressierten zu forschen und auch nach

* Num. Man lese dort 480 statt 460.

Meersburg und Ravensburg von dem Geschehenen zu berichten. Absch. 248, § 29. || 484. **1726.** Der französische Ambassador ersucht ebenfalls, auf diesen Grabmann zu vigilieren und zu berichten, was von dessen in den vier Fässern enthaltenen Effetti zu Handen genommen worden sei. Es wird ihm von den getroffenen Anstalten Bericht gegeben, sowie auch ein Inventarium der in den Fässern enthaltenen Dinge zugeschickt. Absch. 248, § 30. || 485. **1727.** Hans Schreiber wird wegen seiner wiederholt despectierlichen Aufführung gegen Landvogt und Landschreiber verbannisiert und soll ohne Bewilligung des Syndicats und ohne gute Zeugnisse nicht wieder ins Land kommen. Absch. 265, § 22. || 486. **1732.** Hauptmann Christian Salzgerber hatte in Betreff der Streithändel mit Kammerer Huber zu Thal eine „famose“ Schrift drucken lassen und an die XIII Orte adressiert, nachdem die Sache schon 1728 und 1729 abgeurtheilt worden war. Salzgerber wird vorbeschieden und ihm der Beschluß eröffnet, daß die Sentenzen von 1728 und 1729 in Kraft bestehen, daß er wegen dieses Handels weder vor den Sessionen, noch vor den Landvögten Access haben, daß die Schrift durch den Nachrichten auf dem Rathhause verbrannt werden, Salzgerber endlich sofort aus dem Lande verreisen soll. Zug wäre instruiert gewesen, ihm die Revision zu ertheilen. Absch. 341, § 44.

1 1 0 1 2

1. Fortsetzung von ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...
 9. ...
 10. ...
 11. ...
 12. ...
 13. ...
 14. ...
 15. ...
 16. ...
 17. ...
 18. ...
 19. ...
 20. ...